Schwertleite und Ritterschlag

Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen

von Wilhelm Erben

as Schwert nimmt unter den Waffen der Vergangenheit einen besonders vornehmen Platz ein und es bietet der historischen Betrachtung mannigfaltigere Anknüpfungspunkte als die meisten übrigen Schutz- und Trutzwaffen. Seine technische Entwickelung ist freilich bei weitem nicht so reichhaltig wie die der Geschütze und anderer in die Ferne wirkender Kampfmittel. Aber es steht in viel engerer Beziehung zu dem Manne selbst, der es führt, und ist darum ungleich enger mit dem menschlichen Leben verwachsen. Es ist die Lieblingswaffe der Ritterzeit, die seine Größe und Kraft zu steigern strebt, deren Dichter nicht müde werden, es in sinnvollen Bildern und Vergleichen zu schildern. Gute Schwerter werden mit vollklingenden Namen geschmückt, sie bilden ein kostbares Erbstück des Hauses, ja ein ganzer germanischer Volksstamm trug schon in antiker Zeit und trägt nach allen Wandlungen seiner Wohnsitze und seines Umfanges noch heute von einer hesonderen Art des Schwertes den Namen der Sachsen. So ergeben sich viele der geschichtlichen Untersuchung würdige Verbindungen zwischen der Waffenkunde und dem Studium von Dichtung und Sage, Religion und Sitte unserer Vorfahren, wenn wir die Geschichte des Schwertes verfolgen¹). Am bedeutendsten ist die Stellung des Schwertes in dem deutschen Recht. Schon vor neunzig Jahren hat der Begründer germanischer Altertumsforschung eine Reihe derjenigen Rechtshandlungen zusammengestellt, bei denen das Schwert den Germanen als Symbol diente²), aber bis heute besitzen wir keine selbständige Behandlung dieser Frage, und wir vermissen sie um so mehr, je reicher der Ertrag geschätzt wird, welchen die rechtsgeschichtliche Untersuchung eines dem Schwert verwandten Wahrzeichens, des Stabes,

abwarf⁸). Der Rechtsarchäologe, der sich, diesem Vorbild folgend, des Schwertes annähme, würde gewiss großen Dank auch bei den Freunden der Waffenkunde ernten*). Die hier folgenden Erörterungen sollen einem solchen Unternehmen nicht vorgreifen, sie gelten nur einer engbeschränkten Gruppe jener Rechtshandlungen, bei denen das Schwert eine Rolle spielte, und sie können deshalb nicht zu einer endgültigen Deutung dieser Handlungen vorschreiten, weil diese erst aus dem Vergleich mit der sonstigen Verwendung des Schwertes im Recht zu gewinnen wäre. Nur das Sammeln und Ordnen der auf Wehrhaftmachung und Verleihung der Ritterwürde bezüglichen Zeugnisse habe ich mir vorgenommen. Der Anlass dazu lag nicht in einer juristischen, sondern in einer historischen Fragestellung. Untersuchungen über den von 1314 bis 1322 geführten Kampf um den deutschen Thron hatten mich zu einem die Zusammensetzung des österreichischen Heeres beleuchtenden Verzeichnis der bei Mühldorf zu Rittern gemachten geführt und genötigt, ähnliche Nachrichten über Ritterpromotionen zusammenzustellen. Daraus erwuchs das Bestreben nach möglichst vollständigem Überblick der Entwickelung, welche die Verleihung

³) Karl v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, 25,1 (1909), S. 1—180.

⁴⁾ Vgl. indes v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Abhandlungen derselben Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften 23,2 (1905), S. 168 und einzelne Bemerkungen in der Einleitung zu der Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels i (1902) S. 23 (das Schwert als Hauptstück des Heergerätes), 25 (als Abzeichen des Vormundes, der Kampfkläger und Urteilsschelter), 24 und 27 (als Symbol der Acht) usw., ferner Ernst Mayer, Die Einkleidung, in der Festschrift für Adolf Wach 2 (1913), 85 ff., 96 (das Schwert bei Verlobung und Hochzeit), 102 (bei Übergabe von Grundstücken), 116 ff. (bei Adoption, Wehrhaftmachung, Freibassung).

¹⁾ Vgl. dazu Max Jähns, Entwicklungsgeschichte der

alten Trutzwaffen, S. 227 u. 250 – 255.

3) Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen 1828, S. 165 – 170; 4. Ausgabe (1899) 1,228—235.

der Ritterwürde im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hatte. Die rechtshistorische Literatur. bot keinen befriedigenden Aufschluss über diese für die gesellschaftliche Schichtung sowie für das Verhältnis weltlicher und geistlicher Einflussnahme bedeutsame Frage. Während von einem Forscher⁵) weltliche Rechtsbräuche, die bei der Aufnahme in das Gefolge, bei der Wehrhaftmachung und bei der Freilassung üblich waren, als zureichende Erklärung vermutet wurden, blieb doch die Ansicht vorherrschend⁶), dass der Ritterschlag, der sich nur auf den Eintritt in den Ritterorden beziehe, kirchlicher Herkunft sei, dass dagegen in der Schwertleite die altgermanische Waffenreichung fortlebe. Aber anknüpfend an die Tatsache, dass es im Mittelalter mehrere Stufen der Volljährigkeit gab, war von einer dritten Seite7) der Vorschlag vertreten worden, den Ritterschlag, als zu dem Besitz der schweren Rüstung passend, auf eine spätere Altersstufe zu beziehen und entsprechend der zunehmenden Ausbreitung der Schwergerüsteten eine allmähliche Verdrängung der einfachen Schwertleite durch den technisch wichtigeren Vorgang des Ritterschlages anzunehmen.

Luden solche Verschiedenheiten zu neuerlicher Überprüfung der Quellen ein, so konnte ich mich doch auch dazu nicht entschließen, die Gesamtheit der bisher für diese Dinge benützten Belege vor-Sachliche und persönliche Gründe zunehmen. sprachen für eine gewisse Beschränkung. Diejenigen neueren Forscher, welche sich am eingehendsten mit dem Gegenstand befasst hatten, begründeten ihre Auffassung nicht bloß mit geschichtlichen Quellen im engeren Sinn, sondern sie zogen, dem Beispiel folgend, welches im 17. und 18. Jahrhundert die gelehrten Franzosen gegeben hatten 8), auch dafür wie überhaupt für das geschichtliche Bild des abendländischen Rittertums die Erzeugnisse der höfischen Dichtkunst

b) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2 (1899), 161 ff.

heran. Das gilt sowohl von deutschen") als von französischen Darstellern 10), ja eine deutsche Doktordissertation machte es sich geradezu zur Aufgabe, möglichst genaue Vorstellungen von dem beim Ritterschlag gebräuchlichen Hergang zu gewinnen, indem sie die Berichte der französischen Epiker miteinander verglich und gegenseitig ergänzte, ohne irgendwie auf die Worte der gleichzeitigen Annalisten und Chronisten einzugehen 11). Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, dass mittelalterliche Dichter vollere Bilder vom Leben jener Zeit bieten, als wir sie in den erzählenden Quellen finden, und auch dem Rechtshistoriker sind sie deshalb, wie ein berufener Kenner einst hervorhob12), von großem Wert. Aber den Vorteilen der Anschaulichkeit stehen bei den Dichtern doch auch viele Nachteile gegenüber, die ihre Verwertung als unmittelbare Erkenntnisquelle selbst für Zustände und Gebräuche stark beeinträch-Die Dichter trachten ihre Helden in helles Licht zu stellen, sie übertreiben zu diesem Zweck deren Eigenschaften und die Einzelheiten ihres Äusseren in der Richtung, welche dem Modegeschmack der Zeit entspricht; in dem Gefühl der Widersprüche zu den tatsächlichen Verhältnissen ihres eigenen Lebens malen sie die Vergangenheit in verherrlichenden Farben und sie drücken sich bei Beurteilung der davon abstechenden Gegenwart absichtlich mit besonderer Schärfe aus. Dazu kommt, dass auch die Dichter von ihren Vorlagen abhängen und diesen gar vieles, was ein sorgloser Leser als Abbild der Wirklichkeit ansehen möchte, entnommen, also insbesondere Züge des französischen Lebens nach

⁶⁾ Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1898), S. 442, sachlich unverändert 5. Aufl. (1907), S. 456 f., jetzt verbessert 6. Aufl. 1 (1919), 481 f.

⁷⁾ Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, 3 (1907),

S. 238 ff., 269.

") Auf Charles Dufresne Du Cange (geb. 1610, gest. 1688), der in seinem grundlegenden, von den französischen Benediktinern bald erweiterten Glossarium mediae et infimae Latinitatis die Chansons de geste zu verwerten begann, folgte J. B. De La Curne de Sainte Palaye (geb. 1697, gest. 1781), der seine Mémoires sur l'ancienne chevalerie zuerst 1753 in den Schriften der Pariser Akademie, dann 1759 als selbständiges Buch veröffentlichte. Ich benütze die deutsche, an vielen Punkten vermehrte Ausgabe, welche Klüber unter dem Titel "Das Ritterwesen des Mittelalters" (3 Bände, Nürnberg 1786—1791) erscheinen liefs.

⁹⁾ Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 1. Aufl. 1 (1879), 141 ff. und 2. Aufl. 1 (1889), 181 ff., dann Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand (1886), besonders S. 203—312, Köhler, Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit 3, 2 (1889), S. 57 ff.

¹⁰⁾ Léon Gautier, La chevalerie, 3. ed. (1896), S. 245 ft., und Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la noblesse en France (1902), namentlich S. 393 ff.

¹¹) Karl Treis, Die Formalitäten des Ritterschlags in der altfranzösischen Epik, Berliner Dissertation 1887.

¹²⁾ Richard Schröder in der Zeitschrift für deutsches Altertum 13, 139 ff., und in der Zeitschrift für Rechts-Geschichte 7, 131 ff.; vgl. auch desselben Corpus mris Germanici poeticum in der Zeitschrift für deutsche Philologie, 1. u. 2. Bd.

¹⁹⁾ Vgl. zum folgenden E. Meier (in seiner ausführlichen Besprechung von Schultz, Hösisches Leben) in der Ztschr. für deutsche Philologie 24, 374, Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland (Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches IV. 1, 1910), S. 7ff., und besonders die wichtigen Ausführungen von Julius Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Johannes Rothe (Quellen u. Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte, 106. Heft, 1909) S. 1ff.

Deutschland übertragen haben können, ehe dieselben hier in die Tat umgesetzt waren.

Von solchen Erwägungen geleitet, aber auch bestimmt durch meine eigene geringere Vertrautheit mit den poetischen Erzeugnissen des Mittelalters und abgeschreckt durch die Schwierigkeit ihrer hinreichenden Zeitbestimmung, entschloss ich mich, bei meinem auf die Ritterschaftsverleihung bezüglichen Versuch von vornherein von den historischen Quellen auszugehen und die Dichter mit ganz geringen Ausnahmen bei Seite zu lassen. Dieser Verzicht, ohne welchen es mir unmöglich gewesen wäre, die Arbeit zum Abschluss zu bringen, bewirkt freilich, dass meine Ergebnisse nur einen vorläufigen Wert beanspruchen können und dass sie nachher von den berufenen Kennern mittelalterlicher Epik nachzuprüfen und zu ergänzen sein werden; aber er verspricht zum mindesten eine gleichmäßigere Sicherheit der Erkenntnis. Indes habe ich von den Reimchroniken, bei denen jene Gefahren der poetischen Freiheit lange nicht in gleichem Masse walten, wie bei der Behandlung poetischer Stoffe, Gebrauch gemacht und kein Bedenken getragen, sie neben den Prosaquellen zu verwerten. Auch in dieser Beschränkung ergab sich eine sehr stattliche Menge von Nachrichten, die in ihrer mannigfaltigen Zusammensetzung immerhin einige Gewähr für das. Hervortreten der wesentlichen Züge bieten dürfte. Was einem ernsten mittelalterlichen Geschichtserzähler bei Schwertleite und Ritterschlag erwähnenswert erschien, das läfst sich, wie ich meine, auch in dieser unvollständigen Reihe chronistischer Belege erfassen. Zur Ergänzung ihrer knappgefassten Meldungen aber zog ich nicht die Worte der Dichter sondern mittelalterliche Bilderwerke heran, welche die Wehrhaftmachung oder Verleihung der Ritterwürde zum Gegenstand haben. Und in dieser Hinsicht strebte ich nach einer gewissen Vollständigkeit. Ich konnte freilich nicht daran denken, aller einschlägigen, an irgend welchen Orten verborgenen Miniaturen oder sonstigen Kunstwerke habhaft zu werden, aber ich trachtete doch darnach, alle in der Literatur erwähnten bildlichen Quellen dieser Art, die auf den Gegenstand Bezug haben, kennen zu lernen und zu verzeichnen und zwar auch diejenigen, welche nicht als Begleiter von Chroniken sondern als Zutaten poetischer Werke auftreten. Selbst bei engem Zusammenhang zwischen dem Text und seinen bildlichen Beigaben müssen sich ja zwischen beiden gerade dann wesentliche Unterschiede ergeben, wenn es sich um einen frei mit der Wirklichkeit umgehenden Dichter handelt. Dieser hat leicht die Worte zur Verfügung, um dem Spiel seiner Phantasie Ausdruck zu geben.

Der Zeichner aber steht bei der Beschränktheit des gegebenen Raumes dem Gegenstand so enge gebunden gegenüber, dass wir von ihm, ähnlich wie von dem Chronisten, mit einiger Wahrscheinlichkeit die Festhaltung der wesentlichen Züge der Wirklichkeit erwarten dürfen. Inwieweit diese Erwartung zutrifft, das mag von der Kunstrichtung und der Befähigung des Künstlers abhängen, deren genauere Würdigung nur aus seinem Gesamtwerk, nicht aus dem einzelnen Bilde gewonnen werden könnte und hier nicht angestrebt worden Davon abgesehen, bleibt im Ganzen doch ein Vorzug der bildlichen Quellen bestehen. In weit höherem Grade als die Dichter kommen die ihnen und den prosaischen Quellen beigegebenen Bilder für die Erkenntnis der Zustände also auch für die Aufhellung unserer Frage in Betracht.

Es schien mir eine selbstverständliche Pflicht, die gesammelten Belege und zwar nicht blofs die Textstellen sondern ebenso auch die Bilder in jedem Fall tunlichst bis auf ihren Ursprung zurückzuverfolgen. Bei den chronistischen Quellen war zumeist durch die Ausgaben in dieser Hinsicht soweit vorgearbeitet, dass ich mich begnügen konnte, auf diese zu verweisen. Dagegen fehlte es bei den Bildern und gerade bei denen, die in der bisherigen Literatur über Schwertleite und Ritterschlag schon verwertet waren, an solcher auf die Überlieserungsweise und Herkunft achten-Ich habe mich bemüht, das den Vorarbeit. Schritt für Schritt nachzuholen und glaube damit auch anderen auf die Bilderwerke des Mittelalters angewiesenen Studien stellenweise etwas gedient zu haben. Auf die letzten Quellen, die betreffenden Bilderhandschriften selbst, zurückzugreifen verbot in einigen Fällen der Krieg, der uns von den Handschriftenschätzen Westeuropas abschneidet. Dagegen habe ich, wo solche Hindernisse nicht bestanden, oftmals und überall mit Erfolg angeklopft und darum im Verlaufe der Arbeit vielen für freundliche Hilfe zu danken. Das gilt im besonderen Masse von der Hofund Staatsbibliothek in München, an welcher ich dank einer durch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien mir gewährten Unterstützung während der Sommerferien 1918 die in Österreich nicht vorhandenen Faksimilewerke und einige für die Ritterweihe in Betracht kommende Handschriften benützt habe. Auch die Direktion der Hofbibliothek in Wien half mir zu wiederholten Malen durch Entlehnungen und durch Besorgung photographischer Abbildungen; an der Grazer Universitätsbibliothek hat mich namentlich Herr Oberbibliothekar Dr. Ferdinand Eichler als besonderer Kenner der Miniaturen zu Dank verpflichtet und von meinen

Grazer Kollegen sind mir Se. Magnificenz, Rektor Professor Paul Puntschart in Fragen der deutschen Rechtsgeschichte, Professor Konrad Zwierzina für das germanistische und Professor Hermann Egger für das kunsthistorische . Fach in freundlichster Weise durch Rat und Tat beigestanden. Ganz besonders aber habe ich Herrn Geheimrat Professor von Amira in München zu danken, dessen gütige Mitteilungen mir die Grundlage für die Zusammenbringung der auf den Gegenstand bezüglichen Bilder boten. Dass ich trotz solcher Hilfe gewiss nicht alles Einschlägige gesehen und verzeichnet habe und namentlich in Bezug auf die chronistischen Quellen bei weitem keine Vollständigkeit erreichen konnté, ist mir bewusst, aber ich hoffe, dass meine Quellenverzeichnisse zur Fortsetzung der Sammelarbeit Anstofs geben und es erleichtern werden, jeden einzelnen Nachtrag richtig zu bewerten und in die Entwicklung einzureihen, die ich zu schildern versuche.

I. Schwertleite junger Fürsten.

Als erste Gruppe seien solche Fälle zusammengestellt und besprochen, die sich an Fürstenhöfen abspielen und jungen Männern gelten, welche mit Vollzug ihrer Wehrhaftmachung in eine große politische Laufbahn eintreten. Einzelne derartige Nachrichten sind schon von einigen Chronisten der karolingischen Zeit aufgezeichnet worden, einen auffälligen Reichtum an einschlägigen Quellenstellen zeigt die zweite Hälfte des 12. und die erste des 13. Jahrhunderts.

- 1. Ludwig der Fromme, an welchem schon bei seiner Einführung ins Königreich Aquitanien die Zeremonie der Umgürtung mit kindlichen Waffen vorgenommen worden war, wurde zehn Jahre darnach, 791, im Alter von 13 Jahren, zu Regensburg mit dem Schwerte umgürtet, als er seinen Vater, Karl den Großen, auf dem Avarenfeldzug begleiten sollte 14).
- 2. Karl der Kahle empfing 838 zu Chiersy von seinem Vater, Ludwig dem Frommen, die männlichen Waffen, namentlich das Schwert, zugleich aber die Krone und einen Teil des Reiches¹⁵).

14) Vita Hludovici imperatoris c. 4 und 6, Mon. Germ.

SS. 2, 609 f.

16) Annales Bertiniani, Mon. Germ. SS. 1, 432; Vita Hlud. imp. c. 59 und Nithard, Historiae, SS. 2, 644 und 654. Nach den Worten, welche Paschasius Radbertus in der Vita Valae dem Kaiser Lothar in den Mund legt, SS. 2, 564, hätte auch dieser Karolinger bei seiner Krönung durch Papst Paschalis, 5. April 823, das Schwert empfangen; aber das Alter Lothars (geb. 795) und seine schon 817 erfolgte Krönung durch den Vater schließen den Gedanken an so späte Wehrhaftmachung aus und lassen vermuten, daß Paschasius nur durch die Vorgänge von 838 oder 844 zur Erwähnung des Schwertes beim Jahr 823 veranlaßt wurde.

- 3. Kaiser Lothars Sohn, Ludwig II., wurde 844 von seinem Vater nach Rom geschickt, dort aber von Papst Sergius II. gekrönt und auf dessen Geheiß zugleich mit dem Schwert umgürtet¹⁶).
- 4. Als Otto I. 936 zu Aachen in feierlicher Weise gekrönt wurde, befand sich unter den auf dem Altar bereitliegenden Abzeichen der Königswürde auch das Schwert mit dem Gürtel; Erzbischof Hildibert überreichte es dem König als erster mit dem Wunsch, er solle damit alle Gegner Christi, die Barbaren und alle schlechten Christen, kraft göttlicher Vollmacht vertreiben 17).
- 5. Wilhelm der Eroberer empfing, sobald er herangewachsen war, die Abzeichen des Rittertums von dem französischen König¹⁸). Sein Sohn Heinrich I. von England erhielt sie zu Pfingsten 1086 zu Westminster von seinem Vater¹⁹).
- 6. Heinrich IV. wurde am Osterdienstag 1065 zu Worms mit dem Schwert umgürtet; der die Regentschaft führende Erzbischof Adalbert von Bremen hatte dazu die Erlaubnis erteilt, Erzbischof Eberhart von Trier vollzog die Weihe. Ein Kardinal hat es später dem König vorgehalten, daße er das Schwert aus den Händen der Priester empfangen habe, um ein Bestrafer aller Übeltäter zu werden 20). Sein Sohn Heinrich V. empfing das Schwert 1101 zu Lüttich, als sein Vater in Gegenwart vieler Fürsten dort Ostern feierte 21).
- 7. Ludwig, der Sohn König Philipps I. von Frankreich, sollte zu Pfingsten 1098 zu Abbeville von dem Grafen Guido von Ponthieu mit den ritterlichen Waffen geschmückt und zum Rittertum befördert werden; der Graf lud den Bischof von

¹⁷) Widukind, Rerum gestarum Saxonicarum libri tres II c. 1, ed. 4. der SS. rer. Germ. von Holder-Egger, S. 55 f.

18) Wilhelm von Malmesbury, De rebus gestis regum Anglorum in SS. rer. Brit. 90, 2, 286 und Alberich von Troisfontaine, Chronicon, Bouquet, Recueil des historiens 11, 351.

19) Wilhelm von Malmesbury a. a. O., 468. Von Heinrichs älterem Bruder, Wilhelm II., heißt es ebenda 360, daß Erzbischof Lanfranc eum nutrierat et militem fecerat. Letzteren Ausdruck gebraucht auch der 1146 schreibende Herimann in dem Liber de restauratione s. Martini Tornacensis, Mon. Germ. SS. 14, 284 bei einem auf 1006 bezüglichen Bericht.

²⁰) Ann. Weisenburg., Mon. Germ. SS. 3, 71; Ann. Laubienses, SS. 4, 20 (mit IV. feria); Lambert von Hersfeld, SS. 5, 168 (Lamperti opera ed. Holder-Egger S. 93); Berthold, Annales, SS. 13, 732; Sudendorf, Registrum 2, 16.

²¹) Ann. Magdeburg., Mon. Germ. SS. 16, 180; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und V. 5, 114.

¹⁶⁾ Ann. Bert., Mon. Germ. SS. 1, 440; Vita Sergii im Liber pontificalis, hrsgg. von Duchesne 2, 89. Vgl. Hartmann, Gesch. Italiens, 3, 1, 179, dem ich trotz der abweichenden Ansicht von Buchner (Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 34, 536) darin beistimme, daßes sich hier um Schwertleite oder Aufnahme des Jünglings unter die Erwachsenen handelt.

Arras ein, mit seinem Ansehen dieser Handlung beizuwohnen 22).

- 8. Der Polenherzog Wladislaw traf für Mariä Himmelfahrt 1099(?) zu Plozk festliche Vorbereitungen zur Schwertumgürtung seines herangewachsenen Sohnes Boleslaw (III.); als während dessen die Nachricht von einem Einfall der Pommern anlangte, soll sich der junge Herzog, wie sein Lobredner erzählt, allem Verbote zum Trotz auf den Feind gestürzt haben und dann siegreich zurückkehrend von dem Vater mit dem Schwert umgürtet worden sein, wobei Wladislaw aus Liebe und zu Ehren seines Sohnes auch vielen von dessen Altersgenossen die Waffen gereicht habe²⁸).
- 9. Markgraf Leopold III. von Österreich wurde 1104, ein Jahr vor seiner Vermählung, mit dem Schwert umgürtet24). Sein ältester Sohn, Adalbert, soll 1125 zugleich mit 120 (nach anderen Angaben 112) Genossen die Schwertumgürtung empfangen haben 20).
- 10. Um das Jahr 1110 umgürtete sich Graf Friedrich von Goseck, der Sohn des ermordeten Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, nachdem er bishin von dem Grafen Ludwig auferzogen worden war, mit den Waffen 26).
- 11. König Roger von Sizilien beförderte am Weihnachtstag 1135 seine beiden Söhne Roger und Tankred zum Rittertum und schmückte ihnen zu Ehren zugleich 40 andere mit dem Rittergürtel 27).
- 12. Der junge Ungarnkönig Geisa II. wurde 1146, unmittelbar vor dem Kampf seines Heeres gegen die Österreicher, von den Bischöfen mit den Waffen umgürtet, indem dabei die für diesen Zweck vorgesehene Weihe erteilt wurde 28).
- 13. Der nachmalige König Heinrich II. von England, Sohn Gottfrieds von Plantagenet, wurde zu Pfingsten 1149 von dem Schottenkönig David mit den Ritterwaffen geschmückt²⁹).

22) Bouquet, Recueil des historiens 15, 187 Nr. 23.

24) Continuatio Claustroneoburgensis I, Mon. Germ.

SS. 9, 609.

15) Cont. Claustroneob. I, Mon. Germ. SS. 9, 613.

20) Chron. Gozecense, Mon. Germ. SS. 10, 150 u. 152.

²⁷) Alexander von Telese, Muratori SS. rer. Ital. 5, 643 und Antiquitates 4 (1741), 681. ²⁵) Ottonis Frisingensis Gesta Friderici I, 33 (32)

20) Roberti de Monte (de Torigni) chronica, Mon. Germ. SS. 6, 498 zu 1149; ferner zu 1148 Mathaei Parisiensis Historia Anglorum ed. Madden, Rerum Britannicarum SS. 44, 1,285 u. Radulfus de Diceto, Bouquet, Recueil des historiens 17, 620.

- 14. Theobald Graf von Blois schmückte 1151 Gaufried, den jüngeren Bruder König Heinrichs II. von England, mit den Ritterwaffen 80).
- 15. Im Auftrag der griechischen Kaiserin, einer geborenen Gräfin von Sulzbach, deren Schwester mit dem König Konrad III. vermählt gewesen war, erwirkten griechische Gesandte zu Würzburg 1157 bei Kaiser Friedrich, dass in ihrer Gegenwart dessen Vetter Friedrich, der hinterbliebene Sohn König Konrads III., mit dem Schwert umgürtet und zum Ritter gemacht wurde; seine Tante, die griechische Kaiserin, bedachte ihn dabei mit Geschenken⁸¹).
- 16. Heinrich II. von England umgürtete 1158, am Tage Johannes des Täufers, Wilhelm, den Sohn seines Vorgängers König Stefan, mit den Ritterwaffen,82).
- 17. Bei den Vorbereitungen zu einem Zug gegen Toulouse, 1159, traf König Malcolm von Schottland beim englischen Heere ein und wurde Ende Juni bei der Stadt Perigueux von Heinrich II. mit dem Rittergürtel versehen 88).
- 18. Am Osterabend 1168 weihten Graf Balduin IV. von Hennegau und seine Gemahlin im Beisein ihrer Töchter zu Valenciennes ihren Sohn Balduin V. in Ehren und Freuden zum Ritter, womit ein alter Wunsch des Vaters in Erfüllung ging, da es seit langem keinem seiner Vorgänger vergönnt war, den Sohn als Ritter zu sehen; im Festgedränge ereignete sich durch Bruch eines Balkens ein Unfall 34).
- 19. Auf einer Reichsversammlung zu London im Jahr 1170 machte Heinrich II. seinen soeben der Normandie angekommenen Heinrich zum Ritter und liess ihn zu allgemeiner Überraschung sogleich zum König salben und krönen 85).
- 20. Nachdem Graf Matheus von Boulogne 1173 an einer im Kampf erhaltenen Wunde verstorben war, umgürtete dessen Bruder, Graf Philipp von Flandern, seinen jüngeren, schon zum Bischof von Cambrai erwählten Bruder Petrus mit den Ritterwaffen'86).

Frid. I, 26 (25).

82) Roberti de Monte chronica, SS. 6, 507.

²³⁾ Chronicae Polonorum (früher Martinus Gallus zugeschrieben) Mon. Germ. SS. 9, 452, ohne Jahresangabe. Wenn dagegen Cosmas a. a. O. 105 meldet, dass derselbe Boleslaw zu Weihnachten 1099 seines Oheims Herzog Bretislaw von Böhmen ensifer geworden sei, so kann das nicht auf die Schwertleite bezogen werden.

³⁰¹ Roberti de Monte chronica, Mon. Germ. SS. 6, 499. 31) Rahewini Gesta Friderici III, 6. Friedrich Barbarossa selbst hatte noch bei Lebzeiten seines eigenen Vaters, der 1147 starb, den Rittergürtel erhalten, Ottonis Frising. Gesta

³⁸⁾ Ebenda SS. 6, 510 u. Chronicon Gaufredi Vosiensis, Bouquet, Recueil des historiens 12, 439; hier auch die Nachricht, dass der neue Ritter triginta heroum liberos recentis tyrocinii consorcios fuciens prosecutus est regem.

³⁴⁾ Gisleberti chronicon Hanoniae, Mon. Germ. SS. 21, 517. 85) Gervasii Cantuariensis chronica, Rer. Brit. SS. 73, 1, 219.

⁸⁶⁾ Roberti de Monte chronica, SS. 6, 522.

- 21. Leopold und Heinrich, die Söhne Herzog Heinrichs II. von Österreich, wurden zu Pfingsten 1174 mit dem Schwert umgürtet, wobei am gleichen Tage Leopold seine Vermählung mit einer ungarischen Prinzessin feierte⁸⁷).
- 22. König Heinrich II. von England beschenkte am 6. August 1178 seinen Sohn Gottfried bei Woodstock mit dem Rittergürtel 88).
- 23. Markgraf Ottokar von Steier wurde auf dem kaiserlichen Hoftag zu Ende Juni 1180, indem er die Herzogswürde erhielt, auch mit dem Schwert umgürtet ⁵⁰).
- 24. Auf dem großen Reichstag, den Friedrich Barbarossa zu Pfingsten 1184 in Mainz abhielt, wurden seine beiden ältesten Söhne, Heinrich und Friedrich, unter ungewöhnlicher Entfaltung höfischer Pracht mit dem Schwert umgürtet 40)
- 25. Johann (ohne Land) wurde am 31. März 1185 zu Windsor von seinem Vater, König Heinrich II. von England, mit den Ritterwaffen umgürtet, bevor er die Fahrt nach Irland antrat⁴¹).
- 26. Zu Pfingsten 1189 machte Heinrich VI. zu Speier mit höchsten Ehren Balduin VI., den Sohn des Grafen von Hennegau, unter Zustimmung seines Vaters Balduin V., zum neuen Ritter⁴²).
- 27. Auf der zu Pfingsten 1192 abgehaltenen Reichsversammlung zu Worms wurden zwei junge Fürsten, der damals zum Schwabenherzog bestellte Staufer Konrad, Bruder Kaiser Heinrichs VI., und der Wittelsbacher Ludwig, Sohn des 1183 verstorbenen Bayernherzogs. Otto, zugleich aber auch eine große Zahl von Grafen und Edlen, mit dem Schwert umgürtet 43).

⁵⁷) Ann. Mellicenses, Cont. Claustroneob. II. und III., Mon. Germ. SS. 9, 504, 616 u. 630.

38) Math. Paris. Hist. Angl. ed. Madden 1, 401.

Reicherspergensis chronicon, SS. 17, 506 f.; dass Ottokars Mutter gerade "im Moment der Wehrhaftmachung ihres Sohnes" den Schleier genommen hätte, wie Rosenstock, Königshaus u. Stämme (Leipzig 1914) S. 36 Anm. 40 sagt, ist nicht ausdrücklich bezeugt.

40) Cont. Zwettlensis II., Cremifanensis, Admontensis, Garstensis und Claustroneoburgensis III., Mon. Germ. SS. 9, 542, 546, 586, 594 und 633; Ann. Pegaviens. Cont. II., SS. 16, 265; Ann. Spirenses und Ann. Colonienses maximi, SS. 17, 84 und 791; Cont. Sanblasiana, SS. 20, 317; Arnoldi Chronica Slavorum III c. 9. und Gisleberti Chron. Hanoniae, SS. 21, 151 und 538f.; Burchardi Urspergensis chronicon, SS. 23, 358; Urkunde des Bischofs Martin von Meißen im Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 2, 355 und II, 1, 61.

⁴¹) Math. Paris. Hist. Angl. ed. Madden 1,433 f; Benedicti Vita Henrici II. regis Angliae und Radulfus de Diceto, Bouquet, Recueil des historiens 17, 464 und 626.

42) Gisleberti Chron, Hanoniae, Mon. Germ. SS. 21, 566 f.
48) Magni Reichersbergensis Chron. und Chounradi
Schirensis Ann., Mon. Germ. SS. 17, 519 und 631; Cont.
Weingartensis, SS. 21, 479.

- 28. Im Juli 1194 liefs sich der jüngere Sohn Graf Balduins V. von Hennegau, Heinrich, gegen den Willen seines Vaters von dem (rrafen Reinald von Daumartin zum Ritter weihen 44).
- 29. Philipp, der jüngste von den Söhnen Barbarossas, nach Konrads Tod Herzog von Schwaben und später auch Nachfolger seines Bruders Heinrich auf dem deutschen Königsthron, feierte zu Pfingsten 1197 bei Augsburg zugleich seine Schwertumgürtung und seine Vermählung 45).
- 30. Herzog Leopold VI. von Österreich und Steier wurde zu Pfingsten 1200 bei Wien festlich mit dem Schwert umgürtet 46).
- 31. Im Juli 1202 verlieh König Philipp August von Frankreich nach der Einnahme von Gournay an Artur von der Bretagne den Rittergürtel, verlobte dem so zum Ritter gemachten seine Tochter und entsändte ihm zu kriegerischen Unternehmungen nach Süden. Zu Pfingsten 1209 empfing zu Compiègne der Sohn Philipp Augusts, Ludwig VIII., von der Hand seines Vaters zugleich mit 100 Edlen unter nie gesehenen Festlichkeiten den Rittergürtel 47).
- 32. Am Sonntag Laetare 1212 beschenkte König Johann von England zu London Alexander, den Sohn und Erben des Schottenkönigs, mit dem Rittergürtel 48).
- 33. Am Johannestag (24. Juni) 1213 veranstaltete Graf Simon von Montfort zu Castelnaudary, zwischen Toulouse und Carcassonne, aus Anlass der Ritterschaftsverleihung an seinen erstgeborenen Sohn Amalrich eine festliche Versammlung. Er bat den dabei erscheinenden Bischof von Orleans, selbst die Übergabe des Rittergürtels vorzunehmen und seinen Sohn so zum Ritter Christi zu machen; der Bischof willfahrte nach längerem heftigen Widerstand den dringenden Bitten. Während einer in einem Zeltlager vor der Burg von dem genannten Bischof gelesenen Messe, der die Geistlichkeit und die Ritter beiwohnten, wurde der junge Amalrich von seinen Eltern zum Altar geführt und dem Herrn gewidmet, woraufhin die Bischöfe von Orléans und Auxerre in kniender Haltung vor dem Altar dem Knaben den Rittergürtel um-

⁴⁾ Gisleberti Chron. Hanoniae, Mon Germ. SS. 21, 586.

¹⁵) Cont. Admuntensis, Mon. Germ. SS. 9, 588; Choupradi Schirensis Ann., SS. 17, 631; Cont. Sanblasiana, SS. 20, 328; Cont. Weingartensis, SS. 21, 478.

⁴⁶⁾ Ann. Mellicenses, Cont. Lambacensis, Admontensis und Claustroneoburgensis II., Mon. Germ. SS. 9, 506, 556, 589 und 620.

⁴⁷) Rigordus de gestis Philippi Augusti, Guillelmus de gestis Ph. Aug. und Guillelmus Philippis VI v. 260ff., Bouquet, Recueil des historiens 17, 54, 76, 82 u. 188; dann Mathaeus Parisiensis Hist. Anglorum ed. Madden 2, 118.

⁴⁸⁾ Mathaeus Paris. Hist. Angl. ed Madden 2, 126.

legten und das "Veni creator spiritus" anstimmten 49).

- 34. Am Lichtmesstag 1225 erhielt Richard von Cornwallis, der nachmalige deutsche König, von seinem Bruder, König Heinrich III. von England, zugleich mit zehn Edlen den Rittergürtel 50).
- 35. Pfalzgraf Otto, der Sohn des Bayernherzogs Ludwig, wurde zu Pfingsten 1228 in Straubing, in Gegenwart König Heinrichs und zahlreicher Fürsten mit dem Schwert umgürtet 61).
- 36. Herzog Friedrich II. von Österreich und Steierwurde nach der Feier des Lichtmessfestes 1232 im Wiener Schottenkloster von Bischof Gebhard von Passau mit dem Schwert umgürtet 12).
- 37. Im Winter 1235 auf 1236 liefs sich der damals schon 50jährige Graf Raimund von der Provence um seiner königlichen Schwiegersöhne willen zu Hagenau von Kaiser Friedrich II. zum Ritter machen 53).
- 38. König Ludwig IX. machte 1238 zu Compiègne seinen Bruder Robert, den er kurz zuvor mit der Tochter des Herzogs von Brabant vermählt hatte, zum neuen Ritter, wobei fast der ganze französische Adel beiderlei Geschlechtes auf königlichen Befehl versammelt war⁵⁴).
- 39. Kaiser Friedrich II. machte im Oktober 1238 zu Cremona seinen Sohn Enzio zum Ritter, ehe er ihn nach Sardinien ziehen ließ⁵⁵).
- 40. König Heinrich III. von England beschenkte am Weihnachtstag 1239 zu Winchester den um seinen Bruder Richard verdienten und mit dessen Stieftochter Amicia vermählten Balduin von Rivers mit dem Rittergürtel und belehnte ihn mit der Grafschaft Devon⁵⁶).
- 41. Am Eduardstag 1241 (5. Januar) wurde der Oheim der englischen Königin, Petrus von Savoyen, Graf von Richmond, zu Westminster unter großen Festlichkeiten von König Heinrich III. mit dem Rittergürtel ausgestattet ⁶⁷).
- 40) Petrus von Vaux de Cernay, Hist. Albigensium c. 70. Bouquet, Recueil 19, 81.

Mathaeus Paris. Hist. Angl. ed. Madden 2, 269.

Germ. SS. 9, 593 und 784; Ann. Scheftlarienses und Hermanni Altahensis, SS. 17, 338 und 391; über das Jahr vgl. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 4103a.

Claustroneob. III, praedicatorum Vindob. und Ann. Salisburgenses, Mon. Germ. SS. 9, 507, 626, 627, 637, 727 und 785.

63) Ann. Colonienses maximi, Mon. Germ. SS. 17, 845,

vgl. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 2126 b.
66) Gesta s. Ludowici und Vie de St. Louis, Bouquet

- Recueil 20, 324f; Chronicon Guilelmi de Nangiaco, ebenda 548; über die Kosten der Festlichkeiten vgl. Bouquet 22, 570ff.
 - Ann. Placentini Gibellini, Mon. Germ. SS. 18, 480.
 Mathaeus Paris. Hist. Angl. ed. Madden 2, 428.
 - 57) Mathaeus Paris. Hist. Angl. ed. Madden 2, 445.

- 42. König Ludwig IX. lud 1241 die hohe Geistlichkeit und die Ritterschaft seines Königreichs nach Saumur und machte dort unter verschwenderischen Festlichkeiten seinen jungen, vorher schon mit der Tochter des Grafen von Toulouse vermählten Bruder Alfons zum neuen Ritter 189).
- 43. Im Jahre 1243 soll Rudolf von Habsburg Ritter geworden sein 50).
- 44. Zu Weihnachten 1244 beschenkte König Heinrich III. zu London den Johannes von Gatesdene, einen reichen Kleriker, der ihm gute Dienste geleistet hatte und sich dem weltlichen Stande zuwenden wollte, in ehrenvoller Weise mit dem Rittergürtel ⁶⁰).
- 45. Am Pfingsttag 1245 umgürtete König Heinrich III. gleichfalls zu London den Grafen Richard von Clare mit etwa 40 Knappen mit dem Rittergürtel⁶¹).
- 46. Zu Ostern 1246 versah ebenda der König Heinrich III. den jungen Harald, König von Man, mit dem Rittergürtel⁶²).
- 47. Zu Weihnachten 1251 wurde der damals neunjährige Schottenkönig Alexander aus Anlass seiner Verlobung mit einer 11jährigen englischen Prinzessin in York von König Heinrich III. zugleich mit 20 Knappen mit dem Rittergürtel beschenkt⁰⁸).
- 48. Als Herzog Otto von Bayern im September 1253 zu einem Kriegszug nach Ungarn aufbrach, wurden seine beiden Söhne, Ludwig und Heinrich, zu Oetting mit dem Schwert umgürtet⁶⁴).
- 49. Der älteste Sohn König Heinrichs III. von England, der nachmalige König Eduard I., wurde 1254, gemäß den im vorhergehenden Jahr erfolgten Heiratsverabredungen nach Spanien geschickt und dort von König Alfons mit dem Rittergürtel beschenkt⁶⁵).
- 58) Gesta Ludovici und Vie de St. Louis, Bouquet 20, 334 f.; Chronicon Guilelmi de Nangiaco, ebenda 549; über die Festtafel Joinville, Vie de St. Louis, ebenda 205 f., über die Kosten der Festlichkeiten vgl. Boutaric in der Bibliothèque de l'école des chartes III, 4, 22 f. u. Bouquet 22, 615 fl.
- ⁵⁰) Ann. Colmarienses minores, Mon. Germ. SS. 17, 190; vgl. dazu Steinacker, Regesta Habsburgica 1, 50 Nr. 203, 286, sowie Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 747, und Redlich, Rudolf von Habsburg in der volkstümlichen Überlieferung (SA. aus dem Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1918) S. 6.
- 60) Mathaeus Paris, Hist, Angl. ed. Madden 2, 498; vgl. auch desselben Chronisten Abbreviatio chronicorum ebenda 3, 293.
 - ⁶¹) Mathaeus Paris. Hist. Anglorum ed. Madden 2, 502.
 ⁶²) Mathaeus Paris. Hist. Anglorum ed. Madden 3, 8.
 - ⁶³) Mathaeus Paris, Hist. Anglorum ed. Madden 3, 117.
 ⁶⁴) Ann. Hermanni Altahensis, Mon. Germ. SS. 17, 395.
- 65) Mathaeus Paris. Hist. Anglorum ed. Madden 3, 336; vgl. auch 3, 144f.

50. Herzog Albrecht von Braunschweig empfing am Margaretentag, 13. Juli, 1245 von seinem Oheim das Schwert, ward selber Ritter und

her machete greven unte knaphen zo rittere uzer mazen vil⁶⁰).

- 51. Zu Pfingsten 1267 machte König Ludwig IX. zu Paris in Anwesenheit der Prälaten und Barone von fast ganz Frankreich seinen erstgeborenen Sohn Philipp und seinen Neffen Robert mit vielen anderen zu neuen Rittern, wobei die Stadt Paris die Festlichkeiten über mehr als acht Tage ausdehnte⁶⁷).
- 52. Am Othmarstage, 16. November, 1282 machte Graf Heinrich von Fürstenberg in der Stadt Villingen in Gegenwart König Rudolfs und vieler Barone und Herren seine Söhne zu Rittern 69).
- 53. Zu Mariä Himmelfahrt, 15. August, 1284 wurden die beiden Söhne des französischen Königs, der nachmalige Philipp IV., welcher zugleich seine Vermählung feierte, und Karl von Valois mit vielen anderen zu Rittern gemacht 60,
- 54. Am 27. Juni 1300 wurden zu Landshut von dem Erzbischof von Salzburg die Herzöge Otto und Stefan von Niederbayern und mit ihnen zugleich 200 Vornehme ihres Landes mit dem Schwert umgürtet⁷⁰).
- 55. Im Jahre 1308 wurde Herzog Albrecht von Sachsen zu Nyköbing auf der dänischen Insel Falster von dem norwegischen König Erich zum Ritter gemacht⁷¹).
- 56. Zu Pfingsten 1309 wurden bei der Vermählung Herzog Ottos von Niederbayern in Straubing viele Edle des Landes mit dem Schwert umgürtet⁷²).
- ⁶⁰) Braunschweigische Reimchronik, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 557 Vers 7909—7924, nach dem Urteil Weilands, a. a. O. 430ff., zwar erst zwischen 1279 und 1300 entstanden, aber noch für die hier in Betracht kommende Zeit auf gleichzeitigen annalistischen Aufzeichnungen beruhend, die nach dem Geschmack ritterlicher Hörer ausgeschmückt wiedergegeben wurden.
- 67) Gesta Ludowici und Vie de St. Louis, Bouquet, Recueil 20, 428 f., Chronicon Guilelmi de Nangiaco ebenda 561; über die Kosten Bouquet 21, 393 ff.
- Mon, Germ. SS. 17, 303; vgl. Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, 1 Nr. 1726.
- 60) Breve chronicon ecclesiae s. Dionysii, Bouquet, -- Recueil 23, 145.
- ¹⁰) Cont. Ratisponensis und Ann. Osterhofenses, Mon. Germ. SS. 17, 420, 553, und von diesen abgeleitete Quellen ebenda 434, 598; SS. 9, 815 und Pez, SS. rer. Austr. 1, 396 f. und 553.
- 71) Dettmar in den Lübeckischen Chroniken, hrsg. von Grantoff 1, 190.
- ¹²) Ann Osterhofenses, Mon. Germ. SS. 17, 555 zu 1308; vgl. aber Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 100.

- 57. Zu Pfingsten 1312 machte König Philipp IV. von Frankreich zu Paris in Gegenwart seines Schwiegersohnes, König Eduards II. von England, seine drei Söhne Ludwig, Philipp und Karl zugleich mit Herzog Hugo von Burgund, Guido von Blois und vielen anderen Edlen zu Rittern⁷³).
- 58. Zu Pfingsten 1322 machte König Christof von Dänemark nach erfolgter Versöhnung seinen Bruder Johann, Grafen von Holstein, zum Ritter⁷⁴).

Sucht man aus der langen Reihe dieser Zeugnisse, die sich bei weiter ausgedehnten Nachforschungen noch bedeutend vermehren ließe 75), ein Bild von der Entwicklung fürstlicher Wehrhaftmachungen zu gewinnen, so darf leider unter den älteren Quellenstellen gerade diejenige, welche den genauesten Einblick in den Hergang zu versprechen scheint (oben Nr. 4) am allerwenigsten zur Grundlage einer allgemeinen Betrachtung verwendet werden. Denn Widukinds Bericht hat nicht die Wehrhaftmachung Ottos I., der im Jahre 936 schon 24 Jahre zählte, sondern seine Krönung zum Gegenstand und nur als ein untergeordneter Bestandteil der Krönungszeremonien erscheint hier wie auch in vielen anderen Krönungsformularen deutscher, französischer und englischer Herkunft die Überreichung des Schwertes an den neuen König⁷⁶). Da das Schwert erst in karolingischer Zeit zu einem Abzeichen der könig-

⁷³⁾ Continuatio chronici Guilelmi de Nangiaco, Bouquet Recueil 20, 605 und Ann. Lubicenses, Mon. Germ. S. 16, 422.

⁷¹⁾ Ann. Lubicenses, ebenda 428.

⁷⁹) Einige oben nicht mitgezählte Belege aus französischen und englischen Quellen verwerten Gautier, La chevalerie in den Anm. zu S. 250 f. und 274 und Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la noblesse en France S. 393 f., 414 f., viele Zeugnisse aus der Geschichte Süditaliens Giannone, Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel, hrsg. von Lebret 3 (Leipzig 1768), 28 ff. Indes sind ausführliche Berichte, wie die auch von Schultz 1¹, 147, Köhler 3, 2, 57, verwendete Stelle betreffend die Schwertleite Gottfrieds von Plantagenet, die zu Pfingsten 1129 zu Rouen stattfand, für unseren Zweck nicht besonders förderlich; unter dem Einflus poetischer Vorlagen stehend, lassen sie den Kern der Handlung hinter ausmalenden Worten zurücktreten.

⁷⁶) Vgl. dazu Waitz in den Abhandlungen der hist, phil. Cl. der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 18, 1871. S. 40, 73, 81 und Deutsche Verfassungsgeschichte 62, 2151. und-neuestens-Eichmann in der Ztschr, f. Rechtsgeschichte N. F. Kan. Abt. 2 (1912), 7 ff. und Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung (1911), wo S. 3 ff. (vgl. den Nachtrag S. 179) die ganze Reihe der auf die Krönung bezüglichen Berichte und Normen zusammengestellt ist; die wegen der Entstehungszeit der betreffenden französischen Ordnungen von Schreuer und Buchner in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte N. F. Germ, Abt. 30—33 (1909—1912) geführten Auseinandersetzungen berühren unseren Gegenstand nicht unmittelbar.

lichen Macht geworden ist, und da auch die verschiedene Stellung, welche die Schwertüberreichung innerhalb der Krönungsgebräuche einnimmt, auf ihre nachträgliche Angliederung schließen läßt77), so ist anzunehmen, daß eine der in karolingischer Zeit vorgenommenen Krönungen, und zwar eine solche, bei welcher der zu Krönende zugleich wehrhaft zu machen war, den Anlais zu der Verschmelzung beider Handlungen gab, welche bei Widukind und in den erwähnten Formularen anzutreffen ist; die oben unter Nr. 2 und 3 angeführten Ereignisse können dafür in Betracht'kommen. Hat man nun aber in einem derartigen Fall zuerst Wehrhaftmachung und Krönung zusammengezogen und diese beiden Vorgänge dann gemeinsam weitergeführt, auch wenn zur Wehrhaftmachung kein unmittelbarer innerer Anlass mehr vorlag, so liegt es nahe, dass dabei auch der äußere Vorgang der Schwertreichung Anderungen erfahren und fortan innerhalb der Krönungszeremonien einen anderen Entwicklungsgang erlitten haben dürfte, als in jenen Fällen, wo es sich bloß um Schwertumgürtung handelte. Deshalb ist es nicht möglich, aus der Schilderung von 936 bei Widukind, die wir hier als Vertreterin der ganzen Gattung anführen, oder aus späteren Gliedern dieser Krönungsreihe, so sehr sie auch ins Einzelne eingehen, zuverlässige Schlüsse über die Form der Wehrhaftmachung in karolingischer oder ottonischer Zeit abzuleiten.

Sehen wir also von dieser Gruppe ab, so sprechen Chronisten und Annalisten in der überwiegenden Zahl der angeführten Fälle deutlich von dem Umgürten des Schwertes. Sowie es schon von Ludwig dem Frommen heifst, er sei mit dem Schwerte umgürtet worden (ense accinctus est, 1) und er habe nachmals seinen. jüngsten Sohn mit dem Schwert gegürtet (ense cinxit, 2), so kehren auch weiterhin vom II. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts entsprechende Worte wieder. Dabei wird allerdings die Waffenbezeichnung eusis nur selten gebraucht (24 Cont. Garst. und Ann. Col. max., hier in der Erweiterung ense miliciae, dann in der noch besonders zu erwähnenden Verbindung consecrationis ensis dignitate, 30 und 36 Ann. Mell.); am häufigsten trifft man gladio accingere (6, 8, 9, 15, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 35, 36), einige Male mit kleinen Erweiterungen des Hauptwortes wie gladius militiae (24) oder gladius militaris (24, 48, 54, 56), seltner die blosse Grundform oder andere Zusammensetzungen desselben Zeitwortes, wie cinxit, percinctum (6), succinxit (6 und 24).

sich ungezwungen zu demselben Sinn, wenn seit der Mitte des 12. Jahrhunderts daneben häufiger, im Anschluss an Ausdrücke des römischen Rechtes 78), von Versehung mit dem Gürtel (cingulo insignire 2, decorare 3, cingulo milituri donare oder cingere 13, 22, 32-34, 49, cingulo militie accingere 17) oder von der Annahme des Rittergürtels (militiae oder militare cingulum sumere 15 Anm., 24, induere 31, suscipere 35) die Rede ist. Der seltenere Ausdruck balteus (Gürtel, Gehenk) wird von Widukind und von der polnischen Chronik neben gladius (4, 8), dann aber allein mit Vorliebe von Mathaeus Parisiensis angewandt (40, 41, 44-47), von diesem stets in der Wendung baltheo donare (oder cingere) militari, ähnlich von dem Fortsetzer Wilhelms von Nangis (57) und in einer auf das Hoffest von 1184 Bezug nehmenden Meifsner Urkundendatierung (24). Weniger bestimmte Vorstellungen erweckt das gleichfalls sehr oft angewandte Wort arma, das auch erweitert als arma virilia (2), arma bellica (6), oder arma militiae oder arma militaria (7, 13, 14, 16, 20, 24, 25) auftritt. Wo es in Verbindung mit dem Verbum cingere und seinen Weiterbildungen vorkommt (10, 12, 13, 16, 20, 25, 29), ist wohl nur an die Wahl eines allgemeinen Ausdrucks anstatt des besonderen zu denken, so dass man unter den "Waffen" kaum etwas anderes als das Schwert mit dem Schwertgurt zu verstehen hat. wie denn schon der Biograph Ludwig des Frommen die beiden Begriffe einander einmal ausdrücklich gleichstellt (armis virilibus id est ense cinxit 2). Andere Stellen, wo nur von der Übergabe der Waffen 79), der Ausrüstung, Ausschmückung. Bekleidung mit den Waffen (7,14,24) oder der Annahme der Waffen (5, 24, 27, 29) gesprochen wird, gestatten eine weitere Deutung des Wortes, so dass et wa auch der Lanze oder dem schon von Tacitus genannten Schild⁸⁰) oder anderen Schutzwaffen eine Rolle in der Handlung zugeschrieben werden könnte. Erfordert würde eine solche Auslegung bei dem Chronisten von S. Blasien, der die Mainzer Festlichkeiten von 1184 schildernd (24), von der Schwertumgürtung und von der Waffenrüstung

⁷⁷⁾ Das hat Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken, S. 9 f. und 114 ff. dargetan.

¹⁸) Die Belege zusammengestellt bei Gautier, La chevalerie S. 16 f. und Guilhiermoz, L'origine de la noblesse en France S. 447 Anm. 26. Vgl. auch Fehr in der Ztschr. f. Rechtsgeschichte N. F. Germ. Abt. 35, 128 über eingulum militare.

⁷⁰) Außer der bei Nr. 2 verzeichneten Nithardstelle gehört hierher ein aus Hasnon stammender Zusatz zu der Chronik Sigeberts von Gembloux (Mon. Germ. SS. 6, 442) und die unten bei A zu erwähnende Außechrift der Tapete von Bayeux; vgl. aber auch den Schlus von 8.

⁸⁰⁾ Tacitus, Germania c. 13: 7um in ipso concitio vel principum aliquis vel pater vel propinquus sculo frameaque invenem ornant.

igladio accingi armisque insigniri) redet, dann wieder zu erzählen weifs, wie die beiden Söhne des Kaisers mit den Waffen umgürtet und im ritterlichen Kampfspiel hurtig geübt den Rittergürtel genommen hätten (armis precincti militarique palestra alacriter exercitati militie cingulum sumpserunt). Ahnlich verhält es sich mit einer deutschen Quelle des ausgehenden 13. Jahrhunderts (50), wo zuerst von dem Nehmen des Schwertes, dann von dem Empfang der ritterlichen Wassen Meldung geschieht. Aber wenigstens in den erstgenannten Fällen können vielleicht nur Beispiele gezierter Ausdrucksweise vorliegen81), welche mit volleren Worten das Gepränge des Tages wiedergibt, ohne mit den arma einen anderen Sinn zu verbinden als mit gladius oder cingulum. Für leden Fall bürgt der Umstand, dass durch Jahrhunderte die Umgürtung des Schwertes in den einschlägigen Berichten gleichmäßig in den Vordergrund gestellt wird, für das überragende sachliche Gewicht dieses Vorganges⁸²); es gibt also keinen Anlass anzunehmen, dass die Schwertumgürtung in den bisher durchgesprochenen Zeiträumen durch irgendwelche andere Zeremonien in den Hintergrund gerückt worden wäre.

Wer aber trotzdem an wirklicher Anwendung der Umgürtung zweifeln und die Beschaffenheit der besprochenen Zeugnisse nur als Nachwirkung einer altrömischen, auch in die Kirchensprache des Mittelalters übernommenen Ausdrucksweise ansehen wollte, bei welcher von dem cingulum als Merkmal und Symbol des Kriegsdienstes

81) Unter den zahlreichen Belegen für Waffenreichung — arma accipere, sumere, succingere; armis donare, cingere, induere, decorare, adornare, instruere, honorare; arma tradere: ad arma sustollere — welche Guilhiermoz, L'origine de la noblesse S. 393 f. zusammenträgt, erwähnt nur einer andere Waffengattungen als das Schwert; Ordericus Vitalis ed. Le Prevost 3, 267: ad arma pro defensione regni sustulit eumque lorieu induit et guleum capiti eius imposuit.

81) Auf die feineren Unterschiede zwischen dem Umbinden des Schwerts und dem Gebrauch besonderer Schwertgürtel haben die Chronisten schwerlich immer geachtet, bei ihnen wird wohl zumeist mit. Umgürten nichts anderes bezeichnet werden, als die auf irgendeine Art bewirkte Befestigung des Schwerts an dem Leib des Trägers. Vgl. dazu die Bemerkung von Schwietering, Zur Geschichte von Speer und Schwert im 12. Jahrhundert im Jahrbuch der hamburgischen wissensch. Anstalten XXIX, 1911, 8. Beiheft 2 Teil S. 48. Wenn dagegen Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 3, 1, 30 und in etwas anderer Fassung 3, 2,59 in der Ausdrucksweise der Quellen ein Zeichen für ein erst seit Mitte des 12. Jahrhunderts aufkommendes Tragen des Gürtels über dem Haubert erblickt, so möchte ich diese Frage, zu deren Beurteilung auch andere Zeugmisse heranzuziehen sind, hier nicht entscheiden. Übrigens trifft man die Worte eingulum (2, 3) und balteus (4, 8) auch vor Mitte des 12. Jahrhunderts, und auch später bleiben sie verhältnismässig selten, so dass aus'ihnen jener Schluss nicht gezogen werden kann.

auch in übertragenem Sinne gesprochen wurde 83), den müßten doch die auf uns gekommenen Zeichnungen und Gemälde von der Tatsächlichkeit des Brauches überzeugen. Das älteste Glied in ihrer Kette, ein Bild aus der berühmten Tapete von Bayeux, stimmt freilich nicht zu der Vorstellung des Umgürtens, zeigt vielmehr die beiden einander gegenüberstehenden Männer in voller Rüstung und in einer so eigentümlichen Haltung, dass wir die Erklärung des Sachverhaltes hier übergehen und auf späteren Zeitpunkt verschieben müssen. Daran aber schließen sich vier voneinander unabhängige bildliche Darstellungen des 13. und 14. Jahrhunderts, die älteste von ihnen von fast gleichzeitiger Hand noch zweimal nachgezeichnet, die aufs genaueste insofern übereinstimmen, als sie sämtlich die Schwertumgürtung in den Mittelpunkt der Szene stellen. Es wird sich verlohnen, diese Bilder einzeln aufzuzählen84) und sie zum Zwecke der leichteren Anführung mit der fortlaufenden Reihe der Buchstaben zu bezeichnen.

A. Waffenreichung des Herzogs Wilhelm von der Normandie an den Angelsachsen Harold mit der Beischrift HIC WILLELM(VS) DEDIT HAROLDO ARMA, dargestellt auf der Tapete von Bayeux, abgebildet u. a. bei Montfaucon, Monuments de la monarchie française 2 (1730) Tafel 2, Collingwood-Bruce, The Bayeux tapestry (1855) Pl. VI., Compte, La tapisserie de Bayeux 25 und Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark (1900) S. 30.

B¹. Wehrhaftmachung des angelsächsischen Prinzen Offa durch seinen Vater, König Warmund von Mercia, Umrifszeichnung zu der betreffenden Stelle von Mathäus Parisiensis Vitae duorum Offarum in dem Codex Cotton Nero D 1 des Britischen Museums zu London aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, unvollständig abgebildet von Strutt, Angleterre ancienne (Paris 1789) 2 Pl. XXXVII, 1 und danach verkleinert bei Schultz, Höfisches Leben 1¹, 143=1², 184 und bei Lacroix, Vie militaire S. 150, Fig. 119⁸⁵).

⁸³⁾ Vgl. Guilhiermoz S. 447 f.; wenn derselbe Forscher dem Worte "adoubement" die technische Bedeutung von "colée ou accolade" (Ritterschlag) abspricht (S. 393), so trifft er damit das Richtige; aber dass das Wort keinerlei technische Bedeutung habe, darf man bestreiten, vielmehr wird dabei ebenso wie bei den zahlreichen Beispielen für arma danare, tradere, armis eingere, induere usw. doch in erster Linie an die Schwertungürtung gedacht worden sein.

⁸¹) Bei Zusammenstellung dieser und der weiterhin anzuführenden Bilder hat mich Herr Professor Karly. A mira in München wesentlich unterstützt, ich möchte auch an dieser Stelle ihm meinen lebhaft empfundenen Dank dafür sagen.

⁸⁵) Die Herkunftsangaben der etwa zur Hälfte verkleinerten Nachbildungen bei Schultz und Lacroix sind unvollkommen. Dass es sich um die Wehrhaftmachung

- B^o. Wehrhaftmachung des jüngeren Offa, Umrifszeichnung zu Beginn der Vita secundi Offae tur zu dem Roman de Troie des Benoit de Ste. Maure in derselben Hs. Cotton Nero D 1 des Britischen - in der Hs. 782 der Pariser Nationalbibliothek, aus Museums, abgebildet bei Strutt a. a. O. 2 Pl. XLVI, 2.
- B3. Wehrhaftmachung von Offas des Jüngeren: ältestem Sohne Egfrid durch seinen Vater, gegen Schluss der Vita secundi Offae in derselben Hs. abgebildet bei Strutt a. a. O. 2 Pl. LXII, 280).

Offas handle, also um eine sagenhafte, aber von Mathäus Paris, im Sinn seiner Zeit geschilderte Szene, konnte zunächst aus den Beschreibungen des Cod, Nero D'i von Madden in Mathaei Parisiensis Hist, Anglorum 3, XLVIII Anm. 3 und Luard in Math. Paris. Chronica maiora 6, 491 (beides in Brit. rerum Scriptores), endlich aus Goldschmidt, Der Albanipsalter in Hildesheim (Berlin 1895) S. 43f. entnommen werden, der von den 47 braunen Federzeichnungen zu den Vitae Offarum die ersten sieben, zu denen auch unser Bild B1 gehört, für Mathäus eigenes Werk hält. Von dem ersten dieser sieben Bilder bietet Hardy, Descriptiv catalogue of materials relating to the history of Gr.-Britain 3 (gleichfalls in Brit, rer Script.) ein vorzügliches farbiges Faksimile, welches enge Übereinstimmung der Darstellungsweise mit dem Schwertleitbild bei Schultz und Lacroix aufweist, aber Spruchbänder mit Inschriften enthält, die hier fehlen. Wurde durch diese Verschiedenheit die Zuschreibung des Bildes B1 an Mathaus wieder zweiselhaft, so brachte volle Aufklärung erst der Einblick in das mir an der Hof- und Staatsbibliothek zu München zugängliche Werk von Strutt, worin die ganze Reihe der Bilder des Cod. Nero D1 in Kupferstichen von ungefähr naturtreuer Größe (nach Bausen) wiedergegeben ist. Der Vergleich von Strutt Pl. XXXVI, 1 mit dem dasselbe Bild wiedergebenden Faksimile von Hardy zeigt, dass Strutt hier zwar die Inschrift in der Mitte beibehielt, aber vier lange Spruchbänder und drei frei in den Raum gestellte Namen seiner Vorlage wegließ. Zu derselben Wahrnehmung führt der Vergleich von Strutt Pl. XXXVI, 2 (wunderbare Genesung Offas durch das Gebet seines Vaters) mit der ver-: kleinerten Wiedergabe dieses Bildes bei Green, A short history of the English people 1 (London 1894), 274, wo Strutt das Spruchband in der Hand des Riganus, Green freilich auch ein wichtiges Glied der Darstellung, die aus den Wolken ragende Hand Gottes, wegläßt. Weisen nun auch die anderen fünf bei Green S. 269, 273 u. 280f. nachgebildeten Darstellungen derselben Hs. kein solches Mehr gegenüber den betreffenden Stichen von Strutt auf, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dieser sich auch sonst und im besonderen bei B1 ähnliche Vereinfachungen erlaubt hat; die Handhaltung Offas stimmt genau zu Pl. XXXVI, 1, wo aus Hardys Faksimile die Spruchbänder ersichtlich sind; mindestens ein solches ist also auch bei B1 anzunehmen. Schultz und Lacroix schöpfen aus Strutt, ihre Bilder sind also gleichfalls unvollständig.

³⁰) Der zu den drei Bildern gehörige Text der Vitae duorum Offarum, hrsg. von Wats, Mathaei Parisiensis opera (London 1639 u. 1640; nur über diese Ausgabe und die Hss. handelt Grüner, Math. Paris, Vitae duorum Offarum, Kaiserslautern 1907) erwähnt bloß die erste Wehrhaftmachung ausdrücklich, vgl. unten Anm. 90; auf die zweite Szene beziehen sich nur die Worte S. 11 ipsumque iam factum militem: die dritte wird im Text S. 26, wo man sie erwarten müste, überhaupt nicht erwähnt. Der in diesen späteren Teilen tätige Zeichner hat sich also nicht vom

- C. Wehrhaftmachung des Neoptolemus, Miniadem 13. oder 14. Jahrh. f. 158 recto 87), abgebildet bei Gautier, La chevalerie S. 320.
- D. Schwertumgürtung des heiligen Martin, Freskogemälde des Simone-Martini in der Martinskapelle zu Assisi aus den Jahren 1317-133988), abgebildet bei Gautier, La chevalerie S. 264; ferner bei Agnes Gosche, Simone Martini (Beitr. zur Kunstgeschichte N. F. 26) Taf. III und Louise Richter, Siena (Berühmte Kunststätten Nr. 9) S. 93; endlich im Klassischen Bilderschatz Nr. 241; ein Teil des Fresko auch bei Venturi, Storia dell' arte Italiana 5 (1907) S. 610 (hier Abb. 1).

E. Schwertumgürtung der Ritter des neapolitanischen Ordens vom Hl. Geist (oder vom Knoten), dargestellt in einer Miniatur des in den Jahren 1353-1356 entstandenen Statutenbuches dieses Ordens in dem Ms. français 4274 der Pariser Nationalbibliothek, abgebildet von Graf Erbach in der Zeitschrift L'arte, Anno VIII (1905) S. 389).

Text, sondern von den Bildern leiten lassen, die er, von der Hand des Mathäus ausgeführt, auf den ersten Blättern vorfand. Deshalb besitzen B2 u. B3 auch nicht jehen vollen Wert als Zeugnisse für das Zeremoniel wie B1.

8/) Während Gautier die Hs. ins 13. Jahrhundert setzt, gehört sie nach dem Catalogue des manuscrits français der Pariser Bibliothek 1 (1868) S. 80 ins 14. Jahrhundert. Constans, der sie für die Ausgabe des Roman de Troie (Société des anciens textes, Ser I, 50, 1904-1908) und vorher für seinen Aufsatz in den Etudes romanes dédiées à Gaston Paris (1891) S. 196ff. heranzog, berücksichtigte die Miniaturen nicht; man vermöchte daher nicht anzugeben, zu welcher der zwei Stellen, an denen in dem Roman auf das Ritterwerden der Söhne des Achilles und des Ulysses Bezug genommen wird (Neoptolemos: Vers 22 568; Telegonos: Vers 30 273), unser Bild gehört, nur die Folioangabe bei De la Curne de Ste. Palaye-Klüber, Das Ritterwesen 1, 233, wo dieselbe Hs. mit ihrer alten Signatur angeführt und das Bild erwähnt ist, ermöglicht im Verein mit den spärlichen Mitteilungen, die Constans in den Etudes romanes, S. 207 und 213 über den Cod. 782 macht, zu berechnen, dass es ungefähr zu dem Vers 22000 gehören, also ohne Zweifel den Neoptolemos betreffen muís.

69) Die engere von Gosche angenommene Zeitbegrenzung 1333-1339 hält Thode, Franz von Assisi und die Anfange der Kunst der Renaissance S. 292 Anm. 2 für nicht gentigend begründet.

80) Ich verdanke den Hinweis auf dieses Bild Herrn Professor Hermann Egger in Graz, der mich in freundlichster Weise bei dem Auffinden der Bilder unterstützte; auch ihm sage ich hier herzlichen Dank. Die Entstehungszeit der kleinen, fein ausgeführten Miniaturen ist dadurch begrenzt, dass der 1353 zum Gedächtnis der zu Pfingsten 1352 erfolgten Krönung König Ludwigs gestiftete Orden 1362 wieder aufgelöst wurde und schon seit 1356 infolge des Zerwürfnisses zwischen König und Papst verfiel. Andere Miniaturen derselben Hs. sind bei Lacroix, Vie militaire zu S. 132 und S. 396 abgebildet.

In dem zuletzt genannten Bilde (E) wird die Handlung an mehreren dicht beisammenstehenden Anwärternvorgenommen, die zwei vorhergehenden (C und D) sowie die zwei vereinfachten Formen der zweiten (B2.8) behandeln nur die Schwertumgürtung je eines einzelnen jungen Mannes, in der erstangeführten Darstellung (B!) scheint neben der Hauptperson, dem jungen Offa, noch ein zweiter Bewerber gezeichnet zu sein, wohl

und Sporen versieht, wird sein in B1 dargestellter Begleiter erst mit dem langen Gewand versehen, das Offa schon trägt; und während der zu vorderst stehende junge Ritter in E das Schwert empfängt, werden einem der anderen in derselben Gruppe, der mit dem Schwert schon umgürtet ist, die Sporen angelegt, und es stehen überdies Diener bereit, welche die für weiter an die Reihe kommende Knäppen bestimmten Schwerter in den

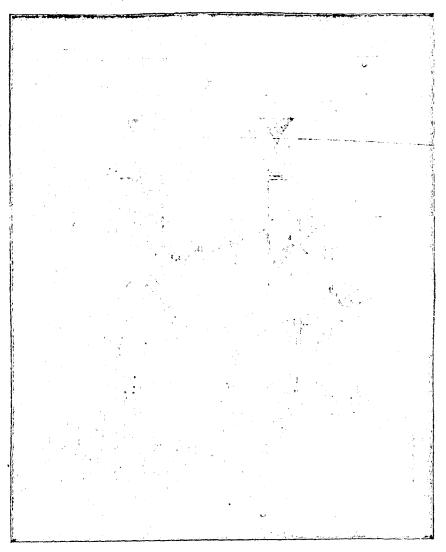


Abb. r (D).

als Vertreter der tüchtigen Jünglinge, die nach. Händen tragen. So vermag man an diesen beiden des Mathäus Bericht zugleich mit dem Königssohn dickriegerischen Abzeichen und Ehren empfingen 10). Diesem Unterschied gemäß schildern B1 und E den Vorgang etwas ausführlicher, das Vorhandensein zweier oder mehrerer Kandidaten gestattet den Künstlern die Handlung in ihre Teile zu zerlegen; während man den jungen Offa mit Schwert

Bildern abzulesen, wie die einzelnen Teile der Handlung aufeinander folgen 91). In C und D da-

⁹⁹⁾ Rex. . . cum salemni et regia pompa gladio filium suum accinxit, adiunctis tyracinio suo strenuis adolescentibus, quos rex ad decus et gloriam filii sui (armis) militaribus indui fecit et hoporari, Mathaei opera ed. Wats a. a. O. S. 2.

⁰¹⁾ Dass in E die Schwertumgürtung vorausgeht, das Anlegen der Sporen nachfolgt, widerspricht freilich der Regel, die sich aus den Schilderungen der französischen Epen entnehmen lässt, vgl. die Übersicht bei Treis, Die Formalitäten des Ritterschlages S. 117, wonach nur in zwei Fällen die Sporen erst nach dem Schwert genannt sind, und den ausführlichen Bericht des Johannes von Marmoutier, Bouquet 12, 520f., der auf Panzer, Sporen. Schild, Helm und Lanze als letztes das Schwert folgen läist. In B1 dagegen ist Offas Begleiter schon mit den

gegen, wo sich alles um eine einzige Person dreht, vermag der Künstler der Zeitfolge nicht Ausdruck zu geben, er läfst daher beide Male die Schwertumgürtung und das Sporenanlegen gleichzeitig erfolgen, wie es übrigens auch in B1 bei Offa zutrifft. C und D stimmen auch in der Beigabe musizierender Nebengestalten und in der auch in E zu beobachtenden betenden Haltung des Neuumgürteten überein, während im übrigen nur wenig Gemeinsames anzutreffen ist 92). Bei aller Verschiedenheit erscheint aber doch durchwegs die Umgürtung des Schwertes als die Hauptsache; sie wird in B1 von Offas Vater, dem König Warmund selbst, vollzogen; ob in B2 unter dem, der die Umgürtung vollzieht, wieder der Vater, diesmal König Offa, zu verstehen sei, kann, da im Bilde die Krone fehlt, zweifelhaft werden; in B³ aber erscheint ganz deutlich der Vater, König Offa der Jüngere, in der Rolle des Umgürtenden; in D ist es der Kaiser, der dem heiligen Martin dieselbe Ehre antut, und in E betätigt sich in gleicher Weise, unterstützt von einer gebückten dienenden Gestalt, der Grossmeister des Ordens, König Ludwig; in C bleibt es unsicher, wer als der Umgürtende anzusehen ist, aber auch hier steht die Handlung des Umgürtens, mehr noch als in allen anderen Fällen, im Mittelpunkt der Darstellung; sie spielt sich auf einem im freien Zeltlager errichteten Holzgerüste ab, in dessen Mitte der Wehrhaftzumachende mit hoch erhobenen Händen steht, während die beiden Männer zur Linken ihm Schwert und Sporen anlegen, die beiden zur Rechten Helm und Schild bereithalten und zu beiden Seiten neben dem Gerüste die Spielleute und Sänger ihren Platz finden. So bestätigen und erläutern die Bilder, was aus den erzählenden Quellen bei wörtlicher Auffassung sich ergab: es ist nicht bloss das Schwert, sondern es sind die ritterlichen Waffen in ihrer

Sporen versehen worden, noch ehe man ihm das lange Obergewand anlegt, während man an Offa das Sporenanlegen und die Umgürtung zugleich vornimmt.

02) Eine Nebengestalt in B1 trägt Fahne und Wappenschild; in C werden von einer Nebengestalt der Helm, von einer der Schild bereit gehalten. Strittig ist, welcherlei Dinge die in D hinter dem Kaiser stehenden Gestalten tragen. Gosche S. 53 meinte bei dem einen der Begleiter einen auf der Spitze eines Schwertes getragenen Helm wahrzunehmen, Richter dagegen schrieb dem einen den Eisenhut, dem anderen den Schild zu. Die besseren Reproduktionen aber lassen nicht daran zweifeln, dass der vornestehende einen Jagdfalken (so auch Venturi, 5,610 und Detzel, Christl. Ikonographie 2, 526) und in der Rechten die für ihn bestimmte Haube hält, während der zweite auf einer Stange einen Hut zu tragen scheint. Bei der Ritterschaftsverleihung, welche 1326 zu Siena stattfand (s. unten Nr. 121), wird derjenige, welcher Schwert, Hut und Sporen vorantrug, ausdrücklich erwähnt.

Gesamtheit, welche bei der Wehrhaftmachung übergeben werden, aber das Schwert und der von den Zeichnern und Malern jedesmal besonders sichtbar gemachte Schwertgürtel sind wichtiger als Sporen, Helm und Schild. Die Schwertumgürtung wird von dem angesehensten Mann des Bildes vollzogen, während alles andere dienend oder kniend dargestellten Gehilfen zufällt.

In den einzelnen von den Chronisten und Annalisten behandelten Fällen ist es freilich aus den vorliegenden Nachrichten nicht immer genau zu entnehmen, wer die Umgürtung vornahm. Ein Teil der betreffenden Stellen berichtet nur kurz in der leidenden Form, der junge Fürst sei wehrhaft gemacht worden, oder er habe die Waffen "genommen", ohne dass gesagt wäre, wer sie ihm reichte oder ihn dazu ermächtigtens); aber manchmal ergänzen sich die Quellen in dieser Hinsicht gegenseitig⁹⁴), oder es kann doch nach der ganzen Sachlage kein Zweifel darüber aufkommen, wen wir als den Tätigen anzusehen haben 95). Denn eine stattliche Reihe von Zeugnissen, von karolingischer Zeit bis ins 14. Jahrhundert reichend, lässt des Vaters Eingreifen in die Handlung erkennen; er selbst vollzieht das Anlegen des Schwertes 96), gerade so wie nach den Handzeichnungen der Mathäushandschrift (oben B1 und B8) König Warmund und in dem späteren Fall König Offa es ist, der seinem Sohn das Schwert umlegt; oder er gibt ausdrücklich seine Zustimmung dazu, dafs dies ein anderer tue 97). Die Notwendigkeit einer Vertretung mußte sich ergeben, wenn der Vater besonderer Umstände halber nicht zugegen sein konnte oder vor der

⁸³) S. die oben unter 9 (1104), 29, 30, 43 und 56 aufgezählten Belege.

m) So bei dem großen Hoffest von 1184 (oben 24), wo die Mehrzahl der Quellen den Umgürtenden nicht namhaft macht, die Cont. San Blasiana aber den Kaiser, wie es ja selbstverständlich, als den Veranlasser der Schwertleite (gladin accingi armisque insigniri disposuit) nennt, Arnold von Lübeck sowie die Garstener und Klosterneuburger Berichte ihm geradezu die Schwertumgürtung der Söhne zuschreiben. Zu 1192 (27) bedient sich die Weingartner Fortsetzung vom Kaiser des etwas verschwommenen Ausdrucks arma sumenda ministravit.

⁸⁵) So bei Nr. 1, 9 (1125), 15 (Anm. 31), 21, 35, 48, 53, wo der Vater des Promovierten lebt und zum Teil ausdrücklich als bei der Handlung gegenwärtig bezeugt ist.

¹⁰) Hierher gehören die Belege 2, 8, 11, 18, 19, 22, 25, 31 (1209), 39, 51, 52, 57.

of) Ob die Zustimmung des Vaters vorlag oder nicht, wird von Gislebert ausdrücklich erwähnt, s. die Fälle 26, 28. In dem von dem Florentiner Buoncampagno in seiner 1215 bis 1126 entstandenen Formelsammlung aufgenommenen Einladungsschreiben beruft sich der Einladende darauf, dass er nach Beschlus seines Vaters, de nostri beneptacito genitoris, zu Pfingsten die Waffen nehmen werde, Queilen u. Erört. zur bayer. u. deutschen Geschichte 9, 162.

Wehrhaftmachung des Sohnes gestorben war. In solchen Fällen treten mehrfach geistliche Männer in den Vordergrund, so schon im Jahre 844 der Papst, indem er den von seinem Vater nach Rom geschickten Karolinger krönt und den Befehl gibt, ihn zu umgürten (3), dann 936 der Erzbischof von Mainz, der bei der Krönung Ottos I. diesem das Schwert reicht (4), und 1146 (12), 1232 (36) und 1300 (54) verschiedene Bischöfe und Erzbischöfe. Es ist aber zu beobachten, dass in einem derartigen Fall (6) sich die Quellen widersprechen (deutsche Berichterstatter lassen den jugendlichen König Heinrich IV. sich selbst, wenn auch mit Erlaubnis des Regenten, umgürten, während der Brief eines Kardinals die Sache so darstellt, als ob ihm von geistlichen Händen die Waffen angelegt worden wären), und dass wirklicher geistlicher Mitwirkung eben, so weit die bisher betrachteten Zeugnisse reichen, in der Regel nur bei vaterlosen Söhnen gedacht wird 98); es sind wohl die geistlichen Vormünder, die hier an die Stelle des Vaters treten 99). Darin braucht noch keine Veränderung des in der Waffenreichung gelegenen Sinns und keine bleibende Verstärkung ihrer geistlichen Bedeutung erblickt zu werden, da eben der Vater, wenn er am Leben ist, doch wieder in seine Rolle eintritt und statt des verstorbenen Vaters auch der ältere Bruder, wie uns das zum Beispiel von Kaiser Heinrich VI. (27). von König Ludwig IX. (38, 42), sowie von Christof von Dänemark (58) und von einem Grafen von Flandern (20) bezeugt ist, allenfalls der Oheim (50) oder ein anderer nahestehender Fürst 100) die Handlung vornehmen kann. Auffällig ist, dass

ob) Der in Nr. 33 verzeichnete Fall, Umgürtung des jungen Amalrich von Montfort durch zwei Bischöfe in Gegenwart und auf besondere Bitte des Vaters, wird von dem betreffenden Berichterstatter selbst als etwas ganz Ungewöhnliches (modum autem ipsum, quo predictus... factus fuit miles Christi. exprimere volumus, utpote novum et a saeculis inauditum c. 69, O novus et inexpertus militiae modus c. 701 bezeichnet. Eine noch unaufgeklärte Ausnahme scheint die von Wilhelm von Malmesbury (oben Anm. 19 zu Nr. 5) gemeldete Wehrhaftmachung Wilhelms II. durch Erzbischof Lanfranc zu bilden.

⁹⁰) Der in 36 laut der Cont. Scotorum tätig eingreifende Gebhard von Passau war nicht blofs der Diözesanbischof Österreichs, sondern mit dessen jungem Herzog auch während des vorausgegangenen Ministerialenaufstands eng verbunden, vgl. Juritsch, Gesch. der Babenberger, S. 524.

Nach dem Zeugnis des um 978 geschriebenen Chronicon Salernitanum soll schon mehr als 100 Jahre früher der junge Sicco, Sohn Sikenolfs von Salerno, von seinem Vormund Petrus an den Hof Kaiser Ludwigs II. geschickt und von diesem, nachdem er dort herangewachsen war, mit den Waffen beschenkt worden sein. Mon. Germ. SS. 3, 515. Bei dem Mangel bestimmter Zeitangaben und bei der romantischen Ausschmückung dieses Berichtes habe ich darauf verzichtet, diese Stelle oben einzureihen.

sich vom Ausgang des elften Jahrhunderts angefangen die Beispiele dafür mehren, dass Welt-.liche ab und zu an Stelle des noch lebenden Vaters dem Jüngling das Schwert umgürteten. Ein besonderer Fall dieser Art scheint sich mit dem französischen Königssohn im Jahre 1098 ereignet zu haben (7), und zwar gegen den Willen des Vaters und fast im Geheimen 101). Das 12., 13. und 14. Jahrhundert sahen dann mancherlei Fälle, in denen die Umgürtung von anderen nahestehenden und besonders geehrten Fürsten vorgenommen wurde, wie denn der Schottenkönig David diese Handlung an seinem Großneffen Heinrich (13), Kaiser Heinrich VI. an dem jungen Balduin von Hennegau (26), der französische König an dem Herzog der Bretagne (31), der englische an dem Erben von Schottland (32, 47) und anderen seinem Hofe nahestehenden Männern (40, 41 und 44 bis 46), der norwegische an einem Herzog von Sachsen (55) ausübte. Es ist nicht nötig, hier die Umstände im einzelnen zu erforschen, welche zu diesen Vorgängen führten; sie hatten in der altgermanischen Annahme an Sohnesstatt ihr Vorbild 102) und konnten in späteren Zeiten wohl auch ohne derartige Rechtsfolge eintreten, wenn der Vater seinem eigenen Lehensherrn oder einer anderen angesehenen Persönlichkeit aus Gründen der Freundschaft oder Politik seinen Platz bei der Wehrhaftmachung einräumte 108). In einem Fall, der 1253 verabredet wurde (49), sehen wir einigermaßen, wie es dazu gekommen ist; König Heinrich III. von England hatte dem König Alfons von Kastilien ein Freundschaftsbündnis angetragen und für seinen Sohn Eduard um die Hand der Schwester dieses spanischen Königs geworben; Alfons ging darauf ein, verlangte aber, dass der junge Eduard an seinen Hof geschickt werde, damit er ihm den Rittergürtel verleihen könne; das ist denn im darauffolgenden Jahr geschehen. Aber auch schon hundert Jahre vorher haben Verwandte Wert darauf gelegt, bei der Wehrhaftmachung eines jungen Fürsten persönlich oder durch Gesandte mitzuwirken, wie wir aus den im Jahre 1157 zwischen dem staufischen und dem byzantinischen Hof geführten Verhandlungen (15) ersehen. Alles das ist bei der prunkvollen Gestaltung der mit solchen Handlungen verbundenen Feste begreiflich. Die Wehrhaftmachung war, wie die Hochzeit eines jungen Fürsten, eine Gelegenheit zur Entfaltung höfischer

¹⁰¹⁾ Vgl. Luchaire, Louis VI. le Gros, S. XXI und S. 6 No. 7.

¹⁰²⁾ Vgl. im allgemeinen Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 12, 103 f.

¹⁰³⁾ Vgl. dazu Guilhiermoz S. 414ff., der auch einige hier nicht genaunte Fälle dieser Art heranzieht.

Pracht geworden, wetteifernd suchten die Fürstenhöfe darin ihre Macht und ihren Reichtum darzutun 104), und auch die ärmeren konnten sich solcher Sitte nicht entziehen. In dem sizilischen Reiche. Friedrichs II., aber auch in Frankreich und England war es üblich dem Adel aus Anlass einer solchen Schwertumgürtung die Erhebung einer besonderen Steuer von seinen Untertainen zu gestatten 105), anderswo unterstützte die Stadt oder der Lehensherr selbst durch milde Gewährung den zu derartigen Ausgaben Genötigten 106). Stolz lud man zu solchen Festlichkeiten ein und freudig sagte man zu107). Es war eine Ehrensache geworden, an der Wehrhaftmachung mitzuwirken und hervorragende Große zur Mitwirkung zu gewinnen. Das musste bewirken, dass hinter der Rücksicht auf äußeren Glanz die altgermanische Rechtsanschauung von der Wehrhaftmachung durch den Vater, welche strenge gehandhabt manchen zu bescheideneren Formen genötigt · hätte, in den Hintergrund trat und eben der Angesehenste, den man gewinnen konnte, um die Vornahme der Handlung gebeten wurde 108).

Hand in Hand mit dieser Veränderung hatte sich ja, wie auch der bisher betrachtete Quellenkreis erkennen läßt, neben und anstatt der ursprünglichen Bedeutung der zur politischen Betätigung erforderlichen Wehrhaftmachung allmählich auch eine andere Vorstellung mit der Schwertung ürtung verbunden. Graf Guido von Ponthieu

104) Kostenberechnungen über die in den Jahren 1238, 1241 und 1267 am französischen Hof aus Anlass der Wehrhaftmachung königlicher Prinzen veranstalteten Festlichkeiten (vgl. 38, 42 und 51) ergeben in dem letzten Fall, wo es sich um Ludwigs IX. Sohn Philipp III. handelt, den Betrag von 13758 Pfund. Schon 1213 konnte das vom Kriege mehrmals mitgenommene Castelnaudary die zur Wehrhaftmachung des jungen Grafen von Montfortzusammenströmenden Gäste nicht fassen, so dass ein Zeltlager errichtet werden musste (33).

vgl. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie, vgl. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie, S. 109, und die bei De la Curne de Ste. Palaye-Klüber, Ritterwesen 2, 175 ff. gesammelten französischen Beispiele.

Florenz beauftragt, dem Ranerius Gioia, der in dem vorangegangenen Feldzug von dem Podesta die Ritterwürde empfangen hatte, die in solchen Fällen üblichen 10 Pfund auszuzahlen (sieut moris est exiheri militibus quando fiunt et militiam recipiunt a potestate Florentie). Il libro di Montaperti publ. da C Paoli (Documenti di storia Italiana 9, Firenze 1889) S. 95. Vgl. auch die Urk. Ludwigs des Bayern für Konrad von Trimberg, Mon. Germ. Const. 6, 317, Nr. 416, sowie Böhmer Reg. Ludwigs des B. Nr. 388, 389 und Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 384 Nr. 26.

und das Antwortschreiben an dem dort a. O. 162).

und das Antwortsein einem auf dem des Königs unter Um105) Dass trotz der Anwesenheit des Königs unter Umständen doch der Vater die Wehrhaftmachung vollzog,
bezeugt Nr. 52.

wollte den französischen Kronprinzen, wie es in seinem Briefe (7) heißt, nicht bloß mit den ritterlichen Waffen ausrüsten und ehren, sondern auch zum Rittertum befördern und weihen (ad militiam promovere et ordinare); Otto von Freising betont, dass König Geisa von Ungarn seiner Jugend halber noch nicht Ritter geworden war (12: nondum militem induerat), griechische (resandte erwirkten 1157, dass der junge Staufer Friedrich in ihrer Gegenwart Ritter wurde 108), in Arnolds Slavenchronik wird dem Kaiser Friedrich I. die Absicht zugeschrieben, auf dem Mainzer Tag seinen Sohn zum Ritter zu erklären (24: ubi filium suum Henricum militem declararet) und in ähnlicher Weise drückt Gislebert von Mons bei diesem Anlass und in anderen Fällen das Ergebnis der Handlung aus (24: novi ordinati sunt mi-Eine von der Wehrhaftlites, vgl. 18, 26, 28). machung des letzten "Babenbergers" handelnde Stelle der Heiligenkreuzer Fortsetzung verwendet neben der Meldung des Umgürtens das Zeitwort militare, das hier nur im Sinne von Ritterwerden gefasst werden kann (36), und in Speierer Annalen findet sich zu 1184 dieselbe Wendung (24). Schon Wilhelm von Malmesbury, ein englischer Chronist der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, redet anstatt von den Waffen von den Abzeichen des Rittertums (5: insignia militiae accipiens), ja geradezu vom Rittermachen, und eben denselben Ausdruck (militem fecit) trifft man im Jahre 1146 auch bei einem in Tournay tätigen Schriftsteller (Anm.19 zu 5; ebenso um 1200 Gervasius von Canterbury 19). Dann erzählen auch zwei französische Berichterstatter aus dem Beginn und ein Italiener aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, dass Philipp August den Herzog Arthur und Kaiser Friedrich seinen Sohn Enzio zum Ritter machte (31, 39: militem fecit, vgl. 53): weiterhin bedienen sich zu 1235, 1243, 1282, 1312 und 1322 schwäbische und norddeutsche Annalisten derselben Worte (37, 43, 52, 57, 58), einer von ihnen spricht aufserdem von Beförderung zu der Stuse des Rittertums (37: ad gradum milicie est provectus). Der äußere Hergang, die Umgürtung des Schwertes, an die wir nach Massgabe der übrigen Belege auch in diesen Fällen überall zu denken haben 110),

¹⁰⁰⁾ Gebraucht Rahewin bei diesem Anlais die Worte gladio accingi et militem profiteri (15), so kann man zweifeln, ob damit etwa auch ein Rittergelöbnis gemeint sei, vgl. unten Anm. 339 bis 341.

¹¹⁰⁾ Es ist bezeichnend, dass auch Mathaus Parisiensis in zwei Fällen, wo er im Text ausdrücklich der Umgürtung gedenkt (25, 45), in den kurzgefasten Überschriften nur vom Ritterwerden (fit bzw. factus est miles) redet, und dass der Fortsetzer Wilhelms von Nangis das accingere battheo militari mit mitites novos facere gleichstellt (57). Gleichfalls der Kurze halber verwenden die an den Rand einer

wird in den letztgenannten Stellen nicht mehr erwähnt. Die Erzähler halten sich bloss an die rechtliche Wirkung, und zwar sprechen sie nicht von Volljährigkeit, sondern von Rittertum.

Vielleicht könnte dieser Verzicht auf die greifbare Bezeichnung als ein bedeutungsloser Wechsel im Sprachgebrauch aufgefasst werden, wenn wir nicht aus anderen Zeugnissen des 12. Jahrhunderts wüssten, dass dem Worte miles damals nicht der Sinn der zum Krieger erforderlichen Volljährigkeit, sondern der einer besonderen Standesbezeichnung beiwohnte. Otto von Freising bietet dafür zwei Belege, indem er erzählt, wie ein von dem Kaiser wegen seiner Tapferkeit bei Tortona mitdem Rittergürtel bedachter unedler Krieger diese Erhebung ablehnt, und indem er die in den italienischen Städten gebräuchliche Zulassung von Handwerkern zum cingulum militare als ungewöhnlich vermerkt 111); er erscheint also, namentlich an der zweitgenannten Stelle, als gewöhnt an strenge Abgrenzung des Ritterstandes. Und mit aller Schärfe kommt diese in dem Gesetz zum Ausdruck, welches Friedrich I. am Ende des Jahres 1186 gegen die Brahdstifter erliefs 112); hier wird verboten, dass Söhne von Priestern, Diakonen und Bauern den Rittergürtel annehmen, und verlangt, dass diejenigen, die das getan, von den Landrichtern aus der Ritterschaft ausgeschlossen werden sollen (per iudicem provinciae a milicia pellantur). Noch weiter zurück führen eine unter dem Namen Kaiser Friedrichs I. überlieferte und zumeist zum Jahre 1152 angesetzte Landfriedensbestimmung 113), wonach die Herausforderung eines miles zum Zweikampf nur demjenigen gestattet sein sollte, der für sich und seine Eltern die Ritterbürtigkeit nachzuweisen vermag (nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat), und endlich der Titel XIX in den wohl 1140 erlassenen vatikanischen Assisen König Rogers II. von Sizilien114), welcher unter gewissen Umständen den Ausschluss aus dem Ritterstande festlegt, wenn es an ritterlicher Abkunft fehlt (militie nomine et professione penitus decidat, nisi forte a militari genere per successionem duxerit prosapium). Hier begegnet uns zum erstenmal, ohne Zweifel als Ergebnis einer in Oberitalien, an der Rechtsschule zu Bo-

Ostertafel geschriebenen Annalen des Prämonstratenserstiftes Parc bei Löwen (Mon. Germ. SS. 16, 606f.) zu den Jahren 1183, 1226, 1231 und 1253 regelmäsig die Worte miles efficitur.

logna entwickelten Lehre¹¹⁵), der in Westeuropa erst später nachweisbare Begriff des Rittertums als eines abgeschlossenen Geburtsstandes.

War also dieser Standesbegriff im 12. Jahrhundert in Deutschland und Italien schon vorhanden, so müssen auch die oben erwähnten Ausdrücke der Chronisten und Annalisten, welche von arma militaria (13, 14, 16, 20, 25) oder arma militiae (24, Cont. Zwettl.), vom baltheus militaris (8, 40, 41, 44-47), cingulum militiae (15 Anm. 31, 17, 31, dann 24, Otto von Freising u. Cont. Sanblasiana) oder cingulum militare (22, 31 bis 35, Ann. Scheftlarienses, und 49), vom ensis miliciae oder gladius militiae (24, Ann. Col. max. und Arnolds Chron. Slav.) oder vom gladius militaris (24, Cont. Claustroneobgs., und 48, 54, 56) reden, als Hinweise auf die standesbildende Bedeutung der Schwertumgürtung angesehen werden. Ein gewisses Zurücktreten des ursprünglichen, auf die Volljährigkeit gerichteten Sinnes der Handlung läfst sich ja auch daraus erschließen, dass seit 1174 mehrmals zwei, ja selbst drei Brüder gleichzeitig mit dem Schwert umgürtet werden (21, 24, 48, 52, 54, 57); die Zeremonie wurde also nicht durchwegs bei Erreichung der gleichen Altersstufe vorgenommen und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint es auch in Deutschland recht bedeutende Altersunterschiede zwischen den gleichzeitig zur Ritterwürde beförderten Brüdern gegeben zu haben¹¹⁶). Für die Provence ist uns zum Jahr 1235 die merkwürdige Tatsache bezeugt (37), dass sich ein Fünfzigjähriger zu der Ritterwürde befördern liefs. Es war Graf Raimund Berengar von Toulouse, der diesen Akt, wie es heifst aus abergläubischer Furcht, so lange hinausgeschoben hatte, sich aber nun deshalb dazu entschloss, weil seine beiden Schwiegersöhne, die Könige von Frankreich und England, es für unwürdig ansahen, daß ihr Schwiegervater nicht Ritter sei.

Alles das spricht dafür, daß die Schwertumgürtung ihre Bedeutung gewechselt hat und nun als äußeres Zeichen des Eintritts in den ritterlichen Stand, nicht mehr als Mittel der Volljährigkeitserklärung gilt. Vollkommen ausgeprägt ist die neue Bedeutung der Handlung in dem sizili-

¹¹¹⁾ Ottonis Frisingensis Gesta Friderici II c. 23 und II c. 13.

¹¹²⁾ Mon. Germ. Const. 1, 451 Nr. 318 c. 20.

⁻¹¹³⁾ Mon. Germ. Const. 1, 197 C. 10.

¹¹⁴⁾ Vgl. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im regnum Siciliae (Halle 1910) S, 67ff., 88ff.

¹¹⁵) Auf diesen für die Beurteilung des Rittertums bedeutenden Zusammenhang hoffe ich an einer anderen Stelle zurückkommen zu können.

var Ludwig damals 24, Heinrich erst 18 Jahre alt. Bei den 1300 zugleich mit dem Rittergürtel versehenen Brüdern würde sich ein Altersunterschied von zehn Jahren ergeben, da Otto 29 jährig, Stefan erst 19 jährig war; s. Böhmer, Regesten der Wittelsbacher S. 88, 103. Vgl. im allgemeinen über die Verzögerung des Aktes Guilhiermoz, L'origine de la noblesse en France S. 473 f.

schen Reich Kaiser Friedrichs II. Eine seiner Konstitutionen macht die Annahme des Rittergürtels durch Leute nichtritterlicher Abkunft von der Genehmigung des Herrschers abhängig 117) und die Registerexzerpte von Marseille enthalten einen kaiserlichen Erlass von 1235, worin einem Bürgerlichen in Anbetracht seiner Treue und mit besonderem Bezug auf die erwähnte Bestimmung die Erlaubnis erteilt wird, in den Ritterstand aufzusteigen und fortan aller der Rechte und Ehren, die diesem Stand gesetzlich zustanden, teilhaftig zu werden 118). Ja auch bei Petrus de Vinea findet. sich ein entsprechender Erlass, durch welchen ausnahmsweise gestattet wird, dass ein Mann von nichtritterlicher Herkunft, um Ritter zu werden, mit dem Rittergürtel geschmückt werden dürfe¹¹⁹). Fälle, wie uns einer aus England vom Jahre 1244 begegnet ist (44), können also auch in Sizilien um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr vereinzelt gewesen sein, wenn der Formelsammler, dessen Werk sich unter dem Namen von Friedrichs II. berühmtem Kanzler verbirgt, ein Beispiel dafür in seine Sammlung aufnahm 120), und es liegt gewiss teilweise an dem Mangel an geeigneten Quellen, dass wir nicht auch schon aus dem 12. und früheren 13. Jahrhundert zahlreichere Belege für die Schwertumgürtung von jungen Männern nichtfürstlicher Stellung anführen können 121). Aber es steht kaum etwas im Wege anzunehmen, dass sich der Bedeutungswandel, den diese Zeremonie an den Höfen der Fürsten erfuhr, schon in staufischer Zeit auch darüber hinaus geltend gemacht habe. Die durch den wirtschaftlichen und politischen Aufschwung des Ministerialenstandes und durch die Verbreitung seiner Lebensgewohnheiten hervorgerufene Entstehung des Ritterstandes wird schon damals in ihr ein Mittel, sich nach außen abzugrenzen, gesunden haben. Die Schwertumgür-

117) Const. regni Siciliae III, 60, Huillard-Breholles, Hist. diplomatica Frederici secundi 4a, 163 f. tung, welche einst den Freien bei ihrem Eintritt in die Volljährigkeit zuteil geworden war, wurde ein äußeres Zeichen für den aus freien und unfreien Bestandteilen sich bildenden Ritterstand.

II. Schwertsegen und Schwertinschrift.

Mit Absicht sind die bisher angestellten Betrachtungen auf einer bestimmten Gattung von Nachrichten, den erzählenden Quellen des Historikers, aufgebaut, andere Quellengruppen beiseite gelassen worden. Von den poetischen Quellen wurde, wie schon in der Einleitung angedeutet, abgesehen, um nicht dem freieren Schalten dichterischer Eingebungen zu unterliegen; es mag anderen überlassen bleiben, sie nachträglich an dem Bilde zu messen, das sich aus den nüchternen Worten der Chroniken und Annalen ergibt. Aber auch eine zweite für unseren Gegenstand in Betracht kommende Art von Quellen ist oben unberücksichtigt geblieben. Es gab vom 10. oder 11. Jahrhundert angefangen kirchliche Schriften, welche mit der Wehrhaftmachung und weiterhin mit dem Ritterschlag in Beziehung stehen. Schon die Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts haben sie beachtet, Gautier widmet ihnen in seiner Darstellung des Rittertums ausführliche Betrachtung und auch hier dürfen sie nicht ganz übergangen werden. Es sind Zusammenstellungen liturgischer Vorschriften, durch welche die beim Gottesdienst und den damit zusammenhängenden Verrichtungen zu sprechenden Gebete geregelt werden. Mehrere von diesen Sammlungen enthalten Anweisungen für die Waffen- und Ritterweihe, und zwar ergibt sich schon aus den ältesten Überlieferungsformen eine zweifache Gestalt der betreffenden Abschnitte.

Wir haben es mit einer kürzeren und einer längeren Fassung zu tun, die beide wenigstens bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen. Die kürzere Fassung ist in einer Handschrift von Monte Casino und einer aus ihr abgeleiteten römischen Handschrift des 11. Jahrhunderts und in mindestens fünf aus dem 11. und 12. Jahrhundert herrührenden Handschriften deutschen Ursprungs überliefert¹⁹²). Hier stehen mitten unter anderen

¹¹⁸⁾ Winkelmann, Acta imperii 1, 627 Nr. 805.

Petri de Vineis epistolae ed. Iselius, Basel 1740, 2, 189 f.

¹²⁰⁾ Die bei Böhmer, Acta imperii 104 Nr. 112 gedruckte Urkunde, durch welche Kaiser Friedrich I. dem Markgrafen Uguccio von Colle unter anderen Rechten auch die Befugnis, andere zur Ritterwürde zu befördern, verliehen haben soll (Stumpf 3932), ist gefälscht; ob sie im Jahre 1223, auf welches ihre Überlieferung zurückgehen soll, schon vorhanden war, wäre noch zu untersuchen.

Ludwig von Arnstein (gest. 1185) heißt, dieser Graf sei in seiner Jugend in ehrenvoller Art mit dem Schwert umgürtet worden (multis amicorum sumptibus et honore succinctus est baltheo militari, Böhmer, Fontes 3, 328), so ist daraus nur auf die zur Zeit der Abfassung dieser Vita (also wohl im 13. Jahrhundert, da eine hs. dieser Zeit zugeschrieben wird) herrschenden Anschauungen, nicht auf die Vorgänge um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu schließen.

¹²²⁾ Es sind dies Cod. Casinensis 451 und Cod. D 5 der Biblioteca Vallicellana in Rom (über deren Alter und gegenseitiges Verhältnis vgl. Loew, The beneventan script, Oxford 1914, S. 196, 203, 215, 351, 359; die Schrift des Vallicellanus ist aus den kleinen Proben bei Gautier, La chevalerie, wo S. 298 Anm. 1 ein nicht fehlerloser Abdruck der einschlägigen Stellen, und aus den schönen Faksimile von Monaci, Archivio paleografico Italiano II tab. 73—75 ersichtlich; tab. 73 enthält die uns angehende Stelle), ferner Cod. lit. 54, vormals Ed. V, 1, der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg (dessen Inhalt von Waitz in Abhandlungen der

Formeln eine Benedictio vexilli bellici und eine Benedictio oder Consecratio ensis 128). In dieser Formel der Schwertweihe wird mehrmals auf die Umgürtung Bezug genommen. "Erhöre, o Herr", so heifst es da in der ersten Bitte, "unser Flehen und segne mit der Hand deiner Majestät dieses Schwert, mit dem sich dein Knecht N. umgürten will, damit er ein Schutz und ein Schirm sein könne für Kirchen, Witwen und Waisen und für alle, die Gott dienen, gegen die Wildheit der Heiden, und damit er anderen Widersachern Schrecken und Furcht sei." In gleicher Weise wird auch in der sich anschliefsenden zweiten Bitte auf die bevorstehende Umgürtung hingewiesen: "Deinen Knecht, o Herr, so bitten wir, möge befestigen der Schutz deiner Gnade, auf dass er dies Schwert, das er auf dein Geheiß zu nehmen wünscht, mit deiner Hilfe unversehrt bewahre"; am deutlichsten aber in der länger ausgesponnenen dritten, die mit den Worten ausklingt: "Segne ... dies Schwert, auf dass der, welcher am heutigen Tag damit umgürtet wird, seine sichtbaren Feinde unter seinen Füßen zertrete und überall siegreich, immer unverletzt bleibe." Die weiteren, auch in dieser kürzeren Fassung sich anschließenden Sätze lassen die Umgürtung als schon vollzogen erkennen 124). Das sind also zweifellos Gebete, die bestimmt waren, in einer gewissen Verbindung mit der Schwert-

Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, hist. phil. Kl. 18, 1873, S. 6 ff. verzeichnet wurde; ich konnte ihn dank gefälliger Übersendung nach München im Herbst 1918 an der Münchner Hof- und Staatsbibliothek benützen), Cod. lat. Monac. 3909, vormals August. eccl. 209 (über den Waitz a. a. O. 12 f. berichtet), Cod. lat. Monac. 642 f. 260, 260', aus Freising 1006 bis 1039, Cod. Einsidlensis 13, Vorbl. 2 und Cod. s. Floriani XI, 467, 12. Jahrh.; über diese drei handelt Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter 2 (1909), 293, wo ein Abdruck auf Grund der vier letztgenannten Handschriften geboten wird, und Franz, Das Rituale von St. Florian (1904) S. 13 ff. mit Abdruck unserer Stelle S. 109; vgl. auch Lesarten anderer hss. ebenda S. 26 und 177.

Fahnenweihe voraus, andere Hss. enthalten nur die Schwertweihe; von dem Casinensis, dessen Text mir unzugänglich ist, darf nach Loews Bemerkungen a.a. O. wohl in der Hauptsache Übereinstimmung mit dem Vallicellanus vermutet werden; aber die zwei letzten Worte der zweiten Überschrift, welche hier Benedictio ensis noviter succincti lautet, sind, weil sie in den anderen Hss. fehlen und mit dem Text der Formel nicht übereinstimmen, wohl als willkürlicher Zusatz anzusehen. Genauere Darlegung des handschriftlichen Bestandes hoffe ich an einer anderen Stelle bieten zu können, und dort werden auch einige irrige Ansichten von Franz zu widerlegen sein.

121) qui famulum tuum (N. bzw. illum) eminenti mucrone circumcingi tussisti in allen Hss. der kürzeren Fassung, die ich ansah, und die Franz, Die kirchlichen Benediktionen 2, 293 abdruckt; vgl. auch die Lesart der Florianer Hs. Dum precingitur ebenda S. 293 Anm. 5 und Franz, Rituale von St. Florian S. 109.

umgürtung gesprochen zu werden. Aber die kürzere Fassung drückt nicht aus, wer die Umgürtung vorzunehmen habe, sie lässt die Möglichkeit offen, dass diese Handlung von einem Weltlichen zu verrichten war, der entsprechend dem Charakter der liturgischen Sammlung hier nicht genannt zu werden brauchte. Anders die längere Fassung, die uns eine Kölner Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts erhalten hat, und die auf dieser Grundlage schon im Jahre 1568 durch den Druck zugänglich gemacht wurde 125). Hier trifft man die erwähnten Sätze der kürzeren Fassung wieder, jedoch in wesentlicher Erweiterung. An die Fahnenweihe schliefst sich zunächst ein Gebet bei der Weihe der Lanze mit der Bestimmung, dass nach Verlesung desselben das Fähnchen an die Lanze befestigt und sodann ein Gebet über den Träger des so hergestellten Feldzeichens gesprochen werde. Ein wesentliches Mehr zeigt die längere Fassung auch am Schlufs, wo hinter den auf das Schwert bezüglichen Sätzen eine Weihe des Schildes samt den bei seiner Überreichung zu sprechenden Worten und dazu passendem Schlussgebet nachfolgt. Aber auch die Mitte, der dem Schwert geltende Teil, ist im Vergleich zur kürzeren Fassung verändert und erweitert. Von den drei oben erwähnten Bitten, welche als vor der Umgürtung gesprochen zu denken sind, weisen die beiden letzten eine Umstellung auf, so dass die auf das Schwert selbst bezüglichen Sätze, die in der kürzeren Fassung den ersten und dritten Platz einnehmen, nebeneinanderstehen, der zweite aber, welcher den Träger des Schwertes betrifft, an die dritte Stelle gerät. Und unmittel-

¹²⁵⁾ Cod. 141 der Kölner Dombibliothek, nach Wattenbachs Urteil, Jaffe-Wattenbach, Ecclesiae metropol. Coloniensis codices (Berlin 1874) S. 59, aus dem 11. Jahrhundert, nach Waitz a. a. O. S. 15 nicht nach dem Ausgang des 10. Jahrhunderts anzusetzen. Dass die von Waitz angegebene Übereinstimmung des betreffenden Abschnittes dieser Hs. mit dem Druck von Hittorp, Ordo Romanus (Coloniae 1568) S. 158-160 (bei Franz a. a. O. 2, 295 ff., V abgekürzt) tatsächlich zutrifft, hat der Direktor des Historischen Archivs zu Köln, Herr Professor Dr. Josef Hansen, festgestellt, welcher infolge meiner Bitte eine Vergleichung der Hs. vornahm. Er fand, von orthographischen Verschiedenheiten abgesehen, nur Hittorp S. 159, Spalte 2, Z. 7 von unten, die Lesart qui eum anstatt qui ipsum. Meinen aufrichtigen Dank für seine große Gefälligkeit möchte ich auch an dieser Stelle aussprechen. - Da dieser Cod. Colon. auch die Krönungsformel in einer eigenartigen Gestalt enthält, ist auf ihn in den schon oben Anm. 76 verzeichneten Schriften vielfach Bezug genommen worden, ohne dass sich dort eine so ausgesprochene Vorzugsstellung dieser Hs. ergeben hätte, wie wir sie hier zu beobachten haben. Vgl. besonders Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen (erweiterter SA. aus Zeitschr. f. Rechtsgesch. 30 Germ. Abt) S. 18ff. und Schreuer, Grundgedanken der französ. Königskrönung S. 51 f.

bar nach diesem dritten Satz der längeren Fassung wird fortgefahren: "Darauf umgürte ihn der Bischof mit den Worten: Empfange dies Schwert. mit Gottes Segen dir verliehen, mit dem du durch des heiligen Geistes Kraft bestehen und verdrängen sollst alle deine Feinde und alle Gegner der heiligen Gotteskirche mit Hilfe unseres Herrn Jesu Christ, der mit Gott. Und sobald er umgürtet, sollen die Kleriker anstimmen den Gesang Speciosus forma", worauf wieder ungefähre Übereinstimmung beider Fassungen eintritt. Somit ist das, was in jener kürzeren nur erschlossen werden konnte, die Umgürtung, in der längeren tatsächlich vorhanden, und es entsteht dadurch ein gleichmäßiger, sinnvoller Aufbau der ganzen auf Fahne, Schwert und Schild bezüglichen Formel. In der längeren Fassung hat jeder dieser drei Teile seine einleitende Bitte, seinen auf die körperliche Handlung des Überreichens bezüglichen Mittelsatz und sein besonderes Schlussgebet; und auch die Anordnung der drei auf das Schwert und seinen Träger bezüglichen Einleitungsbitten ist in der längeren Fassung besser verständlich als in der kürzeren. Demnach ist kaum zu bezweifeln, dass der Kölner Kodex, welchem wegen der ihm eigenen Gestalt der Krönungsformel eine vermittelnde und verschiedene Entwicklungen vermischende Rolle unter den übrigen Handschriften zuzukommen schien, hier, bei der Formel der Schwertweihe, die ursprüngliche Form bewahrt hat, und dass die oben erörterte kürzere Fassung nur eine Verstümmlung darstellt, die entweder durch bewusste Abänderung oder durch einige aus dem Streben nach Kürze verursachte Auslassungen entstanden sein muss.

So ergibt sich aus den liturgischen Vorschriften die merkwürdige Wahrnehmung, dass dem 11. oder vielleicht auch dem 10. Jahrhundert die Vorstellung von einer durch den Bischof vorzunehmenden Schwertumgürtung nicht fremd war. Die annalistischen und chronistischen Quellen, welche im vorigen Abschnitt vorgeführt wurden, stehen damit scheinbar im Widerspruch, denn nach ihrem Zeugnis soll die Umgürtung des Schwertes wenigstens vom 12. Jahrhundert angefangen in der Mehrzahl der Fälle durch Weltliche, vor allem durch den Vater erfolgt sein, den wir ja auch nach altgermanischem Brauch als den Vollzieher der Wehrhaftmachung kennen. Die überwiegende Mehrheit der Berichte meldet nichts von geistlicher Mitwirkung. Die ausführliche Schilderung einer festlichen Schwertleite, welche um das Jahr 1260 zu Lippstadt in Westfalen mit Bezug auf ein etwa hundert Jahre zurückliegendes Ereignis, aber gewiss nach den Anschauungen der eigenen Zeit aufgezeichnet

wurde 126), redet nur von den weltlichen Vorgängen, obwohl sie selbst aus einer geistlichen Feder geflossen ist. Und ein Fall vom Jahre 1213, in welchem Umgürtung durch bischöfliche Hände ausdrücklich und genau bezeugt ist (33), wurde nach den bestimmten Worten des Berichterstatters (s. oben Anmerkung 98) als eine unerhörte Neuerung empfunden, die wohl aus der besonderen Stimmung religiöser Kämpfe entsprungen war; hat man doch dort den jungen Grafensohn nicht zum miles überhaupt, sondern zum miles Christi (ad servitium Jesu Christi), also zum Gottesstreiter machen wollen, wovon sonst nicht die Rede ist, und das Veni creator spiritus gesungen, welches in den liturgischen Formeln der Schwertweihe nirgends vorkommt; es handelt sich also hier um eine vereinzelte Erscheinung.

Aber eine gewisse Teilnahme der Kirche an dem Vorgang der Wehrhaftmachung ist auch sonst nicht ausgeschlossen, ja sie ist aus vielen Gründen wahrscheinlich. Bei der in Rom abgehaltenen, mit der Krönung verbundenen Wehrhaftmachung Ludwigs II. im Jahr 844 (3) wird der Befehl des Papstes ausdrücklich erwähnt, wir wissen, dass im Jahr 1098 der Bischof von Arras eingeladen wurde, der Umgürtung des französischen Königssohnes beizuwohnen (7), und es ist oft bemerkt worden, dass die Wehrhaftmachung junger Fürsten häufig mit kirchlichen Festtagen 127), insbesondere mit der Pfingstfeier 128) verbunden wurde. Eine rege Beteiligung des Klerus war unter solchen Umständen gar nicht zu umgehen. in manchen Fällen ist sie ausdrücklich bezeugt 12"), und so dürfte von vornherein vermutet werden, dass auch er sich in dem Rahmen des weltlichen Festes einen bestimmten Platz gesichert haben werde. Heinrich IV. hat sich nach dem Zeugnis. der Weißenburger Annalen (6) das Schwert selbst angelegt, indem der Erzbischof von Trier es weihte. Der junge König von Ungarn wurde, wie Otto von Freising sagt (12), vor der Schlacht von den Bischöfen mit den Waffen umgürtet, nachdem

¹²⁰⁾ Justinus Lippiflorium hrsg. von Althof (1900) S 26 ff.; vgl. S. 12 und zur Erklärung der Festschilderung S. 84 ff.; die Handlung selbst wird indes mit einem einzigen Vers (74) abgetan: Tandem militiae eingitur ense latus, alles folgende (V. 75—140) dreht sich um Turnier, Gelage und daran geknüpfte Vorstellungen und Spiele.

¹³⁷) Vgl. oben N 6, 18, 46 (Ostern), 11, 40, 44, 47 (Weihnachten), Laetare (32), Lichtmeß (34, 36), Eduardstag (41), Johannistag (16, 33), Mariae Himmelfahrt (8, 53).

¹²⁸⁾ Vgl. 5, 7, 13, 21, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 35, 45, 51, 56—58. Für die Bevorzugung des Pfingstfestes bezeichnend ist auch das unter die Formeln des Buoncampagno um 1220 aufgenommene Einladungsschreiben zur Ritterfeier und Hochzeit, Quellen und Erört, zur bayer. u. deutschen Geschichte 9, 162; Rosenostern ist eben das Pfingstfest.

¹²⁹⁾ Vgl. besonders Nr. 42 und 51.

vorher die für solchen Zweck vorgesehene Weihe erteilt worden war; es ist gewiss anzunehmen, dass in diesen Fällen eine der oben besprochenen Formeln zur Anwendung kam. Von Schwertweihe sprechen dann ausdrücklich zwei Stellen andere österreichische Quellen dieselben Ereignisse nur als die Schwertumgürtung des jungen Leopold VI, und dann seines Sohnes Friedrichs II. bezeichnen (30 und 36). So wie in diesem Fall, so mag es also auch sonst vielfach nur an der Eigenart der Berichterstatter liegen, ob die kirchliche Weihe oder der weltliche Vorgang hervortritt.

Die Annahme tatsächlicher Mitwirkung geistlicher Kräfte an der Schwertumgürtung wird bekräftigt durch eine Reihe einschlägiger Nachrichten, die sich auf Ritterpromotionen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beziehen; sie sollen hier im Anschluß an die frühere Reihe vorgeführt und fortlaufend gezählt werden.

59. Von der Hochzeit des ungarischen Königssohnes Bela (gest. 1269) mit Chunigunde, einer Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg, welche Ottos Schwager, König Ottokar von Böhmen, im Herbst 1264 zu Fischamend, unterhalb Wiens, mit großer Pracht veranstaltete, besitzen wir mehrere gleichzeitige Berichte in den österreichischen Annalen 100); sie gedenken einer Ritterweihe nicht. Der mehrere Jahrzehnte später schreibende Reimchronist 181) aber, welcher dem bei dieser Gelegenheit zum Ritter beförderten Otto von Liechtenstein nahestand, hat nicht nur diese seinen Herrn betreffende Tatsache festgehalten, sondern er redet auch von anderen, ungenannten "Schwertdegen", die bei dieser Gelegenheit das "Rittersamt" empfangen wollten und schildert die Handlung selbst mit den knappen Worten:

ein bischolf begunde gahen und gab in den segen.

60. Dem von. 1244-1272 regierenden Abt Berthold von St. Gallen wird von dem im Jahre 1335 schreibenden Chronisten Kuchimeister nachgerühmt, dass er fast alle Jahre neue Ritter machte, insbesondere zu Pfingsten 1270 mit anderen Herren zusammen 90 solche Beförderungen vornahm 182),

61. Bei der Vermählung des Markgrafen Hermann von Brandenburg mit einer Tochter Herzog Albrechts von Österreich, die 1295, wahrscheinlich im Herbst, zu Graz gefeiert wurde, sandte · man, wie der oben genannte Reimchronist erder Melker Annalen zu 1200 und 1232, während zählt138), dem Bräutigam, sobald er angekommen

an die herberge gewant, das er tragen solde des morgens, sô er wolde enpfåhen ritters reht.

Der Markgraf wählte 24 Knechte von seinem Land, die ihm dabei Gesellschaft leisten sollten, und der Herzog befahl, dass

> funfzig knappen hôch und wert schildesampt unde swert

an diesem Tag empfangen sollten, und gab allen swaz ze ritterschaft gehôrt, kleider, phert und ros.

Nach diesen Vorbereitungen aber wird von der Handlung selbst erzählt, ein von Frankreich her an den österreichischen Hof gesandter Bischof184) sei gebeten worden,

> daz er sich an naem ze singen die messe, und swaz er ze tuon wesse mit wihen und mit segen ob den niwen swertdegen, daz er daz niht enliez.

Dieser habe sich dazu bereit erklärt, und sobald die Messe beendigt war,

> dô têt der bischolf behende über schilt und über swert unde über die helde wert die wîhe, diu darzuo gehôrt.

62. Auch von dem 1297 unter Teilnahme Herzog Albrechts gefeierten Krönungsfest des Böhmenkönigs Wenzel II. heißt es in derselben Quelle 185):

¹⁸⁰⁾ Cont. Lambacensis, Mon. Germ. SS. 9, 560; Cont. Sancrucensis II., ebenda 646; Historia annorum 1264-1279, ebenda 649 f.; Cont. praedicatorum Vindobon., ebenda 728; Ann. s. Rudberti Salisburgensis, ebenda 797.

¹⁸¹) Österr. Reimchronik, Mon Germ. Deutsche Chroniken

^{5, 107,} Vers 8110 bis 8130, verfaßt vor 1308.

¹⁹²⁾ Mitt. zur vaterländischen Geschichte hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen N. F. 8 (1881), 95 und 98; der an der zweitgenannten Stelle berichtete Spott des Bischofs von Basel ja, an einen umbhang soll wohl den ritterlichen Charakter der von dem Abt zu stellenden Hilfe von 200 Mann in Frage stellen.

¹⁵³⁾ Österr. Reimchronik, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 5, 898 f. Vers 67879 bis 67943; diese und die im folgenden angeführten Reimchronikstellen entstanden zwischen 1309 und 1318, vgl. Loserth in der Hist. Zeitschrift 74, 286 ff., Redlich in den Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsfschg. 16, 681 und Vystyd ebenda 34, 220 und 631. - Die annalistischen Erwähnungen dieser Hochzeit (Mon. Germ. SS. 9, 679 und 718; 17, 220), zum Teil zu falschen Jahren eingereiht, melden nichts von den neuen Rittern.

¹³⁴⁾ Dieser Bischof war Neapolitaner von Herkunft, vorher Bischof von Troja, dann von Bethlehem, mehrfach mit Zehentsammlungen betraut, vgl. Gallia Christiana 12,690; ob er auf dieser Laufbahn früher mit der Ritterweihe zu tun gehabt hatte, ist unbekannt.

¹³⁵⁾ Ebenda 5, 917 Vers 69 330 bis 69 338. Österreichische und salzburgische Annalisten, welche des Festes gedenken (Mon. Germ. SS. 9, 719 f., 751, 814), wissen nichts vom Rittermachen.

zwên und funfzig swertdegen ritterlichen segen enphiengen dô zestunde von eines priesters munde, als der herzoge wolde, swaz jeglicher haben solde von gesmide und von wât, des het in vollen rût gegeben herzog Albreht.

halten. Und ganz dieselbe Zwiespältigkeit ergibt sich, wenn wir uns von den schriftlichen Berichten wieder zu den Bildern wenden. Die oben betrachteten (A bis E) behandeln weltliche Vorgänge und enthalten keinerlei Andeutung über eine geistliche Waffenweihe, ja es läßt sich aus ihnen gar nichts über irgendeine Mitwirkung kirchlicher Kreise herauslesen 188). Aber es gibt eine vortreffliche Miniatur des 14. Jahrhunderts,



Abb. 2 (F).

63. Den Besuch des Erzbischofs Konrad IV. von Salzburg am Wiener Hof im Herbst 1297 besingt derselbe Dichter 136) wie folgt:

hôrt waz der bischolf tet zêren dem herzogen, ê man in sach von dannen zogen, schôn und ungeswacht aht ritter er macht edeler knehte, die sîn von rehte wâren vil wol wert, daz in schilt und swert segent der bischolf.

Darauf folgt die Aufzählung der Namen.

64. Aus anderer 187) Quelle wissen wir, dass vor dem Michaelsfest des Jahres 1298 der Bischof von Strassburg eine nicht näher bezeichnete Zahl von Leuten zu Rittern gemacht und reichlich mit Gewändern beschenkt hat.

Es fehlt also neben der langen Reihe von Zeugnissen für den weltlichen Vorgang der Schwertumgürtung nicht an solchen, die das geistliche Wesen der Handlung in den Vordergrund stellen oder nur dieses der Erwähnung wert

186) Ebenda 5, 931 Vers 70395 bis 70418.

187) Ann. Colmarienses maiores, Mon. Germ. SS. 17, 224.

welche ganz ebenso wie die angeführten Stellen der österreichischen Reimchronik die weltliche Seite der Sache vernachlässigt und die geistliche genau darstellt. Es ist: F, ein Bild der um 1320 entstandenen, in der Wiener Hofbibliothek verwahrten Willehalmhandschrift, cod. 2670 s. 161, zu Ulrichs von Türheim Fortsetzung 120a, Vers 2 s. (hier Abb. 2), worin die Besegnung der Waffen Rennewarts durch den Bischof dargestellt wird 180).

¹⁹⁸⁾ Keine der Nebenfiguren in B oder C trägt ein geistliches Standesabzeichen; wollte man in C die rechts unten stehende wegen der erhobenen Hand als segnend deuten, so spricht dagegen (abgesehen von der inhaltlichen Beziehung, s. oben Anm. 87) der Mangel jeder Amtstracht und die Stellung neben anstatt auf dem Gerüst, auf dem sich die Umgürtung abspielt. Auch D und E lassen nichts Einschlägiges erkennen.

¹³⁰⁾ In der zweiten Wiener Willehalmhandschrift, Cod. Ambras 75 E 3, welche 1387 für König Wenzel vollendet wurde und ebenfalls wertvolle Gemälde enthält, fehlt, wie mir der Vorstand der diese Hs. jetzt verwahrenden II. Abtlg. der Kunstsammlungen des Kaiserhauses, Hofrat Prof. Julius von Schlosser freundlich mitteilt, ein entsprechendes Bild. Über beide Hss. vgl. Lohmeyer, Die Handschriften des Willehalm Ulrichs von Türheim, Halle, Dissertation 1882, S. 13f., 20f., und über die der Hofbibliothek die Bemerkungen Amiras in den Sitzungsberichten der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften phil. phil. hist. Klasse 1917, 6, 30f. Ich verdanke es der Güte Herrn Professors v. Amira, das Bild der Hofbibliothekshandschrift kennen gelernt zu

Rennewart, dessen Begleiter das gesattelte Rofs Margrite am Zügel führen, kniet vor dem Bischof; er hält mit der Linken das am Boden stehende Schwert, an welches von vorn der Schild angelehnt ist, und erhebt die andere Hand zum Zeichen des Gelübdes oder des Sprechens. Vor ihm steht der Bischof, der mit erhobener Rechten den Segen über die Waffen austeilt.

Hier ist weder von dem Umgürten des Schwertes noch vom Anschnallen der Sporen eine Spur, obwohl die Dichtung selbst ausdrücklich Rennewarts Wunsch, sich von dem alten Heymerig mit dem Schwert umgürten zu lassen, erwähnt. Die Illuminatoren haben eben, geradeso wie die Chronisten, nur eine Seite des Vorgangs hervorgekehrt, obwohl an der tatsächlichen Vornahme beider Handlungen, der weltlichen und der geistlichen, nicht zu zweifeln ist. Es liegt nahe, die räumliche Trennung der beiden Handlungen als Hauptursache für dieses Auseinandergehen der Quellen anzusehen. Die Schwertumgürtung wird meist unter freiem Himmel erfolgt sein, wie es der altgermanischen Überlieferung der Wehrhaftmachung in der Volksgemeinde entsprach; der Schwertsegen aber im Anschluss an die Messe, also in der Regel wohl in dem geschlossenen Raum der Kirche. Die bisher betrachteten Bilder stehen mit dieser Auffassung freilich nicht ganz im Einklang. Am deutlichsten erkennt man bei C an den Zelten, dass sich die Umgürtung im Freien abspielt, bei D braucht wegen der rückwärts sichtbaren Architektur nicht gerade an Vornahme der Handlung in geschlossenem Raum gedacht zu werden, F aber scheint durch die Herbeiführung des Pferdes anzudeuten, dass auch die Segnung im Freien erfolgt wäre, was wenig wahrscheinlich ist, sondern vielleicht auf dem Ungeschick des Zeichners beruhen mag.

haben, und der freundlichen Vermittlung Herrn Hofrats Donabaum, hier (Abbildung 3) eine Wiedergabe davon bieten zu können. -- Über Ulrich von Türheim, der mit Conrad von Winterstetten in Beziehung stehend, um die Mitte des 13. Jahrhunderts diese Fortsetzung zu dem unvollendeten Willehalm Wolframs von Eschenbach dichtete, vgl. Kohl in der Ztschr, für deutsche Philologie 13, 129 ff., 277 ff.; ebenda S. 291 ff. auch nach dem Kreuznacher Bruchstück in niederdeutscher Sprache diejenige Stelle der Dichtung, zu welcher unser Bild gehört; unter dem Bilde stehen die Verse 120a, 52ff. und 120b, 27ff., die auch Lohmeyer S. 27 f. Z. 70ff, und Z. 101 ff, in seinen auf breiterer handschriftlicher Grundlage hergestellten Textproben aufnahm. Ob etwa eine der liturgischen Handschriften zu den oben besprochenen Formeln der Schwertweihe eine bildliche Darstellung biete, müßte noch untersucht werden. Die von Franz, Rituale von St. Florian S. 25ff. besprochene Lambacher Hs. des 12. Jahrhunderts enthält zwar eine Reihe von Bildern (vgl. Franz, Tafel 2 bis 5), läßt aber die Benedictio super accipientem ensem usw. (f. 55') ohne ein solches.

Wenn man einmal (33) die Messe, um mit ihr die Schwertumgürtung verbinden zu können, im Freien unter einem Zelte las, so mag das zu den Abweichungen vom Herkommen gehören, zu denen sich die Geistlichkeit damals nur schwer entschlofs, und die auch der Chronist (vgl. Anm. 98) empfand; zumeist wird man an der räumlichen Trennung der geistlichen von der weltlichen Handlung festgehalten haben. Auf diese Art konnten beide nebeneinander hergehen und sich durch Jahrhunderte ohne gegenseitige Beeinflussung fortpflanzen, wenn nicht besondere Umstände das stärkere Eingreifen eines geistlichen Fürsten und dadurch ein Zusammenziehen der Handlungen mit sich führten.

Unter solchen Umständen lag es an dem Beobachter, an welchen Teil des Ganzen er sich halten wollte. Auch der junge Goethe hat ja, als er 15 jährig in seiner Vaterstadt die Krönung Josefs II. in jugendlicher Erregung mitmachte 140), zu wählen gehabt; er begnügte sich mit der Pracht der öffentlichen Aufzüge, sowie der Festtafel und überließ es anderen, "was in dem Dome vorgegangen, die unendlichen Zeremonien, welche die Salbung, die Krönung, den Ritterschlag vorbereiten und begleiten" zu betrachten, unterließ aber nicht zu bemerken, dass hinwiederum diese dem Kirchenbesuch "manches andere aufgeopfert hatten". Von den gleichzeitigen Berichterstattern mittelalterlicher Hoffeste musste sich wohl mancher mit einem noch bescheideneren Zuschauerplatz begnügen als der Frankfurter Patriziersohn von 1764 und deshalb um so bestimmter seine Wahl treffen. Hat solcher Sachverhalt auf die zwiespältige Einseitigkeit unserer Berichte gewirkt, so ist es eine eigenartige und doch nicht so unverständliche Erscheinung, wenn die Augen geistlicher Chronisten in diesem Falle das Weltliche, weltliche Dichter dagegen umgekehrt das Geistliche als die Hauptsache ansahen und festhielten; ein jeder war mehr von dem Fremdartigen angezogen, als von den Teilen der Handlung, die sich mit seinem alltäglichen Erleben enge berührten. Die Annahme fortdauernden Bestandes beider Teile schliesst indes nicht aus, dass ihr Verhältnis geschwankt hat, und da und dort ein Anlauf genommen worden ist, den rechtlichen Sinn der Handlung, sei es den der Wehrhaftmachung oder der Ritterschaftsverleihung, in stärkerem Mass für diese oder jene Seite in Anspruch zu

Die räumliche Trennung, die wir als Grundlage sowohl für den Fortbestand der beiden Teile

¹⁴⁰⁾ Goethe, Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit, 1. Teil, 5. Buch.

als auch für die Einseitigkeit der Berichte ansahen. ist ja auch bei anderen Rechtsgebräuchen des Mittelalters bezeugt. Es sei wieder an die Formen der Übertragung königlicher Gewalt erinnert, insbesondere an die Zeremonie der Thronerhebung, die sich zuerst außerhalb der Kirche als ein rein weltlicher Akt abspielte, welcher der kirchlichen Salbung und Krönung vorausgehen oder nach-. folgen konnte, dann aber sowohl im Osten als im Westen der kirchlichen Feier angegliedert, also in das Innere der geweihten Räume verlegt worden ist, nicht ohne dass sich dabei neue Anzeichen und Ersatzformen ihres ursprünglich weltlichen Charakters ausgebildet hätten 141). Und vielleicht hat mehr als es die erhaltenen Quellen unmittelbar erkennen lassen, auch auf die wechselnde Reihenfolge der übrigen beim Regierungsantritt üblichen Formen, die sich besonders in dem Hin- und Herschieben der Salbung ausprägt 142), die Raumfrage Einfluss geübt. Der tiefer liegende Gegensatz zwischen weltlicher und geistlicher Auffassung darf als die eigentliche Triebfeder dieser Veränderungen nicht verkannt werden, aber er musste äufserlich zumeist in der Weise zur Geltung kommen, dass man die Reihenfolge der Zeremonien je nach dem Orte regelte, wo man sie vorgenommen sehen wollte.

Wir haben immerhin einzelne Anzeichen dafür, dass ein solcher Wettkampf geistlicher und weltlicher Formen auch in der uns hier berührenden Frage stattfand. Zwei Chronisten des ausgehenden Mittelalters, der Thüringer Johannes Rothe, und ein Engländer, der sich unter dem falschen Namen eines Abtes Ingulf von Croyland verbirgt, führen Klage darüber, dass der gute alte Brauch, der beim Rittermachen nach ihrer Meinung vormals das entscheidende Wort dem Klerus gelassen hätte, nunmehr durch weltliche Dinge verdrängt sei. Rothe hat sich mehrmals in diesem Sinn geäußert und, von solchen Vorstellungen geleitet, unter anderem die von einem gleichzeitigen Zeugen uns überlieferte Schwertumgürtung von 1290 um eine angebliche Einsegnung der neuen Ritter durch den Abt des Petersklosters vermehrt 148); jener englische Fälscher behauptet, bei den Angelsachsen habe ein kirchlicher Brauch mit Überreichung des Schwertes durch den Priester geherrscht und die Normannen seien es gewesen, welche dieses Herkommen beseitigt hätten, indem sie die so zur Ritterwürde

Gelangten nicht als rechte Ritter anerkannten 144). Aber auch ein älterer englischer Schriftsteller, Johannes von Salisbury, schildert es als eine alte schon verschwundene Sitte, dass jeder, der mit dem Rittergürtel versehen wurde, am selben Tage zur Kirche gegangen sei, sein Schwert von dem Altar genommen und sich mit feierlichem Gelübde zum Gehorsam und Dienst des Altars verpflichtet hätte 145). Aus dem 12. Jahrhundert besitzen wir vom Hofe König Heinrichs II. ein anderes Zeugnis, worin gleichfalls das Schwinden der kriegerischen Zucht und des Soldateneides beklagt, aber das Nehmen des Schwertes vom Altar und ein entsprechendes Gelöbnis als noch gebräuchlich erwähnt werden 146). So scheint sich für England ein allmähliches Zurückdrängen der kirchlichen Segnung allerdings zu bestätigen, wenn es auch nicht in dieselbe Zeit fällt, welche der angebliche Ingulf annahm. Ein genau datiertes, aber doch nicht zur vollkommenen Erkenntnis geeignetes Zeugnis über unsere Frage liegt für Deutschland vor, Eine im Original erhaltene Urkunde Konrads III. für das Allerheiligenkloster zu Schaffhausen, ausgestellt im Frühjahr 1145, verbietet dem Abte, aus dem Klostergut irgendwelche Lehen zu vergeben oder irgendwen zum Ritter zu machen (quicquam ... in beneficium dare aut milites aliquos creare), wenn nicht seine Mitbrüder ihre Zustimmung gäben 147). Wir kennen die Vorgeschichte dieser königlichen Entscheidung nicht, dürfen aber aus ihr schliefsen, dass der Schaffhausener Abt vor 1145 einmal oder vielleicht zu wiederholten Malen Belehnungen und Erhebungen in den Ritterstand vorgenommen habe, die von dem Konvent nicht gebilligt wurden. Eine allgemeine Bedeutung braucht jenen Worten des königlichen Diploms

¹⁴¹) Schreuer, Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung S. 131 ff.

¹⁴²⁾ Schreuer a. a. O. S. 8 ff.

des Johannes Rothe S. 158, und unten Anm. 193, 319 bis 325.

monasterii, Bouquet Recueil 11, 155; über die angeblich zu Beginn des 12., in Wirklichkeit aber sicher erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erfolgte Abfassung vgl. Liebermann im Neuen Archiv 18, 254 ff. Mit dem Nachweis der Unechtheit Ingulfs verlieren die kühnen Annahmen, welche Gfrörer, Gregor VII. 3, 474 f. auf seinen angeblichen Bericht über das angelsächsische Herkommen gebaut hat, ihren Halt. Gfrörer ist übrigens mit ihnen selbst in Widerspruch geraten, indem er 4 209 ff. das Rittertum in nicht minder gewagten Gedankengängen auf die Ideen Gregors VII. zurückführte.

¹⁴⁵⁾ Migne, Patrologia latina 199, 602.

¹⁴⁰⁾ Petrus von Blois, Migne, Patr. lat. 102, 294.

¹⁴⁷⁾ Stumpf, Die Reichskanzler 2, Reg. Nr. 3493; über die Echtheit siehe Hirsch in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 7. Ergbd. 500; die betreffende Stelle ist aus Stumpf 3493 wörtlich gleichlautend in die auf Heinrichs V. Namen lautende Fälschung Stumpf 3077 und in eine echte Urkunde Friedrichs I. vom Jahr 1154, Stumpf 3682 (Hirsch S. 513) übergegangen, dagegen ist sie in der Besitzbestätigung Friedrichs I. von 1189, Stumpf 4518, weggelassen worden.

nicht zugeschrieben zu werden 148), Konrad III. konnte, was er einem Abt verbot, anderswo zulassen; aber es ist immerhin zu beachten, daß er sich für befugt hielt, in die Ausübung der Ritterschaftsverleihung von geistlicher Seite einzugreifen und in diesem Punkt das weltliche Recht über das geistliche zu stellen.

Auf der anderen Seite waren auch starke Kräfte tätig, welche geeignet waren, das Schwergewicht des ganzen Vorgangs auf die kirchliche Seite zu verschieben. Durch die kirchlichen Ziele der großen Kreuzzugsbewegung und den immer wieder auflebenden Kampf der Kirche gegen den Staat musste den Bischöfen der Wunsch nahegelegt werden, die Wehrhaftmachung und die Beförderung zur Ritterwürde auf eigene Faust vorzunehmen¹⁴⁹). Wo sich jene längere Fassung der liturgischen Ordines, in denen der Bischof, nicht bloss die Waffen, sondern den Ritter weiht, begünstigt durch solche Kampfesstimmungen oder durch gelegentliche Vertretung des Vaters, einbürgerte und mit dem sonstigen Bestand kirchlicher Vorschriften verwuchs, dort konnte sich auf ihrer Grundlage die Anschauung entwickeln, dass es eben Sache der Kirche sei, den Ritterstand zu verleihen, so gut wie ja der Kirche, indem sie die germanische Schilderhebung und Throneinsetzung durch die Zeremonien von Krönung und Salbung ergänzte und verdrängte, ein entscheidendes Wort bei der Verleihung der höchsten weltlichen Würden

zugefallen war. Konnte so die Schwertweihe zu einem in die gesellschaftlichen Verhältnisse tiefeingreifenden kirchlichen Anspruch Anlass geben, so wird es sich verlohnen, den Spuren ihres wechselnden Einflusses genauer nachzugehen, als es bisher geschah. Der eine Teil dieser Aufgabe wird durch Sammlung und Sichtung aller der auf die Schwert- und Ritterweihe bezüglichen Formeln zu lösen sein. Es wird darauf ankommen, ihr Vorkommen in den Handschriften 160), ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis und, wo das irgend möglich ist, auch ihr tatsächliches Gebrauchsgebiet sestzustellen, um zu erkennen, in welchem Masse die Kirche je nach Ort und Zeit ihren Einfluss bei Wehrhaftmachung und Rittererhebung zur Geltung brachte. Der andere Teil der Aufgabe aber, welcher gerade in die Forschungen der Waffenhistoriker einschlägt, besteht in neuerlicher und eindringender Untersuchung der Schwertinschriften des Mittelalters. Man möchte hoffen, dass Ergebnisse auf der einen Seite von der anderen her nachgeprüft und bestätigt werden könnten, denn es mußte nahe liegen, die bei der Weihe gesprochenen Worte als Inschrift auf der Klinge zu verewigen, um sie dem Träger jederzeit vor Augen zu halten, wie denn das Wort "Schwertsegen" bald in dem einen und bald in dem anderen Sinn gebraucht wurde 151),

Wenn es bisher nicht gelungen ist und auch mir, wie ich sogleich vorausschicken will, nicht gelang, diese zu erwartende Übereinstimmung zwischen Segensformel und Schwertinschrift an zahlreichen Beispielen sicherzustellen, so könnte die Schuld daran zum Teil in den Schwierigkeiten gesucht werden, welche der Entzifferung mittelalterlicher Schwertinschriften überhaupt entgegenstehen. Es fehlt für diesen Zweck nicht so sehr an dem Überblick der erhaltenen oder durch mittelalterliche Bildwerke beglaubigten, inschriftgeschmückten Klingen; dafür sind sehr nützliche Vorarbeiten geleistet worden 152). Was man aber

¹⁴⁹⁾ Auch die mechanische Wiederholung in einer neun Jahre danach erteilten Bestätigung kann nicht im Sinn einer bestimmten Rechtsausfassung des königlichen Hofes verwertet werden. Petersen a. a. O. S. 2 Anm. 1 meint allerdings, es habe "in der Frühzeit" als Übergriff gegolten, "wenn sich ein Geistlicher das Recht anmasste, die Ritterwürde zu verleihen". Diese Annahme, in letzter Linie auf der hier erwähnten Konrad-Urkunde beruhend, scheint mir der allgemeinen Gültigkeit zu entbehren. Aber auch die Ansicht von Roth, Die Ritterwürde und der Ritterstand S. 117, dass es sich in jener Urkunde gar nicht um Verbot des zum Rittermachen gehörigen Ritualaktes handle, halte ich nicht für berechtigt; unter milites creare muß doch wohl hier dasselbe verstanden werden, wie in den erzählenden Quellen der Zeit, wenn auch für frühere Jahrhunderte dem Wort miles ein anderer Sinn (Köhler 3, 2, 54ff.) beiwohnt. Dagegen bezieht sich die Bestimmung des Londoner Konzils von 1102 bei Eadmer, Hist novorum in. Anglia, SS. rer. Britt. 81 (1884), 143 ne abbates faciant milites, die Roth a. a. O. anderer Vorlage entnimmt, nach dem Zusammenhang nicht auf das Rittermachen, sondern auf Ritterspielen, rittermäßiges Leben. Und nur mißverständlich aufgefasst könnte sie etwa die oben angeführten Äußerungen des Petrus von Blois und des Ingulf von Croyland beeinflusst haben.

¹⁴⁰⁾ In diesem Sinne mag der Ansicht von Köhler, Entwickelung des Kriegswesens 3, 2, 59, dass die Schwertweihe des jungen Ungarnkönigs im Jahr 1146 (12) mit den Stimmungen des 2. Kreuzzuges zusammenhängen konnte, eine gewisse Berechtigung zukommen.

¹⁶⁰⁾ Zur Überlieferung der Formeln vgl. außer Waitz a a.O. S.4 ff., Gautier S. 300 ff. und einzelnen Nachrichten im Neuen Archiv 38, 516 u.40,471, insbesondere Franz, Die kirchlichen Benediktionen 2, 290 Anm. 2, dessen ganzes Werk einen Führer zu den angeregten Studien bilden kann. In der aus Regensburg stammenden Münchner Hs. des 9. Jahrhunderts Clm. 14510, welche liturgische Formein mit dem Namen des 847 verstorbenen Bischofs Baturich enthält (Neues Archiv 18, 699), ist die Schwertweihe nicht vertreten, ebenso fehlt sie in den von Mabillon, Museum Italicum (1724) edierten Ordnungen, über deren Entstehung Kösters, Studien zu Mabillons römischen Ordines (Münster 1905), gründlich gehandelt hat.

¹⁶²) Vgl. San Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters S. 146f.

¹⁶²⁾ Rudolf Wegell, Inschriften auf mittelalterlichen Schwertklingen, in der Ztschr. f. hist. Waffenkunde 3, 177 ff.,

bei jedem Schritt zur Auflösung der erhaltenen Schwertinschriften vermisst, das ist eine begründete. ausreichende Kenntnis von der Beschaffenheit und Entwicklung der inschriftlichen Schrift des Mittelalters. Es ist über diesen Mangel in den letzten Jahren mehrmals laut Klage erhoben worden 168), so dass auf eine Besserung wohl gehofft werden darf. Darum wäre es jetzt kaum an der Zeit, die Frage der Schwertinschriften für sich von neuem in Angriff zu nehmen, ehe sich diese Hoffnung wenigstens einigermaßen erfüllt hat. Die folgenden Bemerkungen zu den von Wegeli gegebenen Lesungen vermögen also bei dem misslichen Stand unserer epigraphischen Kenntnisse die Frage nach dem Zusammenhang von Schwertsegen und Schwertinschrift nicht wirklich zu beantworten, aber sie mögen zu weiteren Forschungen in dieser Richtung anregen.

Wegeli hat die religiösen Inschriften, die er gesammelt, und auf die sich in diesem Zusammenhang unsere Aufmerksamkeit richtet, in sechs Gruppen geteilt: 1. Symbolische Darstellungen (S. 221ff.), 2. Anrufungen von Gott und Christus (S. 223 ff.), 3. Inschriften mit Beziehung zu dem Marienkultus (S. 261 ff.), 4. Bibelsprüche und Initialinschriften (S. 263 ff. und 290f.), 5. mystischkabbalistische Inschriften (S. 291 ff.) und 6. Sprüche religiös-didaktischen Inhalts (S. 294). Auf die erste Gruppe, welche von religiös zu deutenden Tierzeichnungen einzelner Klingen handelt, braucht' hier nicht eingegangen zu werden; sie kommt für den Waffensegen nicht in Betracht. In der zweiten, welche durch die glücklichen Forschungen Schwieterings wesentlich erweitert wurde 154), finden sich mehrere sichere Beispiele der Anrufung des göttlichen Namens; eines aus dem. Germanischen Museum zu Nürnberg (Wegeli

Germanischen Museum zu Nürnberg (Wegeli 218 ff., 261 ff. und 290 ff. Wegelis Arbeit, während seiner Tätigkeit am Berliner Zeughaus enstanden und zum Teil auf Vorarbeiten des Direktors von Ubisch beruhend, berücksichtigt auch im reichen Maße die in der Literatur vorkommenden Nachrichten über Schwertinschriften auswärtiger Sammlungen und namentlich die einschlägigen Arbeiten nordischer und schweizerischer Forscher. Ergänzungen brachten teilweise auf Grund mittelalterlicher Miniaturen Forrer in derselben Zeitschrift 7,197 ff., sowie Schwietering ebenda 7,211 ff.

und 8, 28 f.

153) Vgl. Philippi in der Einleitung zum 4. Heit der Urkunden und Siegel in Nachbildungen, hersg. von Seeliger, S. 4 Anm. 2 und Werminghoff in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 33 (N. F. 17), 1914, 646. Das Werk von Diehl, Inscriptiones latinae (Bonn 1912), für die zu schaffende Epigraphik des Mittelalters ein trefflicher Baustein, darf bei der räumlich beschränkten Auswahl, die es bietet, zur Beurteilung nichtrömischer Inschriften nur mit Vorsicht als Maßstab herangezogen werden.

154) Vgl. Schwietering, Meister Gicelin, in der Ztschr. f. hist. Waffenkunde 7, 211 ff.

Abb. 20), worauf die beiden Anfangsbuchstaben des Namens Jesu in griechischer Schrift, dreimal nebeneinander gestellt I H, ein viertes Mal verschränkt und in einen Kreis eingeschlossen vorkommen 165); dann vier Schwerter, je eines in Hamburg und Kopenhagen, zwei im Berliner Zeughaus (Wegeli Abb. 22, Schwietering Abb. 1 bis 9) mit der deutlich ausgeschriebenen Invokation In nomine domini. Sind andere Fälle, die Wegeli anführt, weniger sicher 166), so genügen gewiß diese Beispiele vollkommen, um die Anbringung der Invokation und der "Nomina sacra" auf Schwertklingen zu erweisen, wenn sie auch vielleicht als Besonderheit bestimmter Meister aufzufassen ist.

Mit einem schwierigeren Fall beginnt hingeg en die auf den Namen Mariä bezügliche dritte Gruppe Wegelis. Es ist ein aus der Sammlung des Prinzen Carl von Preußen stammendes Schwert des Berliner Zeughauses, dem Wegeli vier Abbildungen (Abb. 24-27) widmet und dessen Inschrift hier unten (Abb. 3) der Deutlichkeit halber nochmals wiedergegeben wird 157). Wegeli hält diese von zwei großen kreuzartigen Zeichnungen eingerahmte und in der Mitte durch ein anderes Ornament unterbrochene Inschrift für deutsch, und zwar für mittelniederdeutsch 158), und er findet, überflüssige Wortwiederholungen weglassend, die merkwürdige Lesung ir ehr ich ner, was so viel zu bedeuten habe, wie "ich schütze ihre (d. h. Mariens) Ehre"159). Mir schien schon um der Schriftgattung willen

vorkommende IR bzw. IP dürfte wohl eine Entstellung von XP, also der Anfang der griechischen Christus sein; das im Kreis eingeschlossene S kann aber ebensowenig wie SOS, das andere Klingen aufweisen, auf o sancta, wie Wegeli S. 223 vermutet, gedeutet werden. Eher könnte man an das griechische Soter (σωτήρ, Erlöser) denken, das freilich in den alten Handschriften (vgl. Traube, Nomina sacra S. 117f.) anders gekürzt wurde, oder an verderbtes $\overline{\ThetaS} = \Im \epsilon \acute{o} \varsigma$ (Traube S. 88). SOS sah ich auch auf einem Schwert des Münchner Nationalmuseums.

Zeichen mit Maria Eripe Nos CRistus (!) dürfte, von anderen Gründen abgesehen, schon deshalb nicht möglich sein, weil das auf E folgende Monogramm wohl nicht aus NCR sondern aus NR gebildet ist. Zu Wegeli Fig. 22 vgl. auch Forrer a a. O. 7, 200.

¹⁵⁷⁾ Ich verdanke die Neuaufnahme dem freundlichen Entgegenkommen der Direktion und Verwaltung des königlichen Zeughauses. — Die von Wegeli S. 261 Anm. 75 angezogene Beschreibung bei Hiltl, Waftensammlung des Prinzen Carl S 44 Nr. 256, erwähnt weder hier noch an anderer Stelle diese Inschrift der Klinge, und eine Veränderung an Griff und Angel (Wegeli S. 262) erschwert es, den einstigen Sachverhalt aufzuklären.

¹⁵⁸⁾ Wegeli S. 290.

¹⁶⁹⁾ Die Beziehung auf Maria ist von Wegeli nicht ausgesprochen, darf aber wohl aus der Einreihung des Stückes in die Gruppe der Marieninschriften geschlossen werden.

die Annahme einer deutschen Auflösung sehr unwahrscheinlich. Wegeli hat auf den eigenartigen
Charakter dieser schmalen, hohen und eng aneinander gepresten Buchstaben, welche als sein
gezogene Linien in Silber auf dem flachen Hohlschliff der einen Klingenfläche eingelegt sind, mit
Recht aufmerksam gemacht, und er hat sie dort,
wo er seine Beobachtungen über die Schriftarten
zusammenfast, als einzig dastehend und als eine
Übergangsform zwischen romanischer und gotischer Majuskelschrift angesehen 160). Ich glaube,
man trifft das Wesen der Sache genauer, wenn
man diese Klingeninschrift mit der sogenannten
"verlängerten Schrift" vergleicht, die in Kaiser-

jenigen Zeichen, die er für H (h) ansah, unmöglich so gelesen werden können. Das von ihm angenommene Majuskel-H (vierter Buchstabe seiner Lesung in der ersten, dritter in der zweiten Hälfte) ist kein H sondern ein N; die schiefe Lage des Mittelbalkens läßt darüber keinen Zweifel: statt EHR muß also ENR gelesen werden. Und auch das von Wegeli an vier Stellen angenommene ICH ist unmöglich, weil das hier als h betrachtete Zeichen in einer solchen Schrift niemals h bedeuten kann; es liegen vielmehr feinstilisierte, aus getrenntem Ober- und Unterteil gebildete Majuskel-S vor: das angebliche ICH verwandelt sich also mit aller Sicherheit in ICS. Dabei ist

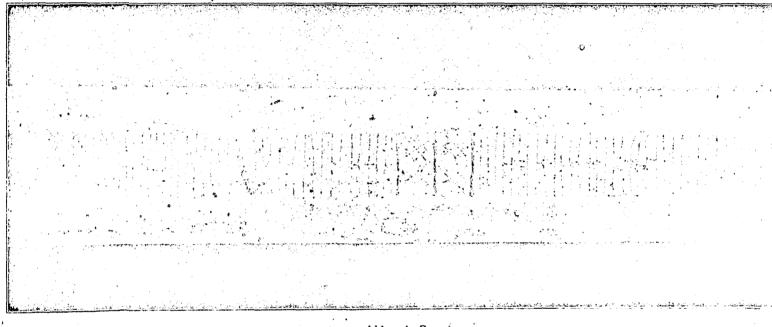


Abb. 3 (s. S. 129).

und Königsurkunden sowie in anderen feierlich ausgestatteten Urkunden des Mittelalters zur Hervorhebung der ersten Zeile und der Unterschriftszeilen verwendet wird ¹⁶¹). Der Vergleich mit dieser Abart der Urkundenschrift macht für unsere Klingeninschrift deutschen Inhalt schon deshalb unwahrscheinlich, weil verlängerte Schrift dieser Art nur in lateinischen Urkunden verwendet wurde, und er schließt den Vorschlag Wegelis gänzlich aus, weil in dieser Schriftgattung die-

gewisse Ähnlichkeit mit der in Fig. 50 abgebildeten Schrift

161) Für das Gebiet der Kaiser- und Königsurkunden habe ich die ganze Entwicklung dieser Schriftgattung in meiner Urkundenlehre (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von Below und Meineke, Abtlg. IV) 1, 129 ff., 134 f., 207 ff., 248 ff. ausführlich dargelegt, dört auch S. 117 ff., 190 f. und 234 f. eine Übersicht der für die einzelnen Zeiträume zur Verfügung stehenden Faksimile geboten, an denen sich diese Schriftgattung verfolgen läßt.

ferner zu beachten, dass in allen vier Fällen, wo diese Verbindung vorkommt, das I in der Mitte einen kurzen wagrechten Querstrich aufweist, der als Kürzungszeichen aufzufassen ist; somit erhalten wir, die durch dieses Kürzungszeichen angedeutete Weglassung eines V ergänzend, an zwei Stellen ENRICVS, an zweien aber NERICVS. Was die verschiedenartigen und doch so nahe verwandten Stellen trennt, glaubte Wegeli als ein Ornament ansehen zu sollen, das mit Jesus Christus aufzulösen sei 102). Es ist aber tatsächlich nichts anderes als eine Folge von drei Zeichen der "verlängerten Schrift", deren erstes, D, in gleicher Weise wie das vorhin besprochene I mit einem Kürzungszeichen versehen, deren letztes entweder als eine Verschränkung von G und E (allenfalls C und E) oder aber als eine

noch besonders abgebildet, aber in umgekehrter Gestalt.

reicher gestalteten Form des E anzusehen ist; wachs von historischer Bedeutung. Denn achten in der Mitte steht unverkennbar das X: ergänzen wir, das Kürzungszeichen berücksichtigend, wieder ein ausgelassenes V, so ergibt sich D V X G E oder DVXCE oder DVXE. Es erübrigt noch über den Anfang des Ganzen zu sprechen, den. Wegeli mit IR las. Die Berechtigung dieser Lesung ware an sich nicht zu bestreiten, das als R gelesene Zeichen stimmt in der Tat mit dem R in ENR überein, und an einem vorausgehenden Schaft, der als I gelesen werden kann, fehlt es nicht. Achtet man aber auf die Zahl der Vertikalstriche, welche jedesmal (sowohl nach dem Anfangs- als nach dem Mittelornament) dem Beginn der Schrift vorangehen, so ergibt sich, dass auch der als I gelesene Schaft zu den drei das Anfangsornament von der Schrift trennenden Vertikalstrichen gehören wird, weil ihrer auch nach dem Mittelornament drei vorhanden sind. Dann also steht das R zu Beginn der ersten Hälfte allein und es bleibt dem Belieben überlassen, es als einen Schreib- oder Zeichenfehler für H oder geradezu als ein dem oben offenen R gleichgeratenes H anzusehen 108), denn das Ganze lautet, wenn man die weggelassenen Vokale in Klammern einfügt, ohne Zweifel: HENRIC(V)S D(V)X ENERIC(V)S, sodann hinter dem Mittelornament nochmals ENRIC(V)S D(V)X ENERIC(V)S, wobei vielleicht noch die drei jedesmal vorangehenden Vertikalschäfte als je ein N gedeutet werden könnten 164).

Mit diesem frühesten Beispiel einer in deutscher Sprache gefassten Inschrift ist es also nichts, dagegen erhält die Reihe der auf geschichtliche Persönlichkeiten bezüglichen Schwertinschriften, welche Wegeli mit den berühmten Versen auf dem Schwerte des 1243 verstorbenen Konrad von Winterstetten einleitete 165), einen erwünschten Zu-

wir auf den zeitlichen Charakter der Schrift, welche mit den verlängert geschriebenen Zeilen staufischer und gleichzeitiger französischer Diplome am besten übereinstimmt¹⁶⁰), auf der anderen Seite auf den in der ersten literarischen Erwähnung 107) des Stückes angegebenen Fundort "in Ostpreußen am Ufer der Ostsee", so drängt sich die Vermutung auf, dass es eben der bekannteste Herzog Heinrich. der staufischen Zeit, Heinrich der Löwe, sein wird, dessen Namen hier verewigt ist. Er ist freilich nie nach Ostpreußen gelangt, aber seine Berührungen und Kämpfe mit Dänen, Abotriten und Pommern machen es leicht begreiflich, dass ein mit seinem Namen verziertes Schwert wenige Jahrzehnte nach seinem Tod von deutschen Kriegern bis über die Weichselmündung hinaus getragen worden ist, wo seit 1230 der deutsche Orden seine große Wirksamkeit begann. Für unseren Zweck ist es wichtig, dass dies älteste von Wegeli als Marieninschrift gedeutete Beispiel in eine andere Gruppe gehört, also diese Reihe erst im späteren Mittelalter anhebt 168).

Dazu kommt, dass sich die eben erprobte Möglichkeit, Schwertinschriften aus Namen und Titeln zu erklären, auch auf jene vierte Gruppe anwenden lässt, in welcher Bibelsprüche und Initialinschriften vereinigt sein sollen. Es war sehr verdienstlich, dass Wegeli hier Inschriften mit anagrammatischer Ordnung der Buchstaben, dann solche in denen bestimmte Buchstaben oder Buchstabenverbindungen periodisch wiederkehren, übersichtlich zusammenstellte und mit einem Lösungsversuch zurückhielt 160). Bei einer Schwertinschrift aus

^{163),} Wegeli S. 299 sagt mit Recht, dass das R merkwürdigerweise oben offen und daher mit K zu verwechseln sei; ich halte aber das der lateinischen Schrift und Sprache fremde K für unwahrscheinlich, dagegen wohl für möglich, dals dem Zeichner das H in solcher Weise verunglückt ist.

¹⁸⁴⁾ Lange nachdem ich auf dem oben angegebenen Weg das ENRICVS DVX gefunden hatte, wurde mir klar, das vor mir schon ein anderer die gleiche Lesung vermutet hatte; was San Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters S. 145 über ein altes, der Prinz Carlschen Sammlung gehöriges Ritterschwert mit langgedehnter lateinischer Inschrift sagt "die etwa zu lesen Enrics dux, die Buchstaben mit Gold eingelegt", kann sich nur auf dieses Schwert beziehen; auch die zwei Linien, zwischen denen nach San Marte die Inschrift verläuft, sind hier gut erkennbar.

^{. 165)} Wegeli S. 294 ff. Wenn die von Haenel in den Mitteilungen aus den sächsischen Kunstsammlungen 3 (1912), 20ff. mit Rücksicht auf das Material und die vorzügliche Erhaltung der Klinge vertretene Ausicht zutrifft, so handelt

es sich dabei allerdings nur um eine vorzüglich gelungene Nachahmung aus dem 16. Jahrhundert, aber sie setzt ein genau dieselbe Inschrift aufweisendes Original voraus, so dass Schwietering in der Ztschr. 8, 28 immer noch jene Verse als "die erste uns überlieferte Klingeninschrift mit dem Namen des Besitzers", die bishin bekannt war, bezeichnen konnte. Indes hat Schwietering selbst aus einer Miniatur derselben Zeit noch ein Beispiel für den Brauch der Nameninschrift auf Schwertern aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts beigebracht.

¹⁸⁶⁾ Man vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen hrsg. von Sybel und Sickel X, 3 (Konrad III, wo am Zeilenschluß auch das Ornament demjenigen der Schwertinschrift nahesteht), X, 7b, 10, 14, 15 (Friedrich I.), X, 17, 18, 20a (Heinrich VI.), VI, 10b, 13, 15 (Friedrich II., zum Teil Nachzeichnungen) und Album paléographique (Paris 1887) 36, III (Philipp August).

¹⁰⁷⁾ San Marte a. a. O.

¹⁰⁸⁾ Das wegen Gleichheit des Ornaments hier eingereihte Beispiel aus dem Märkischen Provinzialmuseum, bei Wegeli Fig. 28, muß mit Fig. 24 bis 27 zusammen ausgeschaltet werden.

¹⁶⁰⁾ Man beachte die rühmenswerte Vorsicht, mit welcher Wegeli S. 268 bei dieser Gruppe seiner religiösen Inschriften vorging.

St. Omer (Abb. 32) hat indes Wegeli selbst darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Mitte der langen Buchstabenreihe stehende Verbindung DX der von ihm als Monogramm gedeuteten Mitte jener vorhin besprochenen Berliner Inschrift entspricht; nach unserer Deutung ist also auch hier, wenngleich der Kürzungsstrich in D nicht erkennbar, auf ein in der Mitte stehendes DVX zu raten, während in der links und rechts davon wie auf der Kehrseite mehrmals wiederkehrenden Verbindung der oder die zugehörigen Personennamen zu suchen sind 170). Vielleicht kann auch in zwei oder drei Schwertern der DIC-Gruppe ein historischer Name gelesen werden; auf zwei Schwertern des Märkischen Provinzialmuseums und auf einem des Berliner Zeughauses (Abb. 35, 36 und 37 bei Wegeli) lässt sich nämlich in der Mitte der Inschrift, teils ausgeschrieben, teils gekürzt oder entstellt, der Name MAGNVS finden 171), und zwar jedesmal in Verbindung mit, DIG; man könnte das "dei gratia" lesen, wenn etwa noch ein entsprechender Titel wie dux oder rex zu sehen wäre, und demgemäß die Schwerter sei es mit dem Sachsenherzog Magnus (gest. 1106), oder mit einem der nordischen Könige dieses Namens in Verbindung bringen. Einen Fingerzeig in dieser Richtung geben wohl die in Abb. 35 stehenden Buchstaben NRGAE, welche am besten mit Norwegiae aufzulösen sind. Es wird sich eben um verunstaltete, mehrfach geschriebene, aber mannigfach abgekürzte und teilweise nur lückenhaft wiedergegebene Namen und Titel handeln, wie ja schon jene auf HENRICVS DVX zu deutende Inschrift, von der wir aus-

170) Falls in den bei Wegeli als FNS gelesenen Stellen der Fig. 32, wie ich vermute, eine gekürzte Schreibweise für FILIVS steckt, so bleiben für den eigentlichen Namen DRI oder DRIN mit Kürzungsstrich und einmal DRIAT(I)NG, womit ich freilich nichts anzufangen weiß. Jedenfalls wird das hier und in der ganzen NED-Gruppe vorangehende NE (vielleicht auch das in Fig. 32 am Schluß stehende EN) getrennt zu betrachten sein und mit dem etwa auch auf der Berliner Klinge vor dem Namen wahrnehmbaren N zusammenhängen. Darf man etwa annehmen, daß dem Klingenschmied ein im Sinn von nomen in seiner Formelvorzeichnung angebrachtes N, welches die Stelle angab, wo der Namen einzusetzen, in die Arbeit hineingeriet, gleichwie unachtsamen Urkundenschreibern ab und zu das ille der Vorlage, das auch nur andeuten sollte, wo der Namen einzusetzen, mit in die Feder kam?

Wegeli das Unzial M für OT und das V für N las) und in Fig. 36 (wo wieder das Unzial-M beidemal leicht mit N verwechselt werden konnte); während im letzteren Fall nur die Endung us das eine Mal mit durchstrichenem S gekürzt, das andere Mal weggelassen worden ist, scheint Fig. 35 stärker gekürzte Formen aufzuweisen, das eine Mal MNS (wo Wegeli irrig OSNS las), das andere Mal vielleicht MGNES (während Wegeli DICNES annimmt).

gingen, trotz der sichtlichen Sorgfalt, mit der dieses Stück gearbeitet ist, drei verschiedene Formen des allbekannten Namens Heinrich aufzuweisen hat 172).

Verringert sich so von neuem die Zahl der religiösen Inschriften zugunsten der historischen Namensinschriften, so kann schliefslich auch die sechste Gruppe "Sprüche religiös-didaktischen Inhalts" durchaus nicht mit dem kirchlichen Schwertsegen in Beziehung gesetzt werden. Wegeli hat hierfür nur ein Beispiel angeführt, das in seiner Abb. 57 abgebildete Schwert des Düsseldorfer Kunstgewerbemuseums ¹⁷⁸) mit den anspruchslosen Versen:

†QVI FALSITATE VIVIT ANIMAM OCCIDIT.
FALSVS IN ORE CARET HONORE †
†QVI EST HILARIS DATOR HVNC AMAT
SALVATOR

OMNIS AVARVS NVLLI EST CARVS †

Die von Wegeli nicht nachgewiesene Quelle dieser Inschrift sind die Proverbia Wipos 174), ein kleines Lehrgedicht, welches der am Hof Kaiser Konrads II. (1024—1039) lebende, wohl in Burgund heimische Hofgeistliche Wipo in den Jahren 1027 oder 1028 für den damals zehnjährigen Sohn und späteren Nachfolger seines kaiserlichen Herrn, den nachmaligen Kaiser Heinrich III., verfast hat. Damit ist eine bestimmte obere Zeitgrenze für dieses Düsseldorfer Schwert gewonnen, aber keine Zeitgrenze nach unten, denn die Proverbia wurden im Mittelalter häufig genug abgeschrieben, viel

¹⁷²⁾ Die Frage nach dem Sinn dieser Nameninschriften kann hier nicht gelöst werden. Dass es sich nicht um die Namen der Erzeuger handeln kann, ist wenn meine Lesungen zutreffen, klar; auch die Namen der Schwertbesitzer können es nicht sein, sobald eine größere Zahl von Klingen übereinstimmende Inschriften aufweist. Aber eine andere Lösung scheint möglich, die Annahme nämlich, daß bei Belehnung, Wehrhaftmachung oder Adoption der Name des Herrn, der diese Handlung vornahm, auf der Klinge des Belehnten, Adoptierten oder Wehrhaftgemachten angebracht worden sei, gleichwie sein Wappen auf den Schild desselben überging.

¹⁷³⁾ Die neuerliche Aufnahme, die Herr Direktor Frauberger in freundlichster Weise vermittelte, hier Abb. 4, läfst die Schrift leider gar nicht erkennen. Nach der Auskunft, die er mir dabei gab, befindet sich dieses Schwert seit 1896 im Düsseldorfer Kunstgewerbemuseum und war vorher im Besitz eines Herrn Theobald Haniel in Ruhrort; weiteres über die Herkunft ist nicht bekannt. In der Ztschr. f. Waffenkunde 3, 294 Fig. 57 sind die beiden Seiten der Klinge stark verkleinert und in umgekehrter Ordnung abgebildet; die dort an zweiter Stelle abgebildete Seite entspricht dem hier an erster Stelle stehenden Vers.

¹⁷⁴⁾ Mon. Germ. SS. 11, 246 und SS. rer. Germ. in usum scholarum, Die Werke Wipos 3. Auflage, hrsg. von Brefslau (1915) S. 68f. Vers 35 bis 38; die beiden ersten Verse haben auf der Klinge ihren Platz vertauscht, wie ja ähnliche Umstellungen auch in den Handschriften vorkommen.

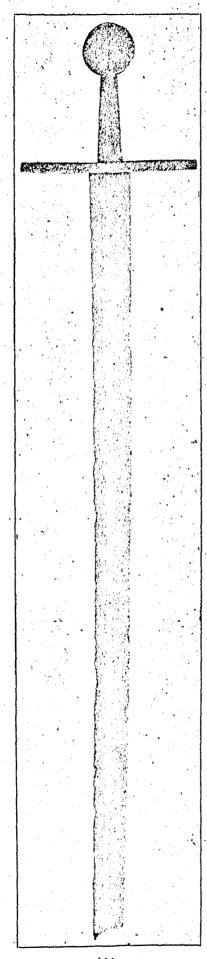


Abb. 4.

häufiger als das ungleich wertvollere Hauptwerk desselben Verfassers, die Vita Chunradi; auch noch um die Wende des 13. Jahrhunderts, wohin Wegeli das Schwert serzt, wäre daher eine Benützung der Wipoverse denkbar. Wahrscheinlicher ist aber doch ihre Verwertung als Schwertinschrift zu früheren Zeiten, denen ienes Lehrgedicht noch neu war, vielleicht geradezu in den Kreisen des salischen Hofes, wo man seine ursprüngliche Bestimmung für den Kaisersohn kannte 176). Wie dem auch sei, mit den kirchlichen Formeln des Schwertsegens hat auch diese Inschrift nichts gemein, und es ist sehr zu beachten; dass man zu einem solchen didaktischen Werke griff und nicht zu den priesterlichen Segensformeln, um das Schwert zu schmücken. Diese mögen ja oft genug gesprochen worden sein, wenn es galt, das neu zu umgürtende Schwert vorher zu heiligen, aber gleichwie die Chronisten von diesem kirchlichen Akt seltner als von der weltlichen Feier Kenntnis nahmen, so sind auch die Fälle, in denen das Priesterwort auf dem Schwerte dauernd ersichtlich gemacht wurde, nach den bisherigen Betrachtungen kaum sehr häufig gewesen.

Eine wirkliche Übereinstimmung zwischen Klingeninschrift und Weiheformel ergibt sich nur bei den Ehrenschwertern, die seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts der Papst in der Weihnachtsmesse zu verleihen pflegt 178). Das an zwei derartigen Schwertern von 1458 und 1460 ersichtliche ACCIPE SCM GLADIVM entspricht der Anrede, mit welcher der Bischof nach der längeren Fassung des oben besprochenen Ordo dem neuen Ritter das Schwert umgürtet, und auch die weiteren Worte dieser Inschriften INQVO DEICIES ADVERSARIOS berühren sich recht genau mit dieser Formel 1777). Erst so spät also und nur in dem engen Kreis der päpstlichen Hofgebräuche hat sich der Zusammenhang zwischen Schwertsegen und Inschrift durchgesetzt. Auch das lässt erkennen, dass die kirchliche Weihe mit den alten von der germanischen Wehrhaft-

¹⁷⁶⁾ Die Schriftgattung dieses Schwertes ist eine Kapitale, die sich von der Schrift der bisher besprochenen Inschriften ziemlich weit zu entfernen scheint, dagegen den Inschriften des in der Wiener Schatzkammer verwahrten Reichskreuzes von Konrad II. (Jahrbuch der Kunstsammlungen 29 Tafel 32) nahesteht.

¹⁷⁶⁾ Vgl. Wegeli 296f.

¹⁷⁷⁾ Die Worte bei Hittorp, De divinis catholicae ecclesiae officiis (Cöln 1568) S. 159: deinde cingat eum episcopus dicendo: Accipe hunc gladium. in quo. eicere valeas omnes inimicos tuos et cunctos sanctae dei ecclesiae adversarios, stimmen mit dem cod. Coloniensis 141 überein, vgl. oben Anm. 125, dann Franz, Die kirchlichen Benediktionen 2, 296, sowie Gautier, La chevalerie S. 303 Anm. 1 und S. 305 Anm. 1.

machung herstammenden Sitten der Ritterschaftsverleihung niemals enge verwachsen war und neben ihnen im übrigen Abendland keine besonders große Bedeutung zu erringen vermochte.

III. Massenweise Erteilung der Ritterwürde.

Mehrfach ist die Meinung geäußert worden, dass die Schwertleite "von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, stets massenweise vollzogen" worden sei¹⁷⁸). Die Durchsicht der bisher besprochenen Nachrichten bestätigt nicht ganz diese Ansicht. Sie ergibt freilich, dass die Schwertleite an junge Fürsten zumeist in großen Versammlungen mit Entfaltung festlichen Gepränges vorgenommen wurde¹⁷⁰); das Gedränge vornehmer Gäste wird um so größer gewesen sein, wenn mit der Handlung, die uns hier angeht, noch andere politische und höfische Vorgänge zusammentrafen, wie etwa in den Jahren 1174, 1197, 1202, 1251, 1254, 1284; 1309 fürstliche Verlobungen oder Vermählungen 180). Und so gab es gewiss schon im 12. Jahrhundert Gelegenheit, neben der Wehrhaftmachung von Fürstensöhnen am gleichen Tag auch andere junge Krieger wehrhaft und zu Rittern zu machen. Aber es ist uns davon auffallenderweise recht wenig bezeugt. Von dem Reichstag zu Mainz (24), auf welchem Friedrich Barbarossas Söhne im Jahre 1184 das Schwert empfingen, einem der glänzendsten Feste der deutschen Kaiserzeit, besitzen wir Erwähnungen und Schilderungen von den verschiedensten Seiten und mehrere der betreffenden Chronisten sind hier sehr ins einzelne eingegangen; der Kölner Annalist, sowie die Chronisten von Ursperg und von St. Blasien rühmen die von nah und fern zusammengekommene Zahl der Fürsten und Edlen und das unglaubliche Gedränge von Menschen und Sprachen; der von St. Blasien ergeht sich überdies in der Ausmalung der für die Versammlung

3. Auflage, S. 442, 5. Auflage S. 457; vgl. auch Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand S. 205, sowie Gautier, La chevalerie S. 252 ("L'adoubement d'un fils de roi ou comte entraînait toujours d'autres adoubements").

180) Vgl. Nr. 21, 29, 31, 47, 49, 53, 56.

errichteten Bauten, die teilweise einem Unwetter zum Opfer fielen, er erwähnt ausgesuchte Gastmähler, die Feier der Messe und die kriegerischen Übungen, die mit der Schwertumgürtung der Prinzen verbunden wurden; in Köln wußte man von der durch drei Tage geübten glänzenden Bewirtung der Gäste, und der Slavenchronist Arnold erzählt sehr eingehend von der unschätzbaren Menge von Lebensmitteln, Wein und Hühnern, die für das Fest zusammengebracht worden waren, ja auch von dem Rangstreit, der sich hier zwischen Fulda und Köln entspann. Trotzdem redet keine von allen diesen Quellen davon, dass außer den beiden jungen Staufern dort noch andere das Ritterschwert empfangen hätten; die Ausführlichkeit ihrer Berichte macht es unwahrscheinlich, dass man der Schwertleite kleinerer Leute in dem Verlauf des Festes einen Raum oder irgendwelche Aufmerksamkeit gegönnt hätte 181). Ganz vereinzelt steht die Nachricht einer polnischen Chronik, die in den Anfang des 12. Jahrhunderts gesetzt wird (8), Herzog Wladislaus habe um 1099, am gleichen Tag, an welchem die Umgürtung seines Sohnes stattfand, aus Liebe zu ihm und zu seinen Ehren vielen von dessen Altersgenossen die Waffen gereicht; bei der lobrednerischen Absicht dieser Quelle muss eine solche Meldung mit Vorsicht aufgenommen werden. Was ferner die erste Klosterneuburger Fortsetzung über eine im Jahr 1125 an 120 (oder 112) jungen Männern vollzogene Schwertumgürtung sagt, ist nicht so zuverlässig überliefert, dass man die Möglichkeit willkürlicher Ausschmückungen einer späteren Zeit abweisen könnte 182). In Berichten über die im Jahr 1129

181) Nur in der ausführlichen Schilderung, die Gislebert von Mons, SS. 21, 538f. bietet, findet sich eine Stelle, die in Anbetracht der jungen Überlieferung dieser Quelle (sie liegt nur in Handschriften des 15. Jahrhunderts vor) als verderbt angesehen und allenfalls so emendiert werden könnte, daß daraus auf Promotionen anderer Ritter zu schließen wäre; könnte man S. 539 oben anstatt pro quorum honore ab ipsis . . . captivis lesen: pro qu. hon. ab universis principibus ipsis et aliis novis multis militibus accinctis, so läge hier eine Hindeutung auf Massenpromotion vor; indes gibt auch die in dem Text der Mon. Ausgabe aufgenommene Lesung, etwa mit Ausnahme des Wortes captivis, einen annehmbaren Sinn und es verdient Beachtung, daß auch in der breiten Schilderung der Schwertleite Bernhards von Lippe in dem Lippiflorium des Justinus (s. oben Anm. 126) zwar der Teilnahme vieler am Fest gedacht, aber doch eigentlich nur der eine Gefeierte mit dem Schwert umgürtet wird.

193) Die oben als Nr. 9'zusammengefaßten Nachrichten zu 1104 und 1125 gehören zu den Zusätzen, welche in dem Cod. Vindobonensis 539 der Melker Annalen vom Jahr 1104 an auftreten und welche in den nächstjüngeren Überlieferungsformen dieser Klosterneuburger Fortsetzung fehlen; nach den Angaben, welche Wattenbach in den Mon. Germ. SS. 9, 604 und 608 über die Hs. macht, muß wenigstens die Stelle zu 1125 erst im 14. Jahrhundert hinzugefügt worden

lege aus Österreich und Bayern (copioso apparatu, cum maximo apparatu principum, ambitione magna, magna sollempnitate), aus denen sich auch die Anwesenheit fürstlicher Gäste entnehmen läßt; die englischen Zeugnisse Nr. 41 (cum nimis pomposo fastu), 47 (sicut in tam celebri tirocinio debuit et decuit), 49 (prout tantum decuit adolescentem), die französischen Nr. 31 (cum tanta sollemnitate et conventu magnatum. quanta ante diem illum non legitur fuisse), 33 (castrum non poterat capere tantam multitudinem) und besonders die sich gegenseitig überbietenden Festlichkeiten, welche bei Nr. 38, 42 und 51 bezeugt sind.

umgürtet worden sei. Bestimmter lautet die Nachricht einer süditalischen Quelle, wonach König Roger von Sizilien im Jahr 1135 zugleich mit seinen beiden Söhnen 40 Ritter durch Verleihung des Schwertgürtels auszeichnete (11). Ähnliche Nachrichten über gleichzeitige Vornahme vieler Promotionen trifft man in späterer Zeit verhältnismässig oft in England, wo im Jahre 1223 der Bruder des Königs mit zehn, 1245 der Graf von Clare mit vierzig, 1251 ein schottischer Prinz mit zwanzig Knappen zugleich die Ritterwürde empfing (oben 34, 45, 47). Etwas älter und bedeutender ist ein französisches Zeugnis (31), wonach im Jahre 1209 hundert junge Edelleute die Ehre genossen, zugleich mit dem Erben der Krone Ritter zu werden. Noch etwas weiter zurück, aber doch nur in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts reicht die erste glaubwürdige Erwähnung von solchen mit der Schwertleite junger Fürsten verbundenen Massenverleihungen aus Deutschland. Im Jahre 1192 sollen auf einem Wormser Reichstag, bei welchem ein Staufer und ein Wittelsbacher das Schwert erhielten (27), nach der Chronik von Reichersberg zugleich auch viele Grafen und Edle mit dem Schwert umgürtet worden sein. Das könnte damit zusammenhängen, dass hier ungewöhnlicherweise Mitglieder verschiedener Fürstenhäuser gemeinsam im Vordergrund des Festes standen. Aus der Mitte und aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist dann schon eine ganze Reihe derartiger Massenverleihungen bezeugt.

Diejenigen Beispiele, bei denen dieser Vorgang sich an eine zu Ehren junger Fürsten ver-

sein, sie braucht also vielleicht nicht so sicher hingenommen zu werden, wie es Hofmeister im N. Archiv 37, 120 tut; möglicherweise beruht sie auf Kombinationen eines späteren Chronisten, der dann auch die 120 (oder 112) Mitpromovierten gemäß dem Brauch seiner eigenen Zeit hinzuerfunden haben könnte. - Ähnlich verhält es sich, wenn neben mehreren gleichzeitigen Berichten über die Wehrhaftmachung Friedrich des Streitbaren (oben Nr. 36), die nur von dem Herzog sprechen, ein einziger, die bis 1283 herabreichende Fortsetzung der Wiener Dominikaner, von gleichzeitiger Promotion von 200 Genossen (ducentis consortibus) redet; Adolf Ficker, Herzog Friedrich II. (1884) S. 20 betrachtete das nicht mit Unrecht als einen jüngeren Zusatz, indem er auf noch weitergehende Ausschmückung bei Enenkel hinwies; dabei ist der Ausdruck militarit zu beachten, der auch für spätere Abfassung dieser Stelle spricht. -

193) Bouquet, Recueil 12, 520f.; vgl. oben Anm. 75.

erfolgte Wehrhaftmachung des Gottfried Plan- anstaltete Festlichkeit anschließt, sind schon in tagenet 188) und über die Schwertumgürtung des den beiden vorigen Abschnitten einbezogen wor-Schottenkönigs Malcolm im Jahr 1159 (oben 17) den (vgl. 50, 51, 53, 56, 57 im ersten, 59, 61, 62 ist zwar von zahlreicher ritterlicher Begleitung im zweiten). Sie erscheinen zunächst als eine des Gefeierten die Rede, aber doch eigentlich Ehrung der im Mittelpunkt des betreffenden nicht ausgesprochen, dass diese mit dem Schwert Festes Stehenden; die Teilnahme so vieler neuer Ritter erhöht den Glanz des Tages, und sie knüpft ein Band zwischen dem jungen Adel des Landes und seinen bald zur Herrschaft berufenen Fürstensöhnen 184). Davon abgesehen, können vielleicht gewisse Nützlichkeitsgründe beigetragen haben, die Sitte massenweiser Ritterschaftsverleihungen einzubürgern. Bei dem gewaltigen Aufwand, den solche Feste erforderten, mag es sich empfohlen haben, die gebotene Gelegenheit reichlich auszunützen, um allzuhäufige Ausgaben derselben Art zu vermeiden. Neben diesen in erster Reihe dem Ansehen des Hofes dienenden Massenverleihungen trifft man aber seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch andere, bei denen der fürstliche Mittelpunkt fehlt oder doch nicht den Hauptgrund des Vorganges bildet. Als Fortsetzung zu den im ersten und zweiten Abschnitt gesammelten Fällen sei hier auch eine Reihe solcher Beispiele, wieder ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, zusammengestellt:

> 65. Herzog Friedrich II. von Österreich, dessen Reichtum bei diesem Anlass besonders gerühmt wird, beschenkte am Georgstage des Jahres 1245 in ehrenvoller Weise 144 junge Edelleute seines Landes mit dem Ritterschwert 185).

> 66. Am 9. Juli 1245, einem Sonntag, kam Kaiser Friedrich II. nach Cremona und liefs dort sehr viele zu Rittern machen, die Söhne des :Tanonus von Andita und andere 186).

67. Im Juli 1260 umgürtete König Ottokar von Böhmen am Ufer der March angesichts des ungarischen Heeres, bevor es mit demselben am 12. Juli bei Kroissenbrunn zum Kampfe kam, 118 der Seinen mit dem Ritterschwert 187).

68. Aus Anlass seines Krieges gegen die Markgrafen von Meißen machte Herzog Albrecht

¹⁹⁴⁾ Ganz übereinstimmend heißt es in zwei weit von einander abgelegenen Quellen ob amorem et honorem filii (8) und ad quorum laudem et honorem (11). Zu den etwa mitwirkenden Sparsamkeitsrücksichten vgl. Muratori, Antiquitates 4, 682 und Guilhiermoz; L'origine de la noblesse en.France S. 472.

¹⁸⁶⁾ Cont. Garstensis, Mon. Germ. SS. 9, 597.

¹⁸⁰⁾ Ann. Placentini, Mon. Germ. SS. 18, 489.

¹⁸⁷⁾ Deutlicher als andere Handschriften berichtet hiervon ein Zusatz der Cont. Sancrucensis II. im Cod. Vind. 364, gedruckt Mon. Germ. SS. 9, 644 (G); aber es ist wohl ein Missverständnis, wenn hier Ottokar selbst unter den Umgürteten erscheint (rex . . . cum 118 militibus . . se precinxit). Vgl. indes Anm. 194.

von Braunschweig im Jahre 1263 vor dem Streite berg bei Erfurt 16 neue Ritter, wobei König viele Knappen zu Rittern 188).

- 69. Während des dritten ungarischen Feldzuges König Ottokars im Jahre 1273 wurden nach Uberschreitung der Donau und Unterwerfung der Burgen bis Raab gleichzeitig mit des Königs natürlichem Sohne Nikolaus von Troppau 50 Ritter mit dem Schwert umgürtet 189).
- 70. Am 27. Juli 1277 nahm König Rudolf in Wien die Schwertumgürtung des jüngeren Gebhard von Bruneck und seiner Genossen vor, bei welchem Anlass zwischen einem Grafen von Homberg und einem von Hageneck ein blutiger Streit entstand 100).
- 71. Dass auch im Sommer 1278, wohl im Zusammenhang mit dem Entscheidungskampf gegen Ottokar, König Rudolf einer größeren Anzahl die Ritterwürde erteilte und sie dabei mit Gewand und anderen Gaben beschenkte, meldeten die von Wien ausgehenden Boten, die im Herbst dieses Jahres nach dem Elsass kamen 191).
- 72. Vor der Schlacht bei Worringen, 5. Juni 1288, sind auf der Seite des Brabanter Herzogs. Ritter gemacht worden; 30 Namen der so Geehrten sind überliefert 102).
- 73. Am Sonntag nach Pfingsten 1290 machte Landgraf Albert von Thüringen auf dem Peters-

188) Braunschweigische Reimchronik, Mon. Deutsche Chroniken 2, 564, Vers 8478 f. Von Schultz Höfisches Leben 11, 141 Anm. 10 (12, 181 Anm. 11) irrig auf Göllheim bezogen.

189) Cont. Vindobonensis, Mon. Germ. SS. 9, 705.

100) Brief des Pfalzgrafen Ludwig an Burggraf, Friedrich von Nürnberg, erhalten in der Wiener Briefsammlung, hrsg. von Redlich S. 103, Nr. 93.

191) Ann. Colmarienses maiores, Mon. Germ. SS. 17, 203 bei der gleichzeitigen Führung dieser Quelle läßt sich aus den vorausgehenden und nachfolgenden Zeitangaben erkennen, daß die hier angeführte Stelle etwa im November 1278 eingetragen worden sein mag, was zu einer im August vorgenommenen Massenverleihung passen kann. Hierher gehört wohl auch die Schwertumgürtung des Hugo Tuers, von der die Cont. Vindobonensis, Mon. Germ. SS. 9, 711 erzählt. - Spätere Schweizer Chronisten bieten die offenbar sagenhafte Geschichte, der König habe vor der Schlacht 100 Züricher, edle und unedle, zu Rittern geschlagen und beim Angriff sie so zuvorderst gestellt, daß die meisten von ihnen den Tod fanden; die wenigen, welche heimkehrten, hätten ihre Wappen in der Barfüßerkirche zu Zürich malen lassen. So zuerst der um 1520 schreibende Züricher Chronist Heinrich Brennwald, Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. I. 1, 143, und später ebenso Stumpf, Tschudi, Bullinger und Fugger. Vgl. dazu Luginbuhl a. a. O. der Brennwaldausgabe S. 143 Anm. 3 und Dierauer in den Quellen zur Schweizer Geschichte 18, 31 f.

193) Rymkronyk van Jan van Heelu uitgegeven van Willems (Collection de chroniques Belges inédites, Brüssel 1826) S. 17.6 Vers 4680ff. und S. 312ff. Vers 8567ff.

, Rudolf zugegen war und jeden besonders mit seinem Schwert umgürtete 198).

74. Zu Weihnachten 1291 scheint in Wien die feierliche Umgürtung von vielen, angeblich 700, -Landherren-durch-Herzog-Albrecht stattgefunden zu haben 194). Als derselbe Herzog im März des nächsten Jahres Friesach erobert und sich mit den steirischen Landherren ausgesöhnt hatte, empfingen, ehe er von St. Veit aus den Rückzug antrat, 50 edle Knechte von ihm Schildesamt und Schwert 195). Im darauffolgenden Sommer wandte sich sodann Albrecht gegen den neugewählten König Adolf und dessen schwäbischen Anhang; die Stadt Wil im Thurgau belagernd, machte er dabei die Grafen Hugo von Werdenberg und Rudolf von Sangans zu Rittern 196).

75. Im August 1292 brach König Wenzel II. von Böhmen zu einem polnischen Feldzug auf, wurde im Gebiet des Herzogs von Oppeln von dem Markgrafen Otto von Brandenburg mit dem Ritterschwert umgürtet und machte, gegen Wladislaw Lokietek weiterziehend, nach der Einnahme von Sieradz viele zu Rittern 197).

76. Zu Allerheiligen 1294 wurde auf einem glänzenden Hoftag zu Ferrara, auf dem Platz vor dem Bischofssitz, Markgraf Azzo von Este durch Ghirardo von Camino, den Herrn der Stadt Treviso, zum Ritter gemacht; sogleich machte der genannte Markgraf seinen Bruder Franz und andere Leute aus Ferrara, Modena, Bologna,

- 103) Chronica s. Petri Erfordensis moderna in Mon Erphesfurtensia (SS. rer. Germ.) ed. Holder-Egger S. 296; mit anderer Festangabe (in festo dedicationis s. Marie) und einem Zusatz über verschwenderische Beschenkung der neuen Ritter in der Hist, de landgraviis Thuringiae bei Pistorius, SS. rer. Germ. 1, 1335; Rothe, Düringische Chronik, hrsg. von Liliencron (Thüring. Gschqu. 3, 1859) S. 463 f. hat daraus in willkürlicher Weise einen Ritterschlag und eine Segnung der Ritter durch den Abt des Klosters gemacht, eine lehrhafte Bemerkung angeknüpft und die angebliche Beschenkung noch weiter ausgeschmückt. Ein Teil dieser Zusätze auch schon bei Eccard, Hist. genealogica S. 443 f.
- 194) Die Meldung der Cont. Florianensis, Mon. Germ. SS. 9, 749 (zu 1292 wegen Weihnachtsepoche), scheint denselben Irrtum aufzuweisen, der oben Anm. 187 an dem Zusatz der Heligenkreuzer Fortsetzung gerügt wurde, indem sie den Herzog selbst zu den Neuumgürteten reclmet.
- 105) Österr. Reimchronik, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 5, 772, Vers 57996 - 58003.
- 196) Kuchimeister, Nüwe casus s. Galli, in den Mitt. zur vaterländischen Geschichte N. F. 8, 248.
- 107) Petrus von Zittau, Königsaaler Chronik in den Fontes rerum Austriacarum I, 8, 116f., und Fontes rerum Bohemicarum 4, 54; Dalimil Reimchronik, gereimie deutsche Übersetzung ebenda 3, 201 und Deutsche Prosaübersetzung (do slugen sie vil ritter) ebenda 293.

Florenz, Padua und der Lombardei, insgesamt 52, zu Rittern 198).

77. Einen ähnlichen Vorgang bei Göllheim, 2. Juli 1298, bezeugt eine Stelle in dem Gedicht Hirzelins¹⁰⁹), wonach Albrecht dem Pertram von Wadnau zurief: "Ich mach die Ritter, macht Ihr die Scharen."

78. Vor der Schlacht bei Kortryk, 11. Juli 1302, wurden von Wilhelm von Jülich und Guido von Namur, die auf der Seite der flandrischen Bürger kämpften, vierzig angesehene Leute, darunter der Führer der ganzen Bewegung, Peter König mit zwei Söhnen, zu Rittern gemacht²⁰⁰).

79. Auf dem böhmischen Feldzug vom Herbst 1304 gab König Albrecht, nach vergeblicher Belagerung von Kuttenberg den Rückzug antretend,

desselben tages frue
... rittersamt unde reht
wol funfzig mannen
ĉ er schiet von dannen²⁰¹).

80. Nachdem im Jahre 1304 die Fahrten schwäbischer Ritter ins Preußenland nach längeren Unterbrechungen wieder aufgenommen worden waren, machte von dort im folgenden Winter der Komthur von Königsberg, Eberhard von Virneburg, mit 2000 Berittenen einen überraschenden Einfall in die litauische Landschaft Pogranden. Während das Fähnlein der Ordensbrüder und ihrer Bundesgenossen von Morgen bis Mittag auf einem der Feste Jedemin gegenüberliegenden Berge stand, empfing einer der vom Rhein herbeigekommenen, der als Minnesänger bekannte Graf Wernher von Homberg, mit mehreren anderen Edlen die Ritterwürde 202).

Muratori, SS. rer. Ital. 9, 828 und 15, 342, Muratori, Antiquitates 4 (1741), 681.

1909) Hirzelins Gedicht bei Böhmer, Fontes 2, 481.

201) Österr. Reimchronik, Mon. Germ. Deutsche Chron.

5, 1114, Vers 85 300 bis 85 305.

81. Heinrich VII. hatte auf seiner Romfahrt, zuerst als er im Dom von Mailand im Jänner 1311 die lombardische Krone empfing, 160 neue Ritter gemacht, darunter einige Deutsche, zumeist aber Ghibellinen aus Oberitalien, dann bei seinem Einzug in Rom, im Mai 1312, den Herzog Rudolf von Bayern und viele andere Edle mit dem Rittertitel ausgezeichnet 200).

82. Dass aus Anlass des Treffens von Gamelsdorf im November 1313 eine Anzahl der auf österreichischer Seite Kämpfenden zu Rittern gemacht wurden, erhellt aus den Ehrenreden Suchenwirts. Es heisst dort von Hans von Chapell:

vor Gamelstorf er ritter wart

und wieder mit Bezug auf dasselbe Kriegsereignis von dem Grafen Ulrich von Pfannberg:

daz im der rittersegen gar adelichen da geschah²⁰⁴).

83. Massenverleihung der Ritterwürde bei dem mehrtägigen Gegenüberliegen der beiden deutschen Könige bei Efslingen im Herbst 1316 ist ausdrücklich für das auf bayrischer Seite stehende böhmische Heer bezeugt, in welchem damals der junge Böhmenkönig Johann von seinem Oheim, Erzbischof Balduin, zum Ritter befördert wurde und sogleich viele andere mit dem Ritterschwert umgürtete; wahrscheinlich aber ist Ähnliches dort auch für die österreichischen Streitkräfte anzunehmen, da es bei Ulrich von Wallsee zutrifft 205).

84. Bei dem im September 1319 erwarteten und bei dem am 28. September 1322 wirklich er-

werke der deutschen Schweiz 6 (1886), CLXIV, von dem angeblichen "Ritterschlag" des Grafen Wernher von Homberg. Ein ähnlicher Fall vom Jahr 1316, den wieder Petrus von Dusburg und Nicolaus von Jeroschin melden, bietet sachlich nichts Neues (comes de Monte sub vexillo fratrum... milites multos fecit; der greve von dem Berge vil knabin edler slachte zu ritteren da machte) SS rer. Pruss. 1, 182 und 588, Vers 24697 ff.

203) Nicolai de Butrinto relatio de Henrici VII. itinere Italico, hrsg. von Böhmer (Fontes 1, 79f.); Gesta Trevi-

sorum ed. Wyttenbach u. Müller 2 (1838), 222.

²⁰⁴) Die Ehrenrede auf den Chapeller, veröffentlicht von Fries in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. 88, 107, Vers 60, die auf Ulrich von Pfannberg in Suchenwirts Werken, hrsg. von Primisser (1827), S. 37 Nr. XI Vers 270f. Die Entstehungszeit der beiden Gedichte liegt zwar weit ab von dem Ereignis (das eine ist zwischen 1354 und 1357, das zweite zwischen 1357 und 1370 entstanden, vgl. Seemüller in der Ztschr. f. deutsches Altertum 41, 1897, 222f.), aber die Glaubwürdigkeit jener Einzelheiten aus der Jugendzeit der Geseierten wird dadurch kaum beeinträchtiert.

²⁰⁶) Petrus von Zittau Königsaaler Chronik in Fontes rer. Austr. I, 8, 378; Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach u. Müller 2, 236; Suchenwirts Werke, hrsg. von Primisser, S. 41 Nr. XIII (entstanden nach Seemüller a. a. O. 1359–1370) Vers 64 f.

²⁰⁰⁾ Velthem, Spiegel historiaal. Die Ausgabe von Le Long (Amsterdam 1727) war mir nicht zugänglich, die neue Ausgabe von Van der Linden und De Vreese reicht in dem 1. Teil (Brüssel 1906), der allein mir vorliegt, nicht so weit herab. Daher kann ich mich nur auf die von Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2 (Breslau 1886), 235 Anm. 1 angeführte Stelle berufen. Im Text. a. a. O. und bei Wodsak, Die Schlacht bei Kortryk (Berlin 1905) S. 88 ist allerdings vom "Ritterschlag" die Rede, jene Verse aber sprechen nur vom Rittermachen und Ritterwerden. So auch eine andere von Schultz, Höfisches Leben 14, 141 Anm. 10 angeführte Stelle bei Velthem.

Prussicarum 1, 170 f., und danach Nicolaus von Jeroschin, Kronike von Prussinlant Vers 22808 ff. (nur mit der Erweiterung, daß es hier Graf Wernher ist, von dessen Hand fürbaß mancher Edeling Ritter ward) ebenda 1, 566. Aus diesen Nachrichten schöpfend redete Bartsch, Die Schweizer Minnesanger, in der Bibliothek älterer Schrift-

folgten Kampf der deutschen Gegenkönige bei Mühldorf hat der im Lager Friedrichs des Schönen stehende Erzbischof Friedrich von Salzburg jedesmal eine größere Zahl zu Rittern gemacht; insgesamt waren es nach einem beide Ereignisse zusammenziehenden Verzeichnis, das in verschiedenen Formen auf uns gekommen ist, und zwar nach der längsten Liste, 93 Ritter²⁰⁶). Auf der Seite der Gegner sollen bei demselben Anlaß der schlesische Edelmann Arnold von Peterswaldau und, wenn man einer jüngeren Quelle folgt, die niederbayrischen Herzöge Heinrich und Otto Ritter geworden sein²⁰⁷).

85. Ludwig der Bayer machte bei seiner Kaiser-krönung, am 17. Jänner 1328, den vorher zum Herzog von Lucca erhobenen Costruccio Castraccani zum Ritter, und von diesem, sowie von dem Kaiser selbst, wurde dann die Ritterwürde anderen verliehen, darunter vielen Sanesen. Unter denen, die der Kaiser zum Ritter machte, befand sich Konrad von Trimberg, der nachträglich, am 22. März, mit einer Rittersteuer von 100 M. Silber begnadet wurde ²⁰⁸).

86. Cangrande kehrte am 27. September 1328, nachdem er Padua eingenommen hatte, nach Verona zurück, veranstaltete daselbst zu Allerheiligen einen Hoftag zur Feier seines Sieges und machte dabei mit eigener Hand 38 Ritter aus verschiedenen Teilen der Lombardei²⁰⁹).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 19 (1879), 164ff. Eine ausführliche Besprechung des Ritterverzeichnisses wird der zweite Teil meiner im Archiv für österr. Geschichte zu veröffentlichenden Studien über die Schlacht bei Mühldorf bringen. Aventin, bei welchem dasselbe Verzeichnis in der Übersetzung der deutschen Fortsetzung dersächsischen Weltchronik vorkommt, redet von Schenkung goldener Ketten (vgl. unten Anm. 272) und fügt in Klammer als Erklärung zue ritter stahen bei (Joh. Turmairs Sämtliche Werke 3,590 Anm. 4); Hund, Metropolis Salisburgensis 1 (1620), 22 sagt mit noch stärkerer Umgestaltung: Atilitaverunt sequentes quos ... ense stricto ter in caput percussos ... equites auratos designavit.

²⁰⁷) Vgl. die in Mon. Germ. Const. 5, 537 gedruckte Urkunde des Herzogs Bernhard von Schlesien, über welche ich an anderer Stelle zu sprechen vorhabe, und die nicht vor 1366 entstandene dritte bayrische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik, Mon. Germ., Deutsche Chroniken 2, 343; dazu Archiv für österr. Geschichte 105, 312 ff., 496 Z. 9.

por Brief Castruccios an die Stadt Pisa vom 17. Jänner 1328, Mon. Germ. Const. 6, 285 Nr. 383 (in dem nur abschriftlich überlieferten Wortlaut dürfte hinter den Worten honorem militiae duximus conferendum nicht aliis, sondern es werden hier die Namen derer ausgefallen sein, denen Castruccio die Ritterwürde verlieh), Cronaca Sanese bei Muratori, SS. rer. Ital. 15, 79, Giovanni Villani lib. 10, c. 54, ebenda 13, 633 und Urk. Ludwig des Baiern vom 22. März 1328, Mon. Germ. Const. 6, 317 Nr. 416.

²⁰⁰) Additamenta chronici Veronensis, Muratori, SS. rer. Ital. 8, 645 und Antiquitates 4 (1741), 681.

87. Der nachmalige Kaiser Karl IV. empfing 16jährig in der Schlacht von S. Felice am 25. November 1332 mit 200 Tapferen die Ritterwürde 210).

88. Im Mai 1335 kam nach weiter Pilgerfahrt der aus dem Dominikanerkloster zu Minden ausgetretene Otto von Neuhaus, der sich Wilhelm von Boldensele nannte, in zahlreicher Begleitung nach Jerusalem, ließ am heiligen Grab eine Messe lesen, bei der einige von den Seinen das Abendmahl nahmen, und machte danach zwei Edle zu Rittern, indem er ihnen die Schwerter umgürtete und alle die Gebräuche übte, die beim Eintritt in den Ritterorden üblich waren 211).

89. Bei einem am 8. Juni 1335 stattgehabten Kampf mit den Peruginern wurde eine große Zahl deutscher Söldner zu Rittern gemacht²¹²).

90. Ludwig der Bayer soll im Jahre 1336, während des niederbayrischen Krieges, bei Landau angesichts des feindlichen Heeres viele Ritter gemacht haben; bei demselben Anlass scheint, vielleicht auf der Gegenseite, einem Österreicher, Hans dem Trauner, der Rittersegen zuteil geworden zu sein²¹⁸).

91. Ein tapferer Schwabe, genannt Blumenberg, der in dem Kampf der Berner mit den Kyburgern bei Laupen, 21. Juni 1339, fiel, war vor der Schlacht mit vielen anderen zum Ritter befördert worden 214).

92. König Waldemar IV. von Dänemark wurde 1346 von Herzog Erich von Sachsen am heiligen Grab zum Ritter gemacht²¹⁶).

²¹³) Annales Aretini bei Muratori, SS. rer. Italicarum 24, 874.

vita Ludovici quarti imperatoris, Böhmer, Fontes 1, 157; jetzt als Chronica Ludovici quarti, hrsg. von Leidinger in SS. rer. Germ., Chronicae Bavaricae saec. XIV, S. 132. Vgl. dazu Suchenwirts Werke, hrsg. von Primisser, S. 57, XVIII, 61; die betreffende Ehrenrede ist allerdings erst 1378 nach des Trauners Tod entstanden, Seemülier in der Ztschr. f. deutsches Altertum 41, 223.

²¹⁴) Johann von Winterthur, hrsg. von Wyss im Archiv für Schweizer Geschichte 11 (1856), 147; dass die Berner das "Ritterschlagen" und anderes hoffärtiges Treiben auf der Seite ihrer Feinde sahen, berichtet erst Justingers Berner Chronik, hrsg. von Stierlin und Wyss, S. 111, hrsg. von Studer, S. 88. Waffenspiele sollen nach dem Conflictus Laupensis, Böhmer, Fontes 4, 12, auf beiden Seiten vor dem Kampf von den neuen Rittern aufgeführt worden sein.

²¹⁵) Dettmars Lübecker Chronik, hrsg. von Koppmann, in den Chroniken der deutschen Städte 19, 565.

²¹⁰⁾ Vita Karoli quarti imperatoris, Böhmer, Fontes 1, 239.
211) Reisebericht des Wilhelm von Boldensele in der Ztschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1852, S. 267; der Herausgeber Grotesend berechnete S. 231 aus der Festdatierung irrig, dass Wilhelm 1333 nach Jerusalem gekommen wäre, und Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, Neuausgabe (1900) S. 89, ist ihm darin gesolgt; aber die Jovis post inventionem s. crucis passt am besten zu 1335.

93. Zu Beginn des englischen Feldzuges gegen Frankreich, unmittelbar nach der am 12. Juli 1346 erfolgten Landung des englischen Heeres an der normannischen Küste, beförderte König Eduard III. von Wales, mit einer Anzahl gleichaltriger vornehmer Engländer zur Ritterwürde, und der junge Prinz schmückte darauf selbst viele mit dem Rittergürtel 216).

94. Bei den Kämpfen zwischen Karl IV. und seinem Gegenkönig Günther von Schwarzburg die sich 1349 bei Eltville ereigneten, wurden viele Ritter gemacht 217).

95. Als im Jahre 1350 bei Neapel die Schlacht zwischen den Truppen König Ludwigs von Ungarn und Ludwigs von Tarent bevorstand, schmückte dieser, von den Söhnen edler Neapolitaner, die in seinem Heere standen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Schlachtentodes um die Ritterwürde gebeten, zur Erhöhung ihres Mutes mehr als 700 der vornehmsten Jünglinge mit dem Rittergürtel, und auch im gegnerischen Lager erfolgte die Verleihung der Ritterwürde an Konrad Wolf und viele andere vornehme Deutsche und Ungarn, die darum baten 218).

96. Auf seinem ersten Romzug hat Karl IV. an verschiedenen Orten eine große Zahl von Rittern gemacht: am 6. November 1354 in der Kathedrale zu Padua den Jacobinus de Carrara; in demselben Monat, und zwar zu Mantua auch den Podestà von Padua, Petrus Baduarius von Venedig; am 31. Dezember an der Grenze des Cremonesischen den Franz Carrara, der dann vor Karls Augen sieben von den Seinen zu Rittern machte; bei der Krönung zu Mailand, 6. Jänner 1355, erhob der König vierzig edle Lombarden zu Rittern darunter zwei im jugendlichen Alter stehende Mitglieder des Hauses Visconti, dann während seines Aufenthaltes in Pisa am 1. und am 8. Februar, drei Söhne des Francesco Castraccani und drei Edle von Pisa; an seinem Krönungstag in Rom, dem 5. April, zunächst beim Betreten der Stadt drei Nepoten des Kardinals von Ostia und Velletri, Petrus Bertrandi, der ihn zu krönen hatte, noch am Nachmittag in der Laterankirche die Mitglieder des Hauses Colonna, die größte Zahl aber unmittelbar nach Vollzug der Krönung auf der Tiberbrücke; im ganzen sollen es an diesem Tag 1500 gewesen sein, jedoch ist bezeugt; dass sich

auch die Colonna und Albrecht von Nürnberg bei dieser Gelegenheit an dem Rittermachen beteiligten, vielleicht auch Ulrich von Cilli219).

97. Bei einem im Juli 1363 unternommenen seinen erstgeborenen Sohn, den 16jährigen Prinzen. Feldzug der Städte Lucca und Pisa gegen Florenz wurden einige Ritter gemacht, darunter Ghizello delli Ubaldini, der Befehlshaber des Heeres der beiden Städte 220).

> 98. Als Markgraf Nicolaus von Este am 16. Oktober 1367 den Papst Urban V. mit 700 Reitern und 200 Fußgängern nach Rom geleitete, schmückte der Markgraf im Namen und zur Erinnerung der zwölf Apostel sechs Italiener, fünf Deutsche und einen Ungarn mit der .Ritterschaft 221).

> 99. Karl IV, wird auch bei seinem zweiten Romzug die Übung des Rittermachens öfter und an verschiedenen Orten geübt haben; bezeugt ist, dass er in Lucca sowohl auf dem Hinmarsch im September 1368, als auch während seines auf der Rückreise dort genommenen Aufenthaltes im Juni 1369²²²) und in Rom am 1. November 1368, dem Tag der Krönung seiner Gemahlin, Ritter gemacht hat; bei dem letztgenannten Anlass soll

²¹⁰) Die meisten hierhergehörigen Nachrichten bietet

die Historia Cortusiorum de novitatibus Paduae, Muratori,

SS. rer. Ital, 12, 943 ff.; dazu kommen die chronistischen

Quellen von Parma, Piacenza, Mailand und Bologna bei

220) Sercambi, Croniche 1, 122. Es mag damit zusammenhängen, dass sich nach Schäfer, Deutsche Ritter in Italien 1, 109, in einem Gefecht vor Florenz 1364 auch der seit langem bewährte Führer der päpstlichen Söldner, Hanneken von Bongard, die Ritterwürde erteilen liess.

²²¹) Continuatio chronici Estensis, bei Muratori, SS. rer. Ital, 15, 489.

1223) Sercambi, Croniche 1, 145 und 173. Die ebenda 1, 131 erzählte Verleihung der Ritterwürde an die unmündigen Söhnlein des Johannes dell'Agnello, Signore von Pisa, ging mit ihrer erblichen Einsetzung in die Signorie von Pisa und Lucca Hand in Hand.

Muratori 12,750; 16,500 und 723; 18,439, dann die Fortsetzung des Mathias von Neuenburg, Böhmer, Fontes 4, 292, Ranieri Sardo, Cronaca di Pisa, ed. Bonaini (Archivio storico Italiano 6, 2, Firenze 1845), S. 119f., 127, und mit verwirrter Zeit- und Ortsangabe Sercambi, Croniche, a cura di Bongi-(Fonti per la storia d'Italia) 1, 102, Johannes Porta de Annoniaco, De coronatione Karoli IV., hrsg. von Salomon (SS. rer. Germanicarum), S. 83 f. c. 46 und 87 ff. c. 48, 49 (über eine im 17. Jahrhundert entstandene französische Überarbeitung der erstgenannten Stelle des Joh. Ponta vgl. Salomon im Neuen Archiv 38, 252f.), Benesch von Weitmühl, Fontes rer. Bohemicarum 3, 522 f., Vitae patriarcharum Aquilegensium, Muratori, SS. rer. Ital. 16, 56, Suchenwirts Werke, hrsg. von Primisser, S. 22, 52 (VII, 168 ff. und XVI, 104 f.), endlich Hund, Stammenbuch 2, 320. Auch in einer Urkunde vom 15. Mai 1355 gedenkt Karl IV. der inter coronationis nostre imperiolis solempnia erfolgten Auszeichnung des Empfängers mit dem Rittergürtel, Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, 536. Vgl. dazu Werunsky, Der erste Römerzug Karl IV. (1878) S. 7 Anm. 4, S. 28 f., 33, 87, 176,

²¹⁰⁾ Adae Murimuth Cont, chronicarum nebst den in dieser Chronik eingereihten gleichzeitigen Briefen, SS. rer. Britt, 93, 199ff.

⁹¹⁷⁾ Mathias von Neuenburg, Böhmer, Fontes 4, 270.

¹¹⁹⁾ Dominicus de Gravina, Muratori, SS. rer. Ital. 12, 649 und Antiquitates 4 (1741), 680.

auf der Engelsbrücke auch die Kaiserin selbst Ritter gemacht haben 228).

100. Um dieselbe Zeit muß der Wittelsbacher Otto, Markgraf von Brandenburg, der jüngste herangewachsene Sohn Kaiser Ludwig des Bayern heiligen Grabe Ritter geworden 228). (geboren wohl. Ende 1346) in Jerusalem durch sein 924).

101. Im Jahre 1372 fuhr Graf Rudolf von Montfort zum heiligen Grab und wurde dort zusammen mit Ulrich Harzer von Konstanz Ritter 226).

102. Auf der Preußenfahrt Albrechts III. von Osterreich, im Jahre 1377, wurde, nachdem es im Lande Samogitien zum Kampf und zum Niederbrennen eines Dorfes gekommen war, dem Herzog von dem Grafen Hermann von Cilli der Ritterschlag erteilt, und zugleich wurden 74 Teilnehmer des Zuges zu Rittern gemacht 226).

103. Auf dem zur Schlacht von Nicopolis führenden Heereszug machte König Sigmund im Spätsommer 1396, in dem Augenblick als man zum Angriff auf die Stadt Widdin gerüstet war, die Grafen von Nevers und La Manche mit eigener Hand zu Rittern, woraufhin dann von anderen Fürsten sehr vielen anderen dieselbe Ehre widerfuhr 227).

228) Vita secunda Urbani papae V. und Garoscus de Ulmoisca veteri, Iter Italicum Urbani V., Baluze, Vitae paparum Avinionensium 1, 409 und 2, 771 f.

224) Das ergibt sich aus einer Urkunde von Ottos Neffen, Herzog Friedrich von Bayern, vom 8. März 1377, worin dem Puecher in Ottos Namen Entschädigungen verschrieben werden, und aus einer Zeugenaussage von 1421, wonach diese Fahrt damals 50 Jahre zurückgelegen zu haben scheint. Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, N. Ausg.

²²⁵) Nach der vorarlbergischen Chronik des Ulrich Tränkle, vgl. Zösmayr in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 15 (1886), 17. Über einen angeblich 1389 in Jerusalem erfolgten Ritterschlag eines Nürnbergers Heinrich Ketzel s. Röhricht a. a. O. 97.

⁹²⁶) Suchenwirts Werke, hrsg. von Primisser S. 11, IV Vers 268ff. Auch von einer älteren Preußenfahrt, die 1343 oder 1345 angesetzt wird, weiß Suchenwirt in der Ehrenrede auf Leutold von Stadeck (XV, 129, 142), dass dort außer dem Gefeierten selbst

Menig edel ritter danne rait, der chnechtes weis was chumen dar.

Von Erteilung des Rittersegens oder vom Ritterwerden einzelner spricht Suchenwirt noch in anderen Ehrenreden; so Primisser VIII, 41 (Burchard von Ellerbach bei der Fahrt zur Königswahl nach Frankfurt 1314), XVI, 87 (Graf Ulrich von Cilli, bei einer vielleicht zu 1350 gehörenden Preußenfaht), XVII, 28 (Friedrich von Lochen in den Kriegen gegen Schottland zwischen 1330 und 1340) und Friess III, 157 (Herzog Albrecht II. vor Burgau 1325); vgl. auch oben Nr. 82, 83, 90.

127) So die von Kervyn de Lettenhove, Oeuvres de Froissart 15, 407 ff. als "Chronique de Berne" bezeichnete

104. Bei Pilgerfahrten ins heilige Land sind im Jahre 1398 Herzog Albrecht IV. von Österreich, 16 Jahre danach (1414) sein gleichaltriger Vetter Ernst mit einer Anzahl von Begleitern am

105. König Wladislaw von Polen soll vor der Ulrich Puecher zum Ritter befördert worden Schlacht bei Tannenberg, am 15. Juli 1410, gegen 1000 oder noch mehr Mannen als Ritter umgürtet haben, so dass er davon ermüdete²²⁹).

> 106. Am Tage vor der Schlacht bei Azincourt, also am 24. Oktober 1415, wurden im französischen Heer viele Edle zu Rittern geschlagen 280).

> 107. Nach seiner Kaiserkrönung am 31. Mai 1433 machte Kaiser Sigmund auf der Tiberbrücke in Rom eine Anzahl neuer Ritter²⁸¹).

> 108. Philipp, der letzte Graf von Katzenellenbogen, wurde am 24. Oktober 1433 im heiligen Land, und zwar im Katharinenkloster des Berges Sinai, durch Bernhard Krefs zum Ritter ge-

> Quelle (S. 408, Z. 8-12), welche nicht mit jener "Cronica de Berno" zu verwechseln ist, die Böhmer, Fontes 4, 1 ff. und Mon. Germ. SS. 17, 273 ff. sich-findet; Potthast, Bibliotheca 12, 226 f. hat beide in eins zusammengezogen. Froissart selbst a. a O. 15; 248 erzählt das Rittermachen in anderem Zusammenhang, er will wissen, dass der Graf von Nevers sogleich über 300 mit der Würde geschmückt habe, und er weist schon vorher, S. 219, 225, 230 auf diese Zeremonie als einen Zweck des ganzen Unternehmens hin.

> 218) Über Albrecht siehe die zweite Fortsetzung der Chronik von den 95 Herrschaften, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, 222 f., Veit Arnpeck, Chronicon Austriacum, Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutschen Gesch. N. F. 3, 790, Ebendorfer, Chron. Austriacum, Pez, SS. rer. Austr. 2, 814 (zu 1400), Marino Sanuto, Vite dei duchi di Venezia, Muratori, SS. rer. Ital. 22, 765, 780, und die Kl. Klosterneuburger Chronik, Archiv f. Kunde österr Geschichtsquellen 7, 236 (zu 1396). - Über Ernst den Eintrag im Memorandenbuch seines Sohnes, Chmel, Gesch. K. Friedrichs IV. 1, 584. Der hier unter den Promovierten genannte Hans Zink kann allenfalls mit dem jungen Zink von Wien gleichzustellen sein, der nach der Kl. Klosterneuburger Chronik den Herzog Albrecht begleitete. - Beide Fahrten behandeln Neumann in den Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien 20 (1881), 138 ff. und Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, N. Ausg. S. 100 u. 103.

> 230) Chronica conflictus, SS. rerum Prussicarum 3, 436; in den Briefen des Königs, ebenda 426 f., ist dagegen nur vom Hören der Messe die Rede.

> 250% Niethe, Die Schlacht bei Azincourt (Berliner Dissert. 1906) S. 28 ohne nähere Quellenangabe; De La Curne de Ste. Palaye-Klüber 2, 32 f. nennt für Azincourt die Zahl 500, für Rosebeke (1382) aber 467.

> ²³¹) Zu den von Aschbath, Geschichte Kaiser Sigmunds 4, 118 Anm. 28, 29 zusammengestellten Quellen vgl. auch Altmann, Reg. imp. XI Nr. 9434, 9459, 9460 u. Chron. der deutschen Städte 1, 218, 387; dazu die Bemerkung des Andreas von Regensburg über Nichtbeachtung dieser in Rom kreierten Ritter bei einem Nürnberger Turnier von 1434, Quellen u. Erört, zur bayer, u. deutschen Geschichte N.F. 1, 581.

schlagen und erteilte darauf an vier andere Teilnehmer der Pilgerreise den Ritterschlag 282).

109. Bei der Pilgerfahrt der Markgrafen Johann und Albrecht Achilles von Brandenburg erteilte am 31. Mai 1435 der ältere dieser beiden Brüder an 39 (nach anderen 29) seiner Begleiter den Ritterschlag²⁸³).

110. In dem darauffolgenden Jahr fuhr Herzog Friedrich von Österreich, der nachmalige Kaiser Friedrich III. (IV.), mit 50 Begleitern zum heiligen Grab und wurde dort von Albrecht von Neiperg zum Ritter gemacht; mit ihm seine Begleiter 284).

sächsischen Heer wurden vor dem am 23. September 1438 bei Sellnitz errungenen Sieg durch Herzog Wilhelm von Braunschweig 70 Mann zu Rittern geschlagen, darunter Kurfürst Friedrich von Sachsen und mehrere Grafen 255).

112. Bei einer Pilgerschaft im Jahre 1450 wurde Herzog Johann von Cleve selbvierzehnt mit denen, die im selben Schiff fuhren, am heiligen Grabe Ritter²⁹⁶).

113. Bei der Romfahrt und Kaiserkrönung Friedrichs III. (IV.), 16. März 1452, erfolgte mitten auf der Tiberbrücke, nach Entfaltung des Reichspaniers und der Georgsfahne, der übliche Ritterschlag, an dem besonders die Edelleute des Kaisers und seines Bruders, des Herzogs Albrecht, teilnahmen; dieser, dort ebenfalls zum Ritter ge-

²⁸³) Gleichzeitiger Bericht über diese Pilgerfahrt veröffentlicht von Röhricht u. Meisner in der Ztschr. f deutsches Altertum 26, 355, dazu Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, N. Ausg. S. 107 und 106 über Heinrich von Ramstein 1428.

Organ des germanischen Museums 1, 1853/54 Sp. 264ff. und 298ff., nach einem mir nicht zugänglichen Bericht von Meister Hans Lochner, welcher 1790 im zweiten Band des Fränkischen Archivs vollständig gedruckt sein soll Nachweis anderer Drucke bei Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, N. Ausg. 110.

Das Memorandenbuch K. Friedrichs IV. bei Chmel, Gesch. Friedrichs IV. 1, 581 (vgl. 279f.) gibt eine Liste von 51 Namen mit der Überschrift ... Vermerkt die mit mir ritter worden sind und mit mir geforen sind 1436. 38 von diesen und außerdem noch als vierzigster Wernhart Fuxberger waren mit Friedrich am 10. August zu Triest zu Schiff gegangen, wie aus einer in der Reihenfolge eng verwandten, jedoch paarweise geordneten Liste bei Hoheneck, Die Herrenstände des Erzherzogtumb Österreich 0. d. Enns 2 (Passau 1732) S. 118 zu entnehmen ist. Vgl. Neumann a.a. O. 146ff., und das von Röhricht in der Ztschr. f. deutsche Philologie 23 (1901) aus einer Londoner Hs. veröffentlichte Gedicht über "Kaiser Friedrichs Mörfart", S. 35, Vers 197ff., dazu auch S. 423 und über die Teilnehmer Seemüller in den Mitt, des Inst. f. österr. Geschichtsf. 17, 659 ff.

²⁵⁵) Mörtzsch in der Ztschr. f. hist. Waffenkunde 7, 109 ff. ²⁵⁰) Brief des Herzogs von Cleve an seinen Schwager, den Herzog von Geldern, vom 29. September 1450 bei Steinhausen, Deutsche Privatbriefe 1, 52 Nr. 68. schlagen, hielt sich bereit, nach dem Kaiser selbst an einem benachbarten Tor den Ritterschlag auszuteilen 287).

114. Vor dem Treffen von Giengen am 19. Juli 1460, wurde Herzog Ludwig der Reiche von Bayern "mit vielen guten Leuten" von Thomas Preisinger zum Ritter geschlagen, zugleich auch, und zwar als neunter, Hans Magensreiter, dem wir die Aufzeichnung einer Nachricht darüber verdanken²⁸⁸).

115. Bei seiner zweiten Romfahrt hat Kaiser Friedrich III. (IV.), am Neujahrstag 1469 im feierlichen Umzug mit dem Papst und den Kardinälen auf der Tiberbrücke haltmachend, mehr als hundert Edlen, zumeist deutscher Abkunft, den Ritterschlag erteilt²⁸⁰).

116. Im eidgenössischen Lager bei Granson wurden bei dem Sieg vom 2. März 1476 viele Leute aus Bern, Zürich, Strafsburg, Basel und vielleicht auch aus anderen Reichsstädten von Hermann von Eptingen, der in der Schlacht die berittenen Hilfstruppen Herzog Sigmunds von Österreich führte, zu Rittern geschlagen 240).

Angriff von Oswald von Tierstein, dem österreichischen Landvogt, eine große Menge von Rittern geschlagen, als erster Herzog René von Lothringen, der sich diese Ehre besonders gewünscht hatte. Die Zahlen schwanken von 80 bis 150²⁴¹).

118. Am 1. August 1476 schlug Herzog Albrecht von Sachsen am heiligen Grab zu Jerusalem 70 zu Rittern. Aus den Jahren von 1440

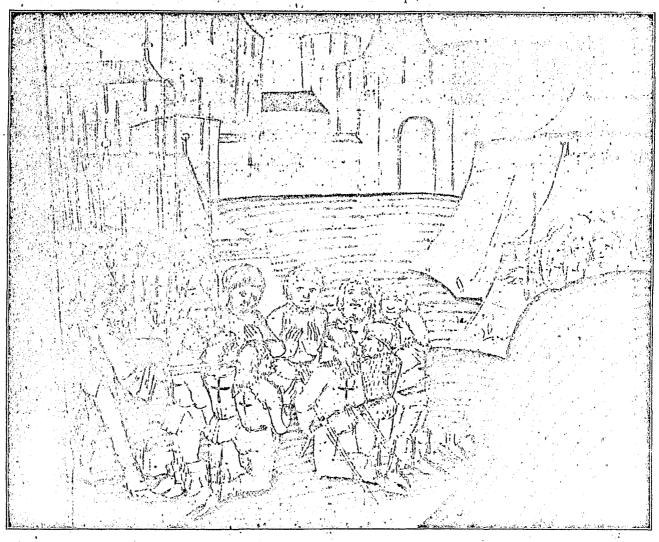
geführt die bei Wencker, Disquisitio de glevenburgeris (1698) S. 18 u. 26 und die in den Chroniken der deutschen Städte 22 (= Augsburg 3) S. 325 ff. gedruckte Stelle der Relation Caspar Enenkels, wonach die Zahl der Geritterten bei 300 betrug; das darauffolgende Verzeichnis umfast nicht ganz 200 Namen. Daß Friedrich III. (IV.) auch schon auf seiner Aachener Krönungsreise, am 17. Juni 1442 zu Aachen und am 23. Jänner 1443 zu Innsbruck, Ritter schlug, bezeugt der von Seemüller hrsg. Reisebericht in den Mitt. des Instituts 17, 637 c. 66, 657 c. 170.

²³⁸⁾ Oefele, SS. rerum Boicarum 1, 397.

²⁹⁹) Augustinus Patricius de Silva, Descriptio adventus Friderici III. imperatoris ad Paulum papam II. (Bericht vom 13. Jänner 1469) bei Mabillon, Museum Italicum 1, 270.

²⁴⁰) Knebels Tagebuch, hrsg. von Vischer u. Boos in den Basler Chroniken 2 (1880), 364 u. 388 f. (in aggressu prelii contra Burgundum et in ipsius aspectu); Diebold Schilling, Berner Chronik, hrsg. von Tobler 1 (1897), 384 (nach erobern des strits).

²⁴⁷) Knebels Diarium, in den Basler Chroniken 3, 12; Diebold Schilling 2, 47; nach Frankfurt und Strafsburg abgesandte Berichte über die Schlacht bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz S. 377ff. und Ochsenbein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, S. 305 und 310.



bis 1498 ist uns außerdem eine lange Reihe von Ritterschlägen bezeugt, welche bei Pilgerfahrten auch dem genannten Markgrafen die Gewalt zum ins heilige Land erfolgten 212).

119. Nach der Einnahme von Stuhlweißenburg, am 17. November 1490, schlug König Maximilian die Herzoge Georg und Christof von Bayern, den Markgrafen Sigmund von Brandenburg, den Landgrafen Wilhelm von Hessen, den Grafen Ru-

²⁴²) Über Albrechts des Beherzten von Sachsen Pilgerfahrt vgl. die reichen Nachweise bei Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, N. Ausg. (1900), S. 142ff., besonders 146; einer der dort angeführten Briefe Herzog Albrechts des Beherzten, vom 1. Jänner 1477 datiert, worin er seiner Schwester für die Glückwünsche zur Heimkehr und zur Ritterschaft dankt, auch bei Steinhausen, Deutsche Privatbriefe 1, 172, Nr. 248; eine Aufzählung der seit 1479 von dem Prokurator der Brüder vom Berge Sion, Johann von Preußen, auf Grund päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht am heiligen Grab vollzogenen Ritterschläge, mitgeteilt von Freytag in dem Archiv für Kulturgeschichte 3 (1905), 134f.; über das bei ebensolcher Pilgerschaft des Kurfürsten Friedrich des Weisen 1493 geführte Rechenbuch des Ländvogtes Hans Hundt vgl. Ztschr. f. hist. Wassenkunde 7, 327 ff., im übrigen Röhricht a. a. O. S. 115 bis 196.

dolf von Anhalt und viele andere zu Rittern, gab Ritterschlag, die dieser sogleich neben dem König ausübte 248).

120. Als König Maximilian am 12. September 1504 bei Wenzenbach die Böhmen besiegt hatte, erteilte er auf dem Schlachtfelde den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Bayern, den Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg dem Herzog von Liegnitz und neben anderen auch Georg Frundsberg den Ritterschlag, tags darauf aber dem im Kampfe verwundeten Herzog Erich von Braunschweig²⁴⁴).

²⁴⁶⁾ Arnpeck, Chronica Bawariorum, hrsg. von Leidinger in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. 3, 390f., vgl. 440; desselben Chronisten Bayerische Chronik ebenda 640, vgl. 703; Landshuter Ratschronik in den Chroniken der deutschen Städte

⁹¹⁴) Es genügt hierfür auf Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern 2 (München 1868), 250 zu verweisen, der für den bayrischen Erbfolgekrieg neben den gedruckten auch handschriftliche Quellen heranzog.

An die chronistischen Zeugnisse sollen sogleich die bildlichen Darstellungen massenweiser
Ritterbeförderungen angeschlossen werden; denn
in diesem Falle hängen die künstlerischen Bilder
enger mit den schriftlichen Berichten zusammen
als bei der Schwertumgürtung und Schwertweihe,
sie beziehen sich nicht, sowie es dort zumeist zutrifft, auf erdichtete, sondern auf historische Vorgänge; von denen auch die Chronisten handeln,
so daß die oben aufgezählte Reihe in folgenden
Bildern ihre Ergänzung findet:

G. Der angebliche Ritterschlag der Züricher durch Rudolf von Habsburg bei der Marchfeld-

- K. Verleihung der Ritterwürde an das Söhnchen des Bartolomeo Ronghi durch Karl IV. 1369 (vgl. oben Nr. 99), in derselben Hs. Sercambis, verkleinert in Bongis Ausgabe 1, 173.
- L. Darstellung des Ritterschlags bei Granson (oben Nr. 116) in den beiden Originalhandschriften des Diebold Schilling, Züricher Staatsbibliothek A 5 S. 553 und Berner Stadtbibliothek Hist. Helv. I, 3f. 329; letztere hier Abb. 5.

M. Darstellung des Ritterschlags bei Murten (oben Nr. 117) in den beiden bei L genannten Handschriften S. 658 bzw. f. 377; erstere hier Abb. 6.

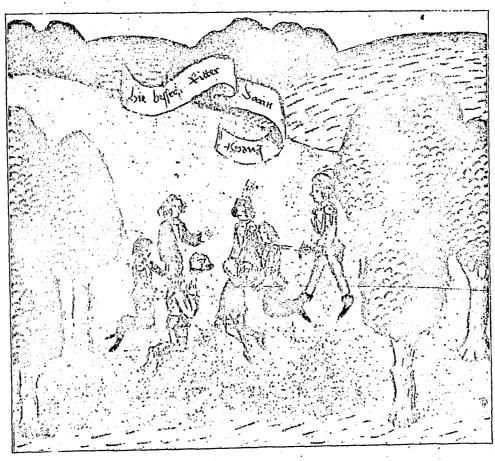


Abb. 6 (M).

schlacht 1278 (vgl. oben Nr. 71) in der Originalhandschrift von Fuggers Ehrenspiegel, Cgm. 895 der Münchner Hof- und Staatsbibliothek f. 113.

H. Ritterschlag der Söhne des Francesco Castraccani zu Lucca durch Karl IV.,1355 (oben Nr. 96), kolorierte Federzeichnung in der Originalhandschrift von Sercambis Chronik, cod. 107, 108 der Bibliothek des Staatsarchivs zu Lucca, auf ³/₈ verkleinert in der Ausgabe von Bongi I, 102.

I. Ritterschlag bei dem Feldzug gegen Florenz 1363 (oben Nr. 97) in derselben Hs. Sercambis, verkleinert in Bongis Ausgabe 1, 122.

Alle diese schriftlichen und bildlichen Zeugnisse beziehen sich auf die gleichzeitige Verleihung der Ritterwürde an mehrere, zumeist sehr viele Teilnehmer^{2,15}). Die Menge der zusammen

²⁴⁵) Ausdrückliche Bezeugung der Mehrheit fehlt in den unter 82, 83, 92, 100, 101 verzeichneten Fällen; sie darf aber bei 82, 83, wo Suchenwirt eben nur einzelne feiert, bei 92, 100, 101 im Hinblick auf die Beschaffenheit dieser Einzelfälle sicher angenommen werden. Dagegen sind folgende Beispiele, bei denen das nicht zutrifft, in der obigen Reihe übergangen worden und hier nachzutragen. a) Wegen des Sieges von Montagnaua, September 1338, empfing Andrea Zucha Moresini, Befehlshaber der Venezianer

Promovierten unterlag hier wie bei den im ersten und zweiten Abschnitt vorkommenden Fällen mehrfacher Beteiligung großen Schwankungen; neben verhältnismäfsig kleinen Zahlen, dem für 1335 bezeugten Paar (88), den acht vom Erz-. bischof von Salzburg in Wien beförderten (63) den zwölfen, welche bei Einzug des Papstes in Rom, mit vorsichtig abgewogener Verteilung nach der Herkunft (98), der Ritterwürde teilhaft wurden, und den sechzehn auf dem Erfurter Peterstag Promovierten (73) trifft man mannigfaltige Größen, die von 29 (109) bis 200 (87) aufsteigen, (vgl. 31, 60 bis 62, 65, 67, 69, 72, 74, 76, 78, 79, 81, 84, 86, 102, 110, 111, 113, 115); in einem der früher besprochenen Fälle (61), wo es sich um eine Fürstenhochzeit handelte, ist ersichtlich, wie der Bräutigam sich 24 Genossen von seinem Lande als Teilnehmer erwählt, der Vater der Braut aber die Gesamtzahl auf das Doppelte erhöht; das an der Spitze unserer letzten Reihe stehende Beispiel von 144 neuen Rittern (65) lässt vermuten, dass eine gruppenweise Vornahme der Zeremonie erfolgte, wobei zwölfmal je ein Dutzend darankam. Das mögen ungefähr die Masse gewesen sein, für welche der Raum eines Hoffestes oder auch eines Feldlagers ausreichte. Einzelne weit über 200 hinausgehende Zahlen wie 500, 700 und 1000 (106, 74, 95, 105) unterliegen dem Verdacht übertriebener Ausmalung. Sicher erhellt auch aus manchen unbestimmten Zahlenangaben (quam plures 66, uzer mazen vil 50), dass auf starke Beteiligung Wert gelegt wurde.

Wenn auf den Bildern verhältnismäfsig wenig Teilnehmer der Feier zu finden sind, so liegt das ohne Zweifel nur an der Eigenart und beschränkten Ausdrucksfähigkeit des betreffenden Zeichners. Das eine Bild in Sercambis Chronik (I) lässt. nur vier kniende Gestalten erkennen, von denen die vorderste von dem vor ihr stehenden Ritter den Backenstreich empfängt, die zugehörige Textstelle aber (97) redet von alquanti chavallieri und macht von diesen acht namhaft; es müssen also wesentlich mehr

durch den Deutschen Arnold von Verich die Ehrung der Ritterschaft (Hist. Cortusiorum, Muratori, SS. rer Ital. 12, 894. (vgl. Schiffer, Deutsche Ritter 1, 110); b) in dem siegreichen Gefecht der Kaiserlichen und Papstlichen gegen die "böse Gesellschaft" des John Hakwood, 15. Juni 1369, wurde Johann von Rieden, einer der Anführer des siegenden Heeres, mit dem Rittergürtel ausgezeichnet (Brefslau im Neuen Archiv 41, 307ff., wo auch altere darauf bezügliche Stellen angeführt und berichtigt werden); c) der Venezianer Francesco Bembo, der sich bei Überfall und Zerstörung der von den Mailandern erbauten Brücke bei Governolo am 29. August 1397 ausgezeichnet hatte und dort verwundet worden war, wurde dafür (nach der Heimkehr in Venedig) zum Ritter gemacht, Marino Sanuto, Muratori, SS. rer. Ital. 22, 764.

Schilling sieht man bei Granson (L) elf, bei Murten (M) sechs kniende den Ritterschlag empfangen, während sein Text (116, 117) beide Male von gar vielen neuen Rittern spricht und das Zeugnis anderer Quellen, namentlich für Murten auf 80 bis 150 führt. Mit viel größerem Geschick sind bei Fugger (G) die hundert Züricher angedeutet; nur sechs knien vorn vor dem zu Ross den Schwertschlag austeilenden König, aber hinter ihnen drängt sich eine dichte Schar weiterer kniender Gestalten, die im einzelnen nicht erkennbar, den Raum der Zeichnung füllt und noch über dieselbe hinausreichend zu denken ist, so dass wirklich der Eindruck der Menge entsteht.

Die in diesem Abschnitt zusammengestellten, von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts reichenden Belege von Massenpromotionen (65 bis 120) zeigen eine ausgesprochene Beziehung zu kriegerischen Unternehmungen. Die weitaus überwiegende Mehrheit dieser Massenverleihungen spielte sich während eines Feldzuges ab²⁴⁶). Die Romfahrten der deutschen Kaiser, auf welche eine stattliche Zahl der Beispiele entfällt (81, 85, 96, 99, 107, 113, 115) und auch die Pilgerfahrten zum heiligen Grab (88, 92, 100, 101, 104, 108 bis 110,112,118) sind als Kriegsfahrten aufgefasst worden: wenn es auch nicht immer zum wirklichen Waffengang kam, so gaben ihnen doch altehrwürdige Erinnerungen in dem Geist der Teilnehmer ein kriegerisches Gepräge. Die beiden ersten Beispiele (65, 66) können als Vorbereitung zu den italienischen Kämpfen des Sommers 1245 aufgefasst werden. Urbans V. Einzug in Rom (98) vollzog sich zwar ohne Kampf, aber wegen der Italien durchziehenden Söldnerhaufen inmitten militärisch sehr unsicherer Verhältnisse. Und die im Juli 1277 durch Rudolf von Habsburg in Wien erteilte Schwertumgürtung (70) fällt zwar in eine Zeit steter Verhandlungen und Friedenserneuerungen zwischen dem deutschen und böhmischen König, aber doch auch in eine so gespannte als acht gewesen sein. Auf den Bildern zu Diebold Lage, dass jederzeit mit dem Wiederausbruch des Kampfes gerechnet werden konnte²⁴⁷). Die im Mai 1290 zu Erfurt in Gegenwart König Rudolfs vorgenommene Ritterweihe (73) hängt ohne Zweifel mit der seit dem März in Gang befindlichen Bekämpfung thüringischer, Raubritter und mit dem Krieg gegen Heinrich von Bugenhagen zusammen, welcher gerade im Mai 1290 im Namen des Land-

ein) Etwa ein Dutzend ähnlicher Fälle aus dem englischfranzösischem Krieg von 1338 bis 1450 führt La Curne de Ste. Palaye-Klüber, Ritterwesen 2, 27ff, 214f. und 217 an. Die letzten von ihm a. a. O. 2, 30, 35 und 329 f. herangezogenen Beispiele sind von 1544, 1554, 1588 und 1590.

²⁴⁷) Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 291.

friedens mit starken Kräften in Angriff genommen wurde 248). So dürfen wir bei allen diesen Beispielen den Kampf oder doch die Erwartung'des Kampfes als den Hintergrund der Handlung annehmen. In dem Gedanken an den ernsten Waffengang, oft genug auch geradezu angesichts des Feindes (wie es bei 67, 80, 90, 116 auch ausdrücklich hervorgehoben wird) hat man die jungen Kämpfer gleichzeitig zu Rittern gemacht.

Für den, der nach dem Sinn solcher Sitte frägt, kommt viel darauf an, zu erkennen, ob die reich die Meinung zu deutlichem Ausdruck, dass Verleihung der Ritterwürde vor oder nach dem Kampf erfolgte. Die vorherrschende Meinung der neueren Forscher scheint der zweiten Möglichkeit zuzuneigen. Schon der alte Primisser meinte²⁴⁰), dass "eine vorzügliche Waffentat den Ritterschlag oder St. Georgen-Segen verschaffte", und erst kürzlich 250) hat Mörtzsch den Ritterschlag "nach siegreich beendeter Feldschlacht" als bekannt hingestellt und einen entgegengesetzten Fall wie eine neuartige Erscheinung mitgeteilt. Man darf sich aber dabei nicht durch rühmende Worte mittelalterlicher Dichter irre machen lassen, bei denen die Erwerbung der Ritterschaft wie eine Folge tapferer Haltung bei diesem oder jenem Kampfe aussieht. Spricht Suchenwirt so von Ulrich von Pfannberg (82), so zeigt sich gerade hier, dass dies nur dichterische Darstellungsweise und nicht die Wahrheit sein kann; denn bei Gamelsdorf, wo dieser Held seine "Muteskraft" den Feinden so sehr gezeigt haben soll, "dass ihm der Rittersegen gar adelichen da geschach", fiel bekanntlich die österreichische Ritterschaft in Feindeshand; die Ritterschaftsverleihung an den Pfannberger muss also wohl vor dem Treffen erfolgt sein. Indes fehlt es auch für Suchenwirts Zeit nicht an Belegen dafür, dass tatsächlich die Verleihung der Ritterwürde, namentlich in Italien, nach dem Kampfe wie ein Lohn der Tapferkeit erfolgt ist, gleichwie das fürs 12. Jahrhundert bezeugt ist 251). Und greift man aus unserer Reihe jene Beispiele heraus, in

denen die Beförderung im Verlauf eines längeren Feldzugs eintrat, so stellt sich heraus, dass dabei in der Regel ein Zeitpunkt gewählt wurde, bei dem man auf kriegerische Erfolge zurückblickte oder die Hoffnung, noch weitere zu erringen, aufgab 252). Auch die zahlreichen Ritterweihen auf der Tiberbrücke und am heiligen Grab wurden gewiss als ein Lohn für die geglückte Romfahrt und die mit Erfolg vollbrachte Pilgerschaft aufgefasst, und im 16. Jahrhundert kommt in Frankes besser und rühmlicher sei, sich nach der Schlacht zum Ritter machen zu lassen 258).

Aber es kann nicht behauptet werden, dass bei den Massenverleihungen diese Auffassung die alleinige oder auch nur die vorherrschende gewesen wäre. Allzu zahlreich und bestimmt bezeugt sind die Fälle solcher Massenpromotionen vor der Schlacht oder vor Beginn eines Feldzugs. Hierher zählen von dem im ersten Abschnitt aufgezählten Ehrungen junger Fürsten Nr. 1 (vor dem Avarenfeldzug), 12 (vor der Leithaschlacht), 17 (vor dem Zug gegen Toulouse), 25 (vor der Fahrt nach Irland), 39 (vor Entsendung nach Sardinien), 48 (vor dem Aufbruch nach Ungarn), von den zuletzt zusammengestellten Massenverleihungen aber Nr. 67, 68, 72, 78, 84, 91, 95, 105, 106, 111, 114 und 117, also ein ganzes Dutzend von Belegen²⁵⁴), das sich auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrhunderten verteilt. Wenigstens in Deutschland, dem die Mehrzahl dieser Fälle angehört, und bei seinen östlichen Nachbarn muss es gebräuchlich gewesen sein, die Ritterwürde vor der Schlacht auszuteilen. Ob darin ein Gegensatz zu dem romanischen Westen und Süden bestand, mag unentschieden bleiben, aber es erhebt sich die Frage, welcher Sinn bei dieser Art der Handhabung den Ritterschaftsverleihungen zuzuschreiben sei. Hier kann nicht Belohnung, sondern eher eine Sicherstellung gewisser Vorteile beabsichtigt gewesen sein, welche für den neuen Ritter oder für den, der ihn dazu be-

²⁴⁸⁾ Redlich, a. a. O. S. 674, 678.

²⁴⁹⁾ Suchenwirts Werke, S. XXXVI.

²⁵⁰⁾ Ztschr. f. hist. Waffenkunde 7, 109 f.

²⁶¹⁾ Mit Ottonis Frisingenis Gesta Friderici II, c. 23 (einen, der sich im Jahre 1155 bei der Belagerung von Tortona durch Kühnheit besonders ausgezeichnet hatte, rex ad se vocatum militari cingulo ob tam praeclarum facinus honorandum decrevit), vgl. Nr. 31 und die oben in Anm. 245 verzeichneten Beispiele von 1338, 1369 und 1397. Ein eigentumlicher Fall (8), wobei die Umgürtung zuerst als Hoffest vorbereitet wird, sich aber dann infolge eines kühnen Kriegszuges, den der Anwärter unternimmt, zu einer Art Kriegspromotion gestaltet, sieht fast wie künstliche Mache des Chronisten aus, der so seinen Helden besonders ehren konnite.

²⁵²⁾ So 1273 nach den ungarischen Erfolgen Ottokars (69), 1292 und 1328 nach der Einnahme von Sieradz und Padua (75, 86), 1304 beim Aufbruch Albrechts aus Böhmen (79), 1346 nach glücklicher Landung auf französischem Boden (93), 1377 nach Niederbrennung eines Preußendorfes (102), 1490 nach der Eroberung von Stuhlweißenburg (119), 1504 nach dem Sieg von Wenzenbach (120).

²⁵³⁾ Siehe die bei La Curne St. Palaye-Klüber 2, 36f. gedruckten Äußerungen des französischen Geschichtenschreibers Brantôme.

²⁵¹⁾ Bei 116 (Granson) ist es zweifelhaft, ob man den Worten von Knebel in aggressu prelii Glauben schenken soll; s. die Bemerkung des Herausgebers, Basler Chron.2, 388, Anm. 2; als Zeugnis für die Auffassung der Zeit fallen sie immerhin ins Gewicht.

förderte, erwuchsen, wenn er als Ritter zur Schlacht zog.

Man wird dabei zunächst an jene idealen Werte denken dürfen, die aus dem gesteigerten Ehrgefühl der jungen Ritter oder aus dem Vertrauen auf die überirdische Kraft des Schwertsegens erwachsen konnten²⁵⁵). Von einem tapferen Schwaben ist es uns ja durch gleichzeitiges Zeugnis eines Landsmanns (91) überliefert, dass er nach empfangener Ritterweihe in der Schlacht bei Laupen sich schämte zu fliehen und so freiwillig in den Tod ging. Von Ludwig von Tarent bezeugt ein gut unterrichteter Chronist, dass er durch die Schwertumgürtung den Mut seines Heeres heben wollte (95). Und die schönen Worte, mit denen der Priester göttlichen Segen auf Schwert und Schild herabflehte, hätten im Augenblick des bevorstehenden Kampfes vielleicht manches fromme Herz zu stärken vermocht, wenn tatsächlich, wie wir es in einem der ältesten Fälle (12) wissen, die Zeit war, sie zu sprechen und die Möglichkeit, sie zu verstehen.

Aber schwerlich werden diese Erwägungen zur Erklärung des Brauches ausreichen, es drängt sich vielmehr die Vermutung auf, dass auch Vorteile von greifbarer Art aus solchen vor dem Zusammenstofs der Heere vorgenommenen Ritterpromotionen erwachsen konnten. Zuverlässig ergaben sich Vorteile für den neuen Ritter dann, keine nähere Durchsicht der Quellen vorgenomwenn der Kampf ungünstig für seine Seite aus-. ging. Denn sehr verschieden war die Behandlung, die den Gefangenen bevorstand, je nachdem sie die Ritterwürde erworben hatten oder nicht, und verschieden gewifs auch die Achtung der Gefallenen 256). Hatte jeder Kämpfer mit solchen Möglichkeiten zu rechnen, so begreift man es, wie sich vor der Schlacht alle, die irgendwie den Ansprüchen des Rittertums zu genügen vermochten, zu dieser Würde drängten, wie denn in einem Fall (95) die Rücksicht auf den Nachruhm der Gefallenen geradezu als Ursache für die vor der Schlacht gestellte Bitte um Ritterbeförderung angeführt wird. Dazu kommt, dass

vielfach, wenn auch vielleicht nicht immer, die Besoldung des einzelnen Kriegers davon abhing, ob er die Ritterwürde erworben hatte oder nicht 257). Wir haben aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Zeugnisse dafür, dass sich der Sold der Ritter zu dem der übrigen Berittenen wie 6 zu 5 oder wie 3 zu 2 verhielt. Im 14. Jahrhundert aber kam es sowohl in Italien als in Frankreich vor, dass der Ritter doppelt so hohen Sold erhielt als der nicht zum Ritter beförderte Knecht. Das muß dann, wenn die Auszahlung nach errungenem Sieg erhofft wurde, ein starker Antrieb gewesen sein, sich vorher diesen Standesvorteil zu sichern. Eine andere für die Geschichte der Heeresverfassung noch bedeutendere Frage ist die, ob etwa auch die kriegführenden Fürsten von der Sitte der Massenpromotion vor der Schlacht einen Vorteil zogen, ob ihnen diese Zeremonie Gelegenheit gab, die Ausrüstung und Brauchbarkeit ihres Heeres zu heben. Wir werden auf diese Seite der Sache zurückkommen, indem wir im nächsten Abschnitt die äußeren Formen der Massenpromotionen an der Hand der Quellen betrachten wollen.

Es empfiehlt sich indes vorher noch einen Blick auf die zeitlichen Grenzen der oben zusammengestellten Reihe von Massenpromotionen zu werfen. Sie sind, weil für die Zeit nach 1500 men wurde, und weil für die über 1245 hinaufreichenden Zeiten mit unzureichender Quellenlage zu rechnen ist, nicht ohne weiteres als die zeitlichen Grenzen des Brauches selbst anzusehen. Zuverlässig hat sich dieser auch über das 15. Jahrhundert hinaus in gewissen Sonderrichtungen fortgepflanzt. Pilgerfahrten zum heiligen Grab, bei denen gleichzeitig ganze Gruppen den Ritterschlag empfingen, hat es bis ins 17. Jahrhundert gegeben 258), und die Sitte des Ritterschlags durch den neugekrönten Kaiser lebte fort, als längst die Kaiserkrone nicht mehr in Rom zu holen war; noch Goethe gedenkt ihrer, wie schon oben erwähnt 250), in "Dichtung und Wahrheit" aus An-

⁹⁵⁶) So beurteilt Mell in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 43, 145 die Verleihung vor der Schlacht bei Mühldorf (84).

²⁶⁰⁾ Vgl. Schultz, Das höfische Leben 11, 37 ff., 11, 44 ff.; in den Listen der Gefallenen, die uns von einer ganzen Reihe mittelalterlicher Schlachten überliefert sind, werden die Ritter vor den anderen ausgezeichnet, man wird also beim Verzeichnen und Besichtigen der Leichen zuerst auf jene geachtet haben, die ritterliche Abzeichen trugen; vgl. etwa Jacobsen, Die Schlacht bei Reutlingen (Leipzig 1882) S. 23 f. und die in der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 35 (1905) und 41 (1911) mitgeteilten Totenlisten aus der Schlacht bei Hemmingstedt, mit Rodenbergs Bemerkungen ebenda 41, 284f.

²⁶⁷) Vgl. Köhler, Entwicklung des Kriegswesens, 3, 2, 155 ff., 179 ff. und Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien 1, 47 ff.; 3, 29. Ich beabsichtige an anderer Stelle näher auf diese Soldverhältnisse einzugehen.

²⁵⁸⁾ Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, N. Ausg. S. 203 bis 303 verzeichnet etwa 30 Fälle von Ritterschlag am heiligen Grab aus der Zeit von 1506 bis 1666; tatsächlich werden wohl solche fast in jedem Jahr vorgekommen sein, wenn auch das Ansehen dieser Ritterschaft schwankte. Abfällige Äußerungen über Erteilung des Ritterschlags an Unwürdige, Pfaffen, Cantores, Kaufmannssöhne und Gewerbsleute liegen aus den Jahren 1561 bis 1565 vor, s. Röhricht a. a. O. 237, 242, 247.

²⁶⁹⁾ Siehe oben Anm. 140.

Krönungsdiarium Franz I. vom Jahre 1792 ist der bei diesen Anlässen übliche Ritterschlag in Wort und Bild gefeiert worden 200). Wenn da-Maximilian bei Stuhlweißenburg und Wenzenbach ausgeübt fanden (119, 120) im 16. Jahrhundert, zunächst in Deutschland, dann auch in Frankreich verschwindet261), so liegt die Ursache in dem veränderten Bestand der Heere; das Übergewicht der Fustruppen verdrängt eine Sitte, die von dem Reiterheer des Mittelalters herstammt. Nicht so sicher zu beantworten ist die Frage nach der oberen Zeitgrenze der Erscheinung. Dass die beiden ersten Beispiele, die hier angeführt wurden (65, 66), miteinander verwandt und voneinander beeinflusst waren, darf allerdings aus den engen diplomatischen Beziehungen geschlossen werden, die gerade im Frühjahr 1245 den Kaiser Friedrich II. mit seinem Namensvetter, dem österreichischen Herzog, verbanden 262). Damit bliebe die Annahme vereinbar, dass beide Vorgänge oder dass doch der ältere von ihnen nur Nachahmung einer anderwärts, etwa in den westlichen Ländern schon vorher geübten Sitte wäre 208). Aber auch wenn dem 'so ist, scheint

200) Bei der Krönung Karls VII., 12. Februar 1742, sind 72 Ritter geschlagen worden (Brandenburg, dem so wie allen Kurfürsten das Präsentationsrecht zustand, hatte damals nicht davon Gebrauch gemacht). Bei der Krönung Leopolds II., 9. Oktober 1790, betrug die Zahl 80. Beide Male eröffnete auf Grund eines alten Vorrechtes ein Freiherr von Dahlberg die Reihe. Die Krönungsdiarien, welchen ich diese Angaben entnehme (Vollständiges Diarium 1743, S. 59ff. und Vollständiges Diarium 1791, S. 325ff.) enthalten auch große Kupfertafeln mit Darstellung der in der Bartholomäuskirche vollzogenen Krönung und dabei ist jedesmal neben dem Altar der neugekrönte Kaiser nochmals, auf dem Throne sitzend, zu sehen, wie er einem vor ihm Knienden mit dem Schwert die rechte Schulter berührt. Dass ähnliche Berichte und Bilder auch von den Krönungen von 1658, 1711 und 1792 gedruckt wurden, entnehme ich einer freundlichen Nachricht des Herrn Geheimrats von Amira.

261) Für Frankreich vgl. oben Anm. 246.

262) Vgl. Adolf Ficker, Herzog Friedrich II. (Innsbruck 1884), S. 119f. und Juritsch, Geschichte der Babenberger (Innsbruck 1894), S. 640. Ob die Übergabe des von dem Kaiser aus Anlass seiner Eheverhandlungen mit Gertrud, der Schwester des Herzogs, gespendeten Königreifes, von welcher die Garstener Fortsetzung im Anschluß an das Ritterfest Meldung macht, wirklich bei derselben Gelegenheit oder ob sie später stattfand, ist ungewifs. Dass aber im Frühjahr Gesandtschaften zwischen Kaiser und Herzog hin- und hergingen und der Herzog im Sommer auf dem Tag zu Verona erschien, nach dessen Schluss der Kaiser jene große Ritterpromotion vornahm, steht fest.

298) Nach Raumer, Gesch. der Hohenstaufen 6 (1825), 597 Anm 1 sollen im Jahre 1244 durch den Grafen Raimund von Toulouse auf einmal 200 Ritter geschlagen worden

lass der Wahl Josefs II. und bis herab zu dem doch die Wiener Massenverleihung von 1245 zum mindesten für die Entwicklung des Brauches im deutschen Südosten vorbildlich gewesen zu sein. Sie erfolgt, was bei den zahlreichen Wehrhaftgegen der massenweise Ritterschlag im Felde, machungen der früheren Zeit niemals bezeugt 2014) wie wir ihn auf deutscher Seite zuletzt durch ist, am Georgstag (24. April). Dieses Fest erscheint dann während des 14. Jahrhunderts in Österreich mit der Verleihung der Ritterwürde fest verbunden. Das damals entstandene Rituale eines österreichischen Klosters macht zu der Überschrift der Benedictio ensis et militis den bemerkenswerten Zusatz in festo s. Georii 266), und Georgssegen oder Jörgensegen ist in Österreich zur selben Zeit auch sonst ein gleichwertiger Name für Rittersegen oder Verleihung der Ritterwürde geblieben 206); wahrscheinlich geschah beides nicht so sehr wegen der ritterlichen Gestalt des heiligen Georg als wegen der in den Donauländern fortlebenden Erinnerung an jenes glänzende Hoffest, an dem der letzte Herzog aus dem alten österreichischen Fürstenhaus zwölf Dutzend von der Jungmannschaft seines Landes in den Rang der Ritter aufgenommen hatte.

IV. Das Aufkommen des Ritterschlages.

Die äußeren Formen einer Rechtshandlung sind bestimmt, ihren inneren Gehalt zu versinn-Aber Veränderungen des Inhalts bedingen nicht jedesmal einen Wechsel der Form, und nicht jede Weiterbildung der Form ist von inhaltlichen Veränderungen erzeugt oder begleitet. Die Grundform der Wehrhaftmachung war, soviel wir aus den erzählenden Quellen zu entnehmen vermochten, ungeändert geblieben, obwohl sich seit dem 12. Jahrhundert mit ihr ein neuer Sinn, die Verleihung von Standesrechten, verband; das spätere Mittelalter hinwiederum hat Neuerungen in den Formen dieser Handlung gesehen, ohne dass sich ein entsprechender Umsturz ihrer Rechts-

sein. Ich vermochte die Vorlage Raumers nicht einzusehen und kann nicht feststellen, ob das provençalische Vorbild etwa auf den kaiserlichen und den österreichischen Hof eingewirkt haben könnte.

284) Vgl. oben Anm. 127, 128.

205) Franz, Das Rituale von St. Florian, S. 22 und 177, sowie Franz, Die kirchlichen Benediktionen 2, 292, wo aber die unbegründete verallgemeinernde Folgerung, dass man "in Deutschland" für die Zeremonie den Georgstag bevorzugt habe, daran geknüpft wird. Inwieweit die ebenda nach einer englischen Quelle gemeldete Sitte, für die Ritterweihe den Tag des hl. Franz von Assisi (wohl den 25. Mai) zu bevorzugen, tatsächlich verbreitet war, habe ich nicht festgestellt, immerhin ist zu beachten, daß auch hier eine einmalige gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts geschehene Vornahme der Feier an diesem Tag für das Aufkommen eines Brauches verantwortlich gemacht wird.

200) Siehe Suchenwirts Werke, hrsg. von Primisser, S. 41, XIII, 65.

wirkung nachweisen liefse. Es liegt nahe, gerade das häufige Vorkommen von Massenpromotionen für diese Neuerungen verantwortlich zu machen. Vollzog man die Ritterschaftsverleihung an vielen jungen Männern gleichzeitig und spielte sich dieser Hergang in der Unruhe eines Feldzuges, vielleicht gar in der ernsten Stimmung vor der Schlacht oder unter unmittelbarer Nachwirkung solchen Erlebens ab, so konnte nicht alles so zugehen, wie am Fürstenhof, wo man dem gefeierten Jüngling nach wochenlanger Vorbereitung und Überlegung das Schwert umgürtete. Eine Vereinfachung der Sitte war unvermeidlich und man könnte erwarten, dass mit ihr Hand in Hand eine stärkere Betonung des religiösen Inhalts sich eingestellt hätte. Dachten die Ritter bei den höfischen Festen an äußeren Prunk und an die Gunst der Frauen, so musste dagegen, so möchte man glauben, angesichts eines Kampfes auf Leben und Tod das Herabslehen des himmlischen Segens und die Sicherstellung kriegerischer Tüchtigkeit in den Vordergrund treten. hätte andererseits wohl nicht außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen, die Sitte der massenweisen Ritterbeförderung zu einer Überprüfung der mitgebrachten Waffen und zur erneuten Ab-. legung bestimmter Gelöbnisse militärischer Art auszubauen. Die fernere Entwicklung des abendländischen Kriegswesens ist entschieden davon beeinflusst worden, dass sich weder die eine noch die andere dieser Erwartungen erfüllt hat, dass von einem Überhandnehmen des religiösen Charakters der Handlung nur in ganz beschränktem Kreis die Rede sein kann, und dass die Durchführung regelrechter Musterungen und feststehender Vereidigung der Kämpfer auf festabgegrenzte Pflichten sich nicht bei den Rittern, sondern bei den Söldnern zu Fuss Bahn brach. Um dieser bedeutenden Folgen willen ist es notwendig, die äußeren Formen der oben aneinander gereihten Massenpromotionen daraufhin durchzusehen, ob sie etwas Neues gegenüber den Beobachtungen der früheren Abschnitte bieten.

Im Vergleich zu den früher besprochenen Quellengruppen verwenden die im vorigen Abschnitt vereinigten Zeugnisse allerdings, und zwar schon für den Ausgang des 13. und den Beginn des 14. Jahrhunderts, etwas mannigfaltigere Worte zur Bezeichnung des Herganges. Aber das erklärt sich aus der Sprache und Art der in Betracht gezogenen Quellen, welche nun nicht mehr durchwegs den geistlichen Kreisen entstammen und zum Teil in nationalen Sprachen abgefast sind oder in gebundener Form gekleidet vorliegen. Müssen sie sich deshalb oft anders ausdrücken als die Annalisten der älteren Zeit, so

springen doch auch hier zwei Gruppen von Zeugnissen in die Augen, die uns schon von dort her bekannt sind, einerseits solche, die auf die äußere Form der Verleihung gar nicht eingehen, sondern nur vom Rittermachen und Ritterwerden 267) oder mit stärkerem Hinweis auf die standesmässige Bedeutung von der Übertragung der Ritterwürde sprechen 269), andererseits Nachrichten, welche ganz im Sinne der früher betrachteten Stellen die Umgürtung des Schwertes als den Kern der Handlung hervorkehren 269). Man darf sich nicht darüber wundern, dass nun im Gegensatz zu den Beobachtungen des ersten Abschnittes jene erstgenannte Gruppe ein entschiedenes Übergewicht gewonnen Der standesrechtliche Sinn war erst im Laufe des 12. Jahrhunderts mit den vordem die Wehrhaftmachung ausdrückenden Formen verbunden worden; er klingt daher in den Belegen der älteren Zeit erst allmählich und verhältnismässig bescheiden an²⁷⁰). Dagegen ist er um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon voll entwickelt und ins allgemeine Bewufstsein eingedrungen; deshalb gedenken bei den Massenpromotionen des ausgehenden Mittelalters so viele Berichterstatter dieser standesrechtlichen Wirkung; sie suchen nach dem passenden Ausdruck für das neue Verhältnis, und sie halten es oftmals gar nicht für nötig, die äußere Form der Handlung anzudeuten. Gerade dieser Sachverhalt mindert aber die Bedeutung des sichtlichen Rückgangs, den die zweite Gruppe der Zeugnisse aufweist. Es ist nicht erlaubt aus der verhältnismäßig seltenen Erwähnung der Umgürtung ohne weiteres zu schliefsen, dass ihr tatsächlicher Gebrauch geschwunden oder zurückgedrängt worden wäre; denn die stärkere Berücksichtigung des Rechtsinhalts und die Nichtbeachtung der äußeren

²⁰⁷⁾ milites facere bzw. fieri oder effici 71, 73, 76, 81, 89
90, 93, 96, 103, 104, 107, 114, milites (oder in milites) creare
86, 91, 94, 107, 116, 119, m. creare et sacrare 117, equites creare
96 (der Zusatz auratos 107, vgl. auch unten Anm. 272,
geht auf Rechnung Raynalds), m. fieri ordinare 66, militare
(vgl. 24, 36) 67, 96 (Joh. Porta c. 49); dann in den neueren
Sprachen ritter machen 68, 74, 75, 77, 80, 85, 96 und ritter
oder ze ritter werden 83, 84, 92, 104, 110, 112, 119, far cavallieri
85, 96, 97, 99, faire chèvalier 93.

²⁰⁸⁾ militarem dignitatem accipere 87, dignitatem milicie suscipere 80, milicie decus recipere 85, militia decorare 85, 98, titulo oder ordine militari insignire oder decorare 81, 93, 96, milites nobilitare und cum aliis nobilibus in militia sociare 96, in equestrem ordinem adscire 107, zu deutsch rittersamt oder rittersrecht, ritterliche wirde oder auch schildesamt empfangen oder verleihen 74, 79, 80, vgl. 59, 61.

²⁰⁰⁾ gladio oder gladio militari donare 65, precingere 67, accingere 69, 71, 88, 104, cingulo militari oder militiae, auch zona militiae accingere, insignire oder decorare 74, 93, 95, 96 (Joh. Porta c. 49), cingulum mil. suscipere 104, balteo militari (pre-pringere 75, 83, oder auch kurzweg cingere 105.

²⁷⁰⁾ Vgl. das im 1. Abschnitt Gesagte.

Formen erklärt zur Genüge diese Erscheinung. An ein völliges Verschwinden der Umgürtung und rein symbolische Deutung der an sie erinnernden Wendungen darf auf keinen Fall gedacht werden. Wir besitzen einen anschaulichen, von einem Augenzeugen herrührenden Bericht über eine im Jahre 1290 auf dem Petersberg zu Erfurt abgehaltene Ritterfeier (73), worin deutlich erzählt wird, wie der anwesende König, Rudolf von Habsburg, jeden einzelnen der neuen Ritter mit seinem besonderen Schwert umgürtete (singulos singulis gladiis precingente) und zu 1335 gebrauchte Wilhelm von Boldensele ebenfalls die Mehrzahl gladios accingendo (88). Auch die schon im 1. Abschnitt verwertete Miniatur in dem Statutenbuch des neapolitanischen Ordens vom Heiligen Geist (E) bezeugt, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei gleichzeitiger Promotion einer größeren Zahl von Rittern eine Schwertumgürtung wirklich stattfand. Und es liegt doch am nächsten, es wörtlich aufzufassen, wenn einpolnischer Chronist noch zum Jahre 1410 erzählt, wie König Wladislaw vor der Schlacht bei Tannenberg so viele Ritter mit eigener Hand umgürtet habe, bis er von dieser Tätigkeit ermüdete (quousque a cinctura fatigatus fuit, 105).

Neben der Umgürtung sind uns von den Massenverleihungen des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur wenige greifbare Formen überliefert und auch diese erweisen sich gleich der Schwertumgürtung als Fortpflanzung ältererer Gewohnheiten. Da ist zunächst die Beschenkung des neuen Ritters zu beachten. Wir kennen diesen Brauch schon von Hoffestlichkeiten, die im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts am österreichischen, am böhmischen und am Strassburger Hof stattfanden (61, 62, 64); sowie dort neben den Pferden und dem Geschmeide vor allem die Kleider eine Rolle als Geschenk spielten, ebenso wird von der zu Allerheiligen 1294 in Ferrara gefeierten Ritterschaftsverleihung (76) gemeldet, der Markgraf habe jedem der 52 von ihm Promovierten zwei bunte Gewänder gegeben; ein samtenes, das er dem Hof zurückzugeben hatte, und ein zweifarbenes, das er für sich behalten durste. Aber auch im Krieg konnte es hier und da zur Austeilung von Geschenken an die Ritter kommen. Nach dem Feldzug von 1278 wurde ins Elsafs berichtet, König Rudolf habe viele zu Rittern gemacht und ihnen Kleider und vielerlei Geschenke gegeben (71). Mochte der Krieg die Vorbereitung solcher Gaben erschweren, so schuf er wohl manchmal auf der anderen Seite neue Gelegenheiten dazu. Wenn Erzbischof Balduin im Jahre 1316, als sich die Heere der Gegenkönige bei

Esslingen gegenüberstanden, seinen Neffen Johann von Böhmen, wie es scheint, mit kostbaren Waffen versah²⁷¹), so waren das gewiss aus der Heimat mitgebrachte Geschenke des kunstsinnigen Oheims. Unter ihnen mag sich etwa auch das für Johann bestimmte Schwert befunden haben, wie ja einst bei der gleichzeitigen Umgürtung von 144 Knappen am Hofe Friedrichs des Streitbaren die Schwerter als Geschenk bezeichnet worden waren (65). Das kann indes nicht der regelmässige Vorgang bei den Massenpromotionen im Feld gewesen sein; ohne Zweifel erschien der einzelne Mann bei solcher Feier schon mit eigener Bewaffnung und nur eine Ausstattung mit besseren Pferden oder mit gold- und silbergeschmückten Gürteln, wie das Suchenwirts Worte über Albrecht von Nürnberg (96) andeuten, oder kostbarem Sattelzeug und dergleichen mag, wenn der Gang des Feldzugs solche Dinge in den Besitz der Führer gebracht hatte, den neuen Rittern zuteil geworden sein²⁷²). Ähnlich wie mit den Geschenken wird es sich aber auch mit dem geistlichen Segen verhalten haben, der nach den Ausführungen des zweiten Abschnittes bei der Wehrhaftmachung vornehmer Jünglinge und der sich daraus ent-

²⁷¹) Die Worte der Gesta Trevirorum (83) propriis enim manibus pretiosissime armatus gloriosus praeliabatur müssen, weil im vorhergehenden Satz Balduin als derjenige genannt ist, welcher den Böhmenkönig zum Ritter macht, auf eine eigenhandig vollzogene Ausrüstung gedeutet werden.

²⁷²⁾ Die Lesart einer älteren Villani-Ausgabe, wonach Ludwig der Bayer dem Castruccio bei der Umgürtung des Schwertes (85) eine Halskette geschenkt hätte (dandogli la collana) wurde von Muratori SS, rer. Ital. 13, 633, Anm. und Antiquitates 4, 686 abgelehnt; ob mit Recht, bleibt dahingestellt. Wenn dagegen Aventin in dem als Nr. 84 eingereihten Falle in seiner Übersetzung einer deutschen Quelle (Johann Turmairs Sämtliche Werke 3, 590) die neuen Ritter, wie es einst dem Propheten Daniel geschehen sein soll (vgl. Dan. 5, 7 und 29) mit goldenen Ketten beschenkt werden lässt und in seinen Annales beim gleichen Anlass (a. a. O. 405) von Beschenkung mit Gold und Elfenbein redet, so sind das gewiss nur willkürliche Umgestaltungen des uns verlorenen ursprünglichen Wortlautes; dort wird von goldenen Ketten und Elfenbein ebensowenig gestanden haben, wie von dem antik anmutenden equites aurati, welche bei demselben Ereignis von Hund, Metropolis Salisburgensis 1 (1620), 22 und bei anderen Gelegenheiten (vgl. 107 und oben Anm. 267) von Raynald in den mittelalterlichen Text hineingetragen wurden. Seit dem Ausgang des 15. sowie im 16. und 17. Jahrhundert scheint allerdings am französischen Hof die Verleihung goldener Ketten üblich gewesen zu sein, s. La Curne Ste. Palaye-Klüber 1, 96 und 2, 62 ff., ältere mittelalterliche Belege sind mir aber nicht bekannt; es handelt sich also wohl um Wiederbelebung antiken Brauches. Das karminrote Gewand, welches .Castruccio, bei Ludwigs Kaiserkrönung zum Ritter erhoben, anlegte und das nach Zeugnis der Saneser Chronik (85) den Unwillen vieler Barone erregte, wird kaum ein Geschenk des Kaisers, sondern von dem Neupromovierten selbst gewählt und beschafft worden sein.

wickelnden Ritterschaftsverleihung zumeist als ein selbständiger Teil der Feier anzunehmen ist. War es ein geistlicher Fürst, der als Teilnehmer des Heerzugs die Ritterschaftsverleihung im Felde ausübte, wie das für 1319 und 1322 bezeugt ist (84), dann ist, obgleich die Quellen das nicht ausdrücklich melden, gewifs von ihm irgendeine alte Formel der Waffen- oder Ritterweihe gesprochen worden. Ob aber allemal eine hierzu geeignete geistliche Kraft zugegen war, wenn die Führer des Heeres den Zeitpunkt für eine umfangreiche Ritterschaftsverleihung gekommen hielten, das ist sehr fraglich; wahrscheinlich dürste nach dem Schweigen der Quellen zu urteilen, der von den Hoffesten übernommene Brauch einer geistlichen Weihe bei der großen Zahl der Massenpromotionen stark in den Hintergrund getreten sein. Dass man ihn dabei nicht ganz vergass, davon legen die in Suchenwirts Ehrenreden gebräuchlichen Worte Rittersegen und S. Jörgen-Segen 978) Zeugnis ab, die zumeist die Kämpfe Ludwigs des Bayern und in einem Fall einen Preußenzug betreffen, aber wohl nicht nur auf die betreffenden Beispiele bezogen, sondern im Sinne allgemeinen Herkommens zu deuten sind. Wo es anging wird man den geistlichen Spruch nicht versäumt haben, wie ja auch sonst religiöse Gedanken manchmal anklingen. In Rom ward bei dem Einzug des Papstes im Jahre 1367 die Ritterwürde im Namen und zu Ehren der zwölf Apostel verliehen (98) und die Ritterschaftsverleihungen, die Herzog Albrecht III, von Österreich auf seinem Preußenzug vornahm (102), sollen nach Suchenwirt

> tzu lob der edel christenhayt und Maria der vil raynen mayt tzu wirden und tzu eren

geschehen sein. Aber von geistlicher Mitwirkung hat der fromme Reimschmied, so breit er auch dieses Ereignis ausmalt, doch nichts gesagt. Es ist also sehr zweifelhaft, ob sie hier und bei anderen Kriegspromotionen stattfand. Die Überlieferungen der älteren Zeit werden nicht abgebrochen, aber sie erfahren auch keine bewußte Pflege und Ausbildung; die Umstände, unter denen sich die Ritterschaftsverleihungen des späteren Mittelalters vollzogen, waren solchem Ausbau zumeist nicht günstig, sie gestatten nur den notwendigsten Teilen der alten Zeremonie ein dürftiges Weiterleben.

Bessere Bedingungen für die Entwicklung feststehender Formen boten nur jene Ritterpromotionen, die, an bestimmte Örtlichkeiten gebunden, von der Gleichheit der äußeren Bedingungen und der sortdauernden Erinnerung in engere Bahnen gelenkt wurden. Das mag im gewissen Masse von den Preussenfahrten gelten, bei denen wohl schon vom 13. Jahrhundert angefangen viele Teilnehmer die Ritterwürde erlangt haben werden, wenn uns das auch erst für das 14. Jahrhundert quellenmässig bezeugt ist (80, 102). Seit dem Jahre 1312 ist die Verleihung der Ritterwürde im Anschluss an die Kaiserkrönung nachweisbar (81, 85, 96, 107, 113); sie wurde dann auch bei anderen Kaiserbesuchen in der ewigen Stadt geübt (99, 115), bei der Aachener Krönung von 1442 nachgeahmt und hat auf deutschem Boden in dem Ritterschlag bei der Frankfurter Kaiserkrönung bis zum Jahre 1792 fortgelebt 274). Die genaue Schilderung der Krönung von 1355 durch Johannes Porta läfst keinen Zweifel darüber, dass auch Karl IV. sich dabei nicht an eine bestimmte Örtlichkeit gebunden hielt, sondern schon auf dem ganzen Hinzug zum Vatikan und auf dem ganzen Weg von dort zum Lateran, ja auch während der Krönungsmesse ganz unbesehen eine ungeheure Menge der sich Herandrängenden mit der Ritterwürde begabt und schliefslich auf besondere Bitte auch noch in der Laterankirche den Colonna dieselbe Ehre angetan hat 275). Sieht man von diesem außerordentlichen Fall ab, so spielte sich, solange Rom selbst der Schauplatz der Handlung war, das Rittermachen doch hauptsächlich während des Zuges vom Vatikan zum Lateran, und zwar mitten auf der Engelsbrücke ab, wo es im Beisein des Papstes oder der Kardinäle unter Entfaltung der Reichs und Georgenfahne vollzogen und mit einer kniend angehörten Ansprache geschlossen wurde (113), deren Inhalt uns freilich nicht ge-

274) Vgl. oben Anm. 237 und 260.

²⁷³⁾ Außer den oben bei Nr. 82, 83, 90 angeführten Ehrenreden auf den Pfannberger, Wallseer und Trauner. (Primisser S. 37, XI, 270; S. 41, XIII, 65; S. 57, XVIII, 61. vgl. auch die auf Purchart von Ellerbach (S. 24, VIII, 42 f) geordent ritters segen mit swerten und auch mit schilde) und Graf Ulrich von Cilli (S. 52, XVI, 37), dazu oben Anm. 266.

²⁷⁵) Die in Betracht kommenden Stellen bei Joh. Porta (ed. Salomon, SS. rer. Germ.) sind: S. 83 f., wo von der Verzögerung des Hinzugs eorum .. qui din speratum in tam insignis Urbis introitu militarem habere titulum sathagebant, sowie von der Titelverleihung an die Nepoten des Kardinals gesprochen wird und die bezeichnenden Worte folgen: A dextris enim et a sinistris, ante faciem etiam et post tergum, nunc ense, nunc baculo, nunc virga, nunc manu diversarum originum viris militarem caracterem imprimebat nec umquam a parvo ponte predicto usque ad predictam basilicam ab huius honoris impressione vacavit: dann S. 87 während des Gottesdienstes: Sed in hoc toto tempore dictus rex ab impressione militari non vacat, mit Aufzählung der verschiedenen daran beteiligten Nationen; ferner von dem Abzug von der Krönung S. 88 quia manus imperatoris adhuc a novorum militum creatione non vacat u. S. 89 über die Promotion der Colonna im Lateran.

nauer bekannt ist. Solche örtliche Gebundenheit und auch der Zusammenhang mit dem streng gehandhabten Zeremoniell der römischen Kirche musste eine regelmässige Wiederholung derselben Formen begünstigen, wenn auch lange Jahre vergingen, ehe sich wieder die Gelegenheit dazu bot. Sehr eigentümlich lagen die Bedingungen für Ausbildung eines bestimmten Herkommens bei der Ritterweihe am heiligen Grab²⁷⁶), die sich vom Jahre 1335 angefangen verfolgen läßt. (88, 92, 100, 101, 104, 109, 110, 112, 118). Hier darf man mehr als an den anderen Orten eine örtliche Überlieferung erwarten, der sich die von fernher kommenden nach der Ritterwürde strebenden Pilger fügten. Aber es wäre fehlgegriffen, wollte man in den am heiligen Grab geübten Zeremonien das getreue Abbild früherer abendländischer Bräuche sehen. Das Zuströmen von Gästen aus allen Teilen des Westens und die Notwendigkeit, an dem von der übrigen Christenheit losgetrennten Orte die Erwartungen aller Ankömmlinge zu erfüllen und jeden ihrer Schritte vorzubereiten, hat vielmehr die reine Einhaltung alter Vorbilder verhindert und zur Festsetzung einer neuen Form geführt. So ist es zu erklären, dass die abendländische Sitte der Ritterpromotion nirgends so genau umgrenzte Formen annahm wie auf dem Boden von Jerusalem, dass aber in dieser Entwicklung abweichend von allem bisher Beobachteten die geistlichen Beitaten der Handlung die Oberhand gewannen über ihren alten weltlichen Kern²⁷⁷). Während im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weltliche Teilnehmer der Pilgerfahrten am heiligen Grab die Zeremonien ausübten, ist es seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Regel der Pater Guardian des Franziskanerklosters auf dem Berge Sion, der nach dem lange fortgepflanzten Herkommen dort den Pilgern die Ritterwürde erteilt und dabei die verschiedensten Funktionen in seiner Hand vereinigt 278). Er empfängt den

²⁷⁰) Sie wurde zunächst, vielleicht wegen des Waffenverbots mit Geheimnis umgeben, indem sich die Teilnehmer des Aktes des Nachts in der Grabeskirche einschlossen, wie das Wilhelm von Boldensele ausführlich erzählt und begründet (88). Ungewöhnlich ist der Fall einer im Katherinenkloster am Sinai vollzogenen Zeremonie (108). Daß die Fahrt ins heilige Land geradezu als Ritterschaft benannt werden konnte, bemerkt Seemüller in den Mitt. des Instituts 17, 596 f.

²⁷⁷) Vgl. die Beschreibung von 1665 bei La Curne St. Palaye-Klüber, Ritterwesen 2, 397 ff.

²⁷⁸) Ausdrücklich bezeugt ist die Erteilung der Ritterwürde durch weltliche Teilnehmer der Pilgerfahrt für 88, (108), 109, 110; ohne Grund nahm Neumann in den Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien 20, 144 schon für das Jahr 1398 (104) Austeilung der Ritterwürde durch den Guardian an. Das Richtige hat Roth,

Bewerber, hält ihm die Pflichten des Ritters vor. nimmt das Gelübde entgegen und erteilt den Segen. Aber er vollzieht auch den weltlichen Teil der Handlung, legt dem neuen Kitter die Sporen an, übergibt ihm zunächst das gezückte Schwert, versorgt es dann nach Erteilung des Segens in der Scheide und umgürtet so den neuen Ritter; und noch ist es nicht genug damit, der Guardian zieht abermals das schon umgürtete Schwert aus der Scheide und erteilt mit demselben den dreimaligen Schlag auf den Rücken des über dem heiligen Grabe Knienden. Eine widersinnige Häufung und Umgestaltung der verschiedenen Zeremonien, zum guten Teil dadurch veranlasst, dass man einem bestimmten zu Jerusalem verwahrten und auf König Balduin zurückgeführten Schwert die doppelte Rolle des Umgürtens und des Ritterschlages beilegte.

Sehen wir jedoch ab von diesem orientalischen Seitenzweig der Ritterschaftsverleihung, welcher auf die Sitten des Westens kaum nennenswerten Einfluss gehabt haben dürfte, so ergibt sich, dass die ganze Reihe der Massenpromotionen, die oben zusammengestellt wurde, nur einen stärker verbreiteten Zug in die von der alten Wehrhaftmachung herstammende Entwicklung gebracht hat. Es ist der Ritterschlag, der uns früher nicht begegnet ist, der aber nun bei der massenweisen Verleihung der Ritterwürde so häufig als der wesentliche Teil der Handlung hervorgehoben wird, dass viele neuere Geschichtsschreiber ihn irrig und ungenau auch in solchen Fällen angenommen haben, wo in den Quellen durchaus nicht davon die Rede ist 279). Schon deshalb verlohnt es sich, sein Aufkommen genauer zu beobachten und die Übersicht des vorigen Abschnittes bietet dafür eine gute Grundlage. Halten wir uns zunächst an sie, so gibt es bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts keine gleichzeitigen Zeugnisse für den Ritterschlag. Jüngere Quellen verwenden die Worte ritter (zue ritter) slahen allerdings schon bei den Ereignissen von 1278, 1290, 1292, 1319, 1322 und 1339; hält man aber die betreffenden Stellen mit dem zusammen,

Ritterwürde S. 240 gesehen. In der um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Schrift von Upton, De Studio militari (hrsg. von Bissaeus, London 1654) S. 7 wird die Erteilung der Ritterwürde durch einen Priester, wie sie am hl. Grab vorkomme, noch als Notbehelf hingestellt.

²⁷⁹⁾ Roth, Ritterwürde, S. 282 hat mit Recht gegen diese "antizipierende Anwendung des Wortes Ritterschlag" Einspruch erhoben, aber seine Mahnung blieb unbeachtet. Vgl. auch seine gesperrt gedruckten Worte S. 218. Erst nach den Worten Kluckhohns, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 140 Anm. 2, liefs Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 6. Aufl. 1 (1919), 481, die irrige Darstellung fallen.

was die Zeitgenossen selbst berichten, so tritt die Wertlosigkeit solchen Vorkommens zutage; spätere Chronisten werden eben, von den Vorstellungen ihrer eigenen Zeit ausgehend und in der Annahme, dass diese längst bestanden hätten, oder in dem Wunsch, alte Zeugnisse dafür zu schaffen, die weniger anschaulichen Ausdrücke ihrer Vorlagen durch den ihnen geläufigen Ausdruck übersetzt haben 280). Das beweist nichts für das Vorhandensein des Brauches in jenen Jahren. Das erste gleichzeitige Zeugnis (96) bezieht sich auf den letzten Tag des Jahres 1354; damals hat Karl IV., im Begriff, das viscontische Gebiet zu betreten, auf beschneitem Boden dem Francesco Carrara, der in den vorangegangenen acht Wochen zu seinen mächtigsten Begleitern gehört hatte, zu Pferde sitzend mit flacher Hand den Schlag auf den Hals gegeben und dazu die Worte gesprochen: "Sei ein guter Ritter und getreu dem Reich", worauf deutsche Grafen, von ihren Pferden absteigend, dem Carrara die Sporen. anbanden, dieser aber sie mit Pferden beschenkte und selbst eine Reihe seiner Mitbürger zu Rittern machte 281). An diese Stelle, deren Ausführlich-... keit besonders dann auffällt, wenn man sie mit wird mit den Worten: anderen auf den ersten Römerzug Karls IV. bezüglichen Meldungen derselben Chronik 282) vergleicht, schließt sich als nächster Beleg die vorhin angeführte Schilderung des Johannes Porta über die massenweise Erteilung der Ritterwürde, die Karl IV. in Rom am Tage seiner Kaiser-

⁹³¹) Historia Cortusiorum, Muratori, SS. rer. Ital. 12, 944.

²⁸³) Siehe die unter Nr. 96 verzeichneten Stellen.

krönung übte 288). Der Sekretär des mit Vornahme der Krönung betrauten Kardinals, welcher den ganzen Hergang auf dem günstigsten Beobachterposten mitgemacht und seinen Bericht darüber noch vor Jahresfrist niedergeschrieben hat 284), verwendet allerdings gerne Ausdrücke, die der Anschaulichkeit entbehren 286), und er erfindet dabei auch das merkwürdige, etwa vom Besiegeln der Urkunde hergenommene Wort von einer Aufdrückung der Ritterwürde 286); aber dort, wo er von dem ungeheuren Andrang beim Einritt des zu Krönenden redet, lässt er so deutlich diese Handlung "bald rechts, bald links, bald vorne, bald rückwärts, jetzt mit dem Schwerte, jetzt mit dem Stabe, jetzt mit der Ruthe 287), jetzt mit der Hand" erfolgen, dass wir ohne Zweisel das Austeilen eines Schlages oder einer Berührung als das Wesentliche der hier von Karl geübten Zeremonie ansehen müssen 288). Ein weiteres Zeugnis für den Ritterschlag ist (102) Suchenwirts Gedicht "von Herzog Albrechts Ritterschaft", wo als Höhepunkt der Preußenfahrt des Jahres 1377 der Ritterschlag sichtlich auf Grund persönlichen Augenscheins geschildert

> der graf von Tzil, Hermann genannt, daz swert aus seiner scheide tzoch und swencht ez in die lüften hoch und sprach tzu hertzog Albrecht: "pezzer ritter wenne chnecht" und slug den erenreichen slag.

Der Dichter fährt fort, indem er den Herzog darauf mit sein selbes swert

noch 74 Ritter machen läßt. Sowie in diesen beiden Fällen, so erscheint dann auch in mehreren oben angeführten Quellenstellen des 15. Jahrhunderts der Schlag als das Wesentliche bei der Erteilung der Ritterwürde. Die meisten sprechen einfach vom "Ritterschlagen" oder "zu Ritter

²⁵⁰) Vgl. die Anmerkungen zu Nr. 71, 73, 75, 84 u. 91 des Quellenverzeichnisses, dazu die unter I erwähnte bildliche Darstellung des angeblichen Ereignisses von 1278; es handelt sich dabei ohne Zweifel durchwegs um Erzeugnisse des 15. und des 16. Jahrhunderts. - Ob Muratori im Recht war, den Text Villanis bei Nr. 85 so zu ändern, dass aus der dem Castruccio verliehenen Kette (vgl. oben Anm. 272) ein ihm erteilter Schlag (dandogli la gotata) geworden ist, könnte nur die Untersuchung der Handschrift ergeben; auch wenn die von ihm benützte Venezianer Villani-Handschrift tatsächlich dem 14. Jahrhundert angehörte, bleibt es fraglich, ob sie an dieser Stelle den Wortlaut des Originals wiedergab. - Von der deutschen Prosaübersetzung des sogenannten Dalimil, die für 75 in Betracht kommt, meinte allerdings Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, 13, 291, sie wäre "um 1320" entstanden; tatsächlich aber weiss man über diesen Übersetzer gar nichts (s. Toischer im Anzeiger f. deutsches Altertum 5, 1879 S. 351) und gemäß ihrer nur bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Überlieferung ist zu vermuten, dass die Prosaübersetzung mit dem in der Husitenzeit neuerwachten Anteil an böhmischer Geschichte zusammenhänge, s. Loserth in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 16 (1877/78) Lit. Beilage S. 51. — Über ein anderes schlagendes Beispiel für jüngere Überarbeitung vgl. die zu Nr. 96 bei Johannes Porta de Anoniaco angeführten Beobachtungen von Salomon im N. Archiv 38, 252 f.

²⁸³⁾ Siehe oben Anm. 275.

²⁸⁴⁾ Vgl. Salomon im Neuen Archiv 38, 232ff.

²⁸⁵⁾ militarem habere titulum, militari titulo decorare, S. 84 Z. 1 und 9, honoris titulo militaris ascribere, S. 87 Z. 14, novorum militum creatio, S. 88 Z. 18, einmal auch, S. 89 Z. 15, das einfache militare (siehe oben Anm. 267).

²⁵⁰⁾ militarem caracterem imprimere, huius honoris impressio, impressio militaris (siehe oben Anm. 275).

virga vgl. v. Amira, Der Stab, in den Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil. phil. hist-Kl. 25, 1, 119ff.

vonehmen Geschlecht durchgesetzte Forderung nach Aufrechterhaltung älterer Formen, vgl. unten Anm. 297.

schlagen" oder sie lassen einen "den Ritterschlagtun" (110, 111, 114, 116, 117), aber es fehlt auch hier nicht an etwas anschaulicheren Wendungen; als Friedrich III. in Rom die Krone empfing, wurden auf der Tiberbrücke sieben Strafsburger "mit des Kaisers Hand und Schwert Ritter geschlagen" (113), und als derselbe Habsburger am Neujahrstag 1469 nochmals dieselbe Stätte betrat und über hundert Edle mit den ritterlichen Abzeichen beschenkte, da tat er das, indem er jedem mit dem bloßen flachen Schwert drei ganz leichte Schläge gab (nudo ac plano ense quemque ter verberans levissime, 115).

Mit diesen chronistischen Zeugnissen sind die bildlichen zu vergleichen, die zumeist schon oben (unter G bis M) als Darstellungen massenweiser Verleihungen angeführt wurden, und denen nun solche Nachträge beizufügen sind, welche die Ritterpromotion einzelner Bewerber zum Gegenstand haben.

N. Ritterschlag auf dem Schlachtfeld zu dem Roman de Lancelot du Lac, nach einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek abgebildet bei Lacroix, La vie militaire S. 148 Fig. 118²⁸⁹).

O. Ritterschlag des Herzogs von Lancaster durch Richard II. in der Originalhandschrift von Johann Cretons Reimchronik über die Absetzung dieses Königs, 1399, Harleian library Nr. 1319 im Britischen Museum zu London, danach abgebildet bei Strutt, The regal and ecclesiastical antiquities of England, new edition by Planché, London 1842, Pl. XXI, vgl. den Text S. 42 200).

P¹. Ritterschlag des Bürgermeisters Heinrich von Ulm durch König Sigmund, geschehen in Gegenwart Papst Martins V. in dem Dom zu Konstanz am Neujahrstag 1418, dargestellt in der Richental-Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek, cod. XVI A 17 f. 151.

P². Derselbe Ritterschlag, dargestellt in der zu Aulendorf verwahrten, gräflich Königseggschen Handschrift von Ulrich Richentals Konzils-Chronik S. 282, danach im Lichtdruck in der Faksimileausgabe dieser Handschrift von Sevin und nach dieser Ausgabe verkleinert in Voigtländers Quellenbüchern 48, 126.

P⁸. Derselbe Ritterschlag in der Wiener Richental-Handschrift cod. 3044 f. 144 der Hofbibliothek, danach hier in Abb. 7 verkleinert wiedergegeben ²⁰¹).



Abb. 7 (P3).

Q. Darstellung der Gebräuche bei Aufnahme in den englischen Bathorden, nach einer um 1480 entstandenen Bilderhandschrift in Kupfer gestochen in der von Bissaeus veranstalteten Ausgabe von Upton, De studio militari libri quatuor

2011) Die Ausgabe derselben Reimchronik von Webb im 20. Band der Archaeologia (London 1824), welche nach Planché (bei Strutt a. a. O. S. 39 Anm. 2) eine vorzügliche Beschreibung der Handschrift, und nach Buchon, Collection des chroniques nationales françaises 24 (Paris 1826) S. 321 auch Reproduktionen ihrer Bilder enthält, war mir nicht zugänglich. Das Werk von Strutt benutzte ich auf der Hof- und Staatsbibliothek in München.

²⁵⁰) Lacroix gibt die Nummer der Handschrift nicht an, schreibt sie aber dem 13. Jahrhundert zu. Wäre das richtig, so könnte etwa an den 1274 entstandenen Cod. 342 oder an Cod. 771 gedacht werden, welche beide nach Catalogue des manuscrits français 1, 26 und 79 Teile des Lancelot-Romans enthalten und mit Miniaturen geschmückt sind. Die Darstellungsweise des Bildes scheint indes eher auf spätere Zeit, vielleicht auf das 15. Jahrhundert, hinzuweisen.

²⁰¹) Die photographische Aufnahme verdanke ich gefälliger Erlaubnis und Vermittlung des Direktors der Hofbibliothek, Herrn Hofrates Dr. Donabaum. Über die Richental-Handschriften vgl. Kautzsch in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 9, 443 ff. und über das Vorkommen unseres Bildes S. 494 f. Nr. 73. Einigen Handschriften, darunter der Konstanzer und der Petersburger Handschrift fehlt das hier in Betracht kommende Bild; die auf ihnen sowie auf der Aulendorfer Hs. beruhenden Faksimileausgaben konnte ich sämtlich dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Bibliothekars Dr. Petzet an der Münchner Hof- und Staatsbibliothek ansehen.

•

(London 1654), und zwar auf zwei dem Anhang zwei Nebenformen der Ritterschaftsverleihung, beigegebenen Tafeln mit zusammen 23 Bildern von denen noch zu sprechen sein wird. Wenden (P. Lombart sculpsit Londini). Nach De La Curne, Ste. Palaye-Klüber 2, 385, dem die Herkunftsder Schlag deutlich hervor, aber ebenso wie ihn auch einem mir nicht zugänglichen Werke von William Dugdale beigegeben zu sein.

Die an letzter Stelle genannte Bilderreihe enthält keinen Ritterschlag, obwohl sie entsprechend dem Wortlaut des betreffenden Rituale 202) fast jeden einzelnen Schritt von der über mehrere Tage verteilten Zeremonie getrennt darstellt. Als Hauptpunkte ergeben sich dabei das Bad, der nächtliche Gottesdienst, die Schwertumgürtung durch den König (verbunden mit dem Anschnallen der Sporen) und eine nachträgliche, mit einem Gelöbnis verknüpfte Aufopferung des Schwertes. am Altar. Was im zweiten Abschnitt über getrenntes Nebeneinanderleben einer weltlichen und einer geistlichen Handlung erschlossen wurde 298), wird also hier von Wort und Bild bestätigt; der englische Orden hat die älteren Formen getreu und mit kleinlicher Genauigkeit bewahrt und das Bad hinzugefügt, aber sich von dem neu aufgekommenen Ritterschlag frei gehalten.

Sehen wir von Q ab, so nehmen nur zwei von den hier aufgezählten Bildern (H und K) eine Sonderstellung ein, indem sie nicht den Schlag, sondern ein anderes Symbol als die rechtswirksame Handlung darstellen. Nach den Zeichnun- die Ritterwürde empfangen, ist durchaus nicht gen Sercambis hat im Jahre 1355 Karl IV. die Söhne des Francesco Castraccani in der Weise zu Rittern gemacht, dass er sich vom Pferde herabneigte und seine Hand auf den Klingenansatz der Schwerter legte, welche die vor ihm knienden Brüder mit aufwärtsgekehrter Spitze ihm entgegenhielten 204). Und er hat 14 Jahre danach zu Lucca das vierjährige Söhnchen eines dortigen Bürgers zur Ritterwürde erhoben, indem er selbst sich gelegt 206). Anders ist es aufzufassen, wenn das Schwert mit der Spitze nach aufwärts hielt, während das Knäblein, vom Vater getragen, dessen Klinge zu ergreifen strebte 205). Das sind

wir uns den übrigen Bildern zu, so tritt auf allen der Schlag deutlich hervor, aber ebenso wie ihn die Chronisten teils mit der Hand, teils mit dem Schwert erfolgen lassen, so sehen wir auch hier in einem Fall (I) den Schlag mit der Hand, in den anderen mit dem Schwerte ausgeteilt. Die zum Empfang des Ritterschlags bereiten Männer sind fast durchwegs in kniender Haltung, zum Teil (G, L, N) mit gefalteten Händen dargestellt; nur der Herzog von Lancaster soll nach dem Bilde (O) den Ritterschlag zu Pferde sitzend empfangen haben. Sie tragen das Schwert, soviel die Zeichnungen erkennen lassen, in der Regel umgürtet und versorgt und nur in dem einen Fall, in welchem der Schlag mit der Hand erteilt wird (I), halten sie es entblößst mit aufrechter Spitze dem Ritterschlagenden entgegen, der hier mit der Linken die Klinge ergreift. Dabei erscheinen die den Schlag Austeilenden teils reitend (G, H, O), teils stehend (I, L, M, N, P) oder sitzend (K). Um auch die beim Ritterschlag gesprochenen Worte zur Anschauung zu bringen, hat einer der Zeichner (M) über dem dargestellten Schwertschlag ein Spruchband angebracht, auf dem die. mit Suchenwirts Gedicht (102) eng übereinstimmenden Worte "Hie' besser Ritter dann Knecht" zu lesen sind. Die Bewaffnung derer, welche gleichmässig gezeichnet; neben voller Rüstung mit Helm und Harnisch (G, I, N, O) finden wir Ungerüstete (H und natürlich das Kind in I); die schlecht ausgeführten Bilder von Granson und Murten (L, M) zeigen unter den im Kreise Knienden ganz Gerüstete neben solchen, die anstatt des Helmes einen Hut und kein Beinzeug tragen; einer von ihnen hat den Helm abgenommen und neben der vor König Sigmund kniende Bürgermeister von Ulm (P) neben sich seinen Schild und seinen. Helm stehen hat; sie sind in heraldischer Weise verbunden, so dass wohl nur an willkürliche, symbolische Beigaben des Zeichners gedacht

²⁰²) Den französischen Text druckt Bissaeus a. a. O. S. 21 ff., eine deutsche Übersetzung La Curne St. Palaye-Klüber 2, 385 bis 396.

²⁰⁸⁾ S. oben von Anm. 127 bis 140.

Knienden deutlich darzustellen (von dem 3. Bruder sieht man nur den Oberteil des Kopfes) und diese beiden halten die Schwerter in der angegebenen Art; der König aber berührt das Schwert des vordersten, gewiss in der Absicht, dann dieselbe Handlung bei dem 2. und auch bei dem 3. (dessen Schwert freilich nicht zu sehen ist) vorzunehmen.

²⁰⁵) Das Tragen des Kindes ist auf der verkleinerten Nachbildung der Ausgabe, von Bongi nicht deutlich erkennbar, aber die gesamte Anordnung des Bildes scheint

sich am besten durch die Annahme zu erklären, dass zwischen zwei mit adlergeschmückten Gewändern angetanen Begleitern der Vater dem Kaiser entgegentritt, den Knaben auf den Armen haltend; seine Arme sowie ein Teil der Kinderfigur sind durch den einen Begleiter verdeckt.

^{200,} Freilich hat gegen die Zuverlässigkeit der Schillingschen und anderer Schweizer Bilderchronisten in bezug auf die Ausstattung der Krieger mit Schutzwaffen Escher im Neujahrsblatt der Keuerwerksgesellschaft in Zürich für 1906 S. 12f. einige Bedenken geäußert, die auch hier zutreffen; aber die Ungleichmäßigkeit der Ausrüstung beim Ritterschlag wird davon kaum berührt.

werden kann; sicher ist das von dem Schilde anzunehmen, der sonst nirgends auf diesen Bildern anzutreffen ist, recht im Gegensatz zu den alten Gebräuchen von Schwertleite und Schwertweihe, bei denen der Schild noch eine namhafte Rolle spielt; in der Tat war ja in dieser Hinsicht gegen den Ausgang des Mittelalters eine Erleichterung eingetreten, weil die zunehmende Stärke des Panzers das Tragen großer Schilde entbehrlich machte.

Die Reihe der bildlichen Zeugnisse für den Ritterschlag würde, wenn wir der Zeitangabe vertrauen, welche Lacroix bei N vorbringt, um einige Jahrzehnte höher hinaufreichen, als die der Chronisten. Aber dieses eine Bild kann, auch wenn es wirklich dem 13. Jahrhundert angehören sollte, nicht als vollgültiger Beweis für die tatsächliche Übung und die allgemeine Verbreitung des Brauches in jener Zeit gelten; es bezieht sich ja auf ein Dichterwerk, nicht auf die Wirklichkeit, während die Reihe der oben betrachteten historischen Bilder erst mit einer Darstellung Sercambis zum Jahre 1355 (H), also genau mit demselben Zeitpunkt anhebt wie die chronistischen Zeugnisse. Dieses Zusammentreffen legt den Gedanken nahe, dass dem ersten Romzug Karls IV. wohl eine besondere Bedeutung für das Aufkommen des Ritterschlages zukommen dürfte. Der Hergang, durch welchen zu Ende 1354 Francesco Carrara die Ritterwürde empfing, deckt sich allerdings nicht mit der Art, wie sie einen Monat später. den Söhnen des Francesco Castraccani erteilt wurde. Dort wird der von Karl gegebene Schlag auf den Hals deutlich erwähnt; hier dagegen sieht man den König nur die ihm entgegengehaltenen Schwertklingen ergreifen. Durch Italien Am 1. August aber empfing er bei der durch ziehend mag der König in dieser Formfrage den den Vikar des Papstes gefeierten Messe in der örtlichen Gewohnheiten und Wünschen, die in den verschiedenen Teilen des Landes nicht ganz gleich waren, unter Umständen nachgegeben haben. Nur so ist es erklärbar, dass Karl IV. an seinem Krönungstag, nachdem er unterwegs so viele zu Rittern geschlagen, dem Wunsch der Colonna, innerhalb der Laterankirche vom Kaiser nach alter Art mit dem Rittergürtel geschmückt zu werden entsprach 297). Mehrere Nachrichten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewähren Einblick in diese örtlichen Verschiedenheiten und lassen erkennen, dass man sie beachtete und eifrig pflegte 208). Es empfiehlt sich hier nachzutragen, was uns davon überliefert ist:

121. Zu Weihnachten 1326 fand zu Siena die Verleihung der Ritterwürde an Francesco Bandinelli statt. Wir erfahren darüber merkwürdige Einzelheiten. Es wird gemeldet, wer vor der Feier das Schwert, den Hut und die Sporen zu tragen hatte, wer den linken und wer den rechten Sporen anschnallte; an der Umgürtung nahmen außer dem Vater zwei vornehme Männer teil, so dass einer dem anderen das Schwert reichte, bis es der Vater dem Gefeierten selbst umlegte; vorher aber hatte es peinliche Auseinandersetzungen über die Teilnahme an dieser Feier gegeben, deren Ausgang sowohl den Herzog von Calabrien als den päpstlichen Legaten, Gaetano Orsini, bestimmt haben soll, sich fernzuhalten 299).

122. Im gleichen Jahre, aber in anderen Formen, wurde den römischen Syndici Stefan Colonna und Poncello Orsini, welche durch die Vertreibung des Senators Jakob Savelli sich den Dank des römischen Volkes verdient hatten, die Ritterwürde verliehen; mit höchster Feierlichkeit wurden sie in der Kirche Ara Caeli auf dem .Kapitol nach einer schon vorher in Frankreich nachweisbaren Sitte von 28 angesehenen Bürgern in Rosenwasser gebadet, ruhten danach auf prächtigen Betten und wurden dann vom römischen Volk in den Ritterstand aufgenommen. Im nächsten Jahre aber reisten beide nach Neapel, um sich von der Hand des Königs das Ritterschwert umgürten zu lassen 800).

123. Besonders bedeutungsvoll verlief die Ritterweihe Cola Rienzos. Am vorletzten Juli des Jahres 1347 zog der Tribun im festlichen Zuge zur Laterankirche und badete in der concha Constantins unter Beisein vornehmer Vertreter. Laterankirche durch den besonders dazu be-

Firenze (Firenze 1896), welche vielleicht näheren Aufschluß über florentinische Gebräuche bringen dürfte, war mir trotz vielfacher Bemühungen nicht zugänglich.

300) Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation II. Briefwechsel des Cola di Rienzo 1. Teil, 1. Hälfte S. 85 und 93; nach den dort S. 86, Anm. 2 gegebenen Nachweisen ist die Badezeremonie um 1330 in Frankreich heimisch; Belege aus der epischen Literatur, die noch weiter zurückreichen, hat Treis, Die Formalitäten des

Ritterschlags S. 56 ff. gesammelt.

Man vgl. die einschlägigen Worte des Johannes Porta oben Anm. 288, und zu der Wahl des Ortes, was bei Nr. 123 über Rienzo gesagt ist.

⁹⁰⁵⁾ Die im Neuen Archiv 22, 592 erwähnte Schrift von Salvemini, La dignità cavelleresca nel commune di

²⁹⁰⁾ Muratori, SS. rer. Ital. 15, 75 f. Dass es sich dabei um einen Zusatz zu der Chronik von Siena handelt, welchen der Kopist aus alter Vorlage schöpfte, ergibt sich aus der von Benvoglienti dieser Edition vorausgeschickten Vorrede S. 5; aber irrig wird dort der 25. November 1326 als Tag der Feier angegeben; es muss 25. Dezember heißen, wie die Bezeichnung mattina della Pasqua di Natale (a. a. O. 75) zeigt; zu dem in Italien verbreiteten Gebrauch von Pasqua im Sinn jedes hohen Festes vgl. Ducange 5, 116f.

stimmten Syndikus des römischen Volkes den Rittergürtel⁸⁰¹).

Das römische Zeremoniel von 1347 stimmt also mit dem ebendort 21 Jahre früher geübten ungefähr überein, aber es weicht von dem zu Siena gebrauchten ab, und es scheinen auch in Rom selbst Zweifel darüber bestanden zu haben, ob die römische Art genüge oder ob sie einer, Ergänzung in anderen Formen bedürfe. Unter solchen Umständen musste auch der deutsche König, der nach Rom zog, sich die Kaiserkrone zu holen, sorgfältig auf die Landesbräuche achten. Auf der anderen Seite verschaffte gerade dieses Schwanken ihm Gelegenheit, neue Formen einzuführen und zu verbreiten. Die ungeheure Zahl von Ritterpromotionen, die Karl IV. auf seinem ersten Romzug vornahm, muss zu einer Vereinheitlichung der bisher abweichenden Sitten beigetragen haben, und so ist es berechtigt, diesem Luxemburger, der nach längerem Verweilen zu Mantua beim Betreten des mailändischen Gebietes den Ritterschlag geübt hat, einen wesentlichen Anteil an der Verbreitung, ja vielleicht geradezu die Einführung dieser einfacheren Form zuzuschreiben. Waren die Äufserlichkeiten des an Francesco Carrara erteilten Ritterschlages, wie anzunehmen, schon vorher überlegt worden, so könnte man glauben, dass Petrarca, der die letzten Wochen des Mantuaner Aufenthaltes mit dem König geteilt und sich bemüht hatte, ihn mit seinen eigenen geschichtlichen Gedanken zu erfüllen 802), an der über diese Formen getroffenen Entscheidung mitbeteiligt gewesen sei.

Ehe wir jedoch solche oder andere Erklärungen für die Herkunft des Ritterschlages annehmen, ist es nötig, einige historische Zeugnisse in Betracht zu ziehen, welche sein Vorhandensein für ältere Zeit zu erweisen scheinen. Am weitesten zurück reichen die Aussagen des Lambert von Ardre 808), der zweimal von einschlägigen

Vorgängen redet⁸⁰⁴). Nach ausführlicher Schilderung des verschwenderisch gastlichen Empfanges, welchen Graf Arnold von Guînes dem Erzbischof von Reims zuteil werden liefs, gedenkt er der würdigen Aufnahme, die Thomas von Canterbury bei demselben Grafen Arnold fand, preist überschwänglich die Weisheit, Gottgefälligkeit und Wunderkraft dieses heiligen Mannes und erwähnt dabei den Umstand, dass es Thomas war, der sich einst herabliefs, mit eigener Hand dem Grafen Balduin die Zeichen der Ritterwürde zu verleihen: qui eidem comitidudum in signum milicie gladium lateriet calcaria - o per omnia predicande in eximio Christi sacerdote humilitatis virtutem! — sui militis pedibus adaptavit et alapam collo eius infixit. Neben dem an die Seite des Helden festgegürteten Schwert und den an seine Füße angebrachten Sporen wird also hier ausdrücklich von dem Schlag erzählt, welchen der Heilige auf den Nacken des Grafen geführt haben soll⁸⁰⁵). Drei Kapitel weiter ist dann von Arnold, demerstgeborenen Sohn des ebengenannten Grafen Balduin, die Rede, der zu seiner Ausbildung an den Hof des Grafen von Flandern geschickt, sich dort hervortut, obwohl er den Ritterschlag noch nicht empfangen (licet . . . militarem nondum recepisset alapam), der aber, sobald die Zeit zum Empfang der Ritterwürde gekommen ist (exigentibus eius annis et future immo instantis

⁸⁰¹⁾ Burdach a. a. O. S. 86 ff., 136 ff.; dazu ebenda II, 3, 100, 109, 112 (danach Mon. Germ. Const. 8, 301 ff.) und II, 4, 19 u. 23 f., sowie Heinrich von Diessenhofen, Böhmer, Fontes 4, 57. Über die Deutung, welche Rienzo in den Vorgang hineinlegt, s. auch Burdach in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1910, 1, 604 ff. Auf die Wahl des Tages könnte auch der Umstand Einflus gehabt haben, das nach einer Fassung des bei Petrus de Vinea überlieferten (von Ficker, Reg. imp. V. no. 4585 zu 1253 eingereihten) Einladeschreibens auch die Ritterweihe Conrads IV. auf den 1. August angesetzt war.

so2) Werunsky, Der erste Römerzug Karl IV, S. 26 f.

so3) Lamberti Ardensis Historia comitum Ghisnensium
ed. Heller in Mon. Germ. SS. 24, 550 bis 642. Nach Heller
S. 551 hätte Lambert sein Werk in den Jahren 1194 bis 1198
begonnen und bis 1203 fortgeführt. Diesem Ansatz haben sowohl Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2 9, 428 f.,

als Molinier, Les sources de l'histoire de France 2, 172 f. zugestimmt. — Wenn Treis, Die Formalitäten des Ritterschlags, nachdem er als älteste Belege für den Ritterschlag altfranzösische Dichtungen des 12. Jahrhunderts angeführt, S. 96 bemerkt, er werde "bei lateinischen Schriftstellern natürlich früher", d. h. also mindestens im 12. Jahrhundert erwähnt, so entbehrt das der Begründung.

³⁰⁴⁾ Gautier, La chevalerie (Paris 1896) S.282 spricht fälschlich und ohne Anführung bestimmter Zeugnisse von angeblichem häufigen Vorkommen des Ritterschlages in den Chronisten und Dichtern des 12. Jahrhunderts und sagt "Lambert d'Ardres parle de l'alapa à toutes les pages de sa charmante et vivante chronique", tatsächlich aber kommt dieses Wort bloss an den hier näher zu besprechenden Stellen der Chronik vor, die Gautier selbst S. 282 Anm. 2 nur teilweise anführt. Auch für Schwertumgürtung oder dergleichen finde ich bei Lambert sonst keinen Beleg außer etwa in c. 12 (SS. 24, 568), wo von Ardolf, dem sagenhaften Stammvater der Grafen von Guînes, erzählt wird, er habe sich der Gunst des Grafen von Flandern, an dessen Hof er aufwuchs, so sehr erfreut, quod eum militaribus implicans sacramentis militem fecit et comitem Ghisnensem sustinuit (vgl. Joh. Longus, SS. 25, 777 f.: militem et Ghisnarum comitem ordinavit).

²⁰⁰⁾ Lamberti Ardensis Hist. c. 87, SS. 24, 602. Kurz erwähnt sind diese Beziehungen des Grafen Balduin zu Thomas von Canterbury auch in c. 75, SS. 24, 596, wo von Beisetzung von Reliquien des Heiligen zu La Montoire gesprochen wird; Balduin, so heisst es da, schuldete ihm besondere Verehrung, weil er ihn zur Ritterwürde erhoben hatte: eo quod militaribus eum applicuisset sacramentis et militis ei nomen imposuisset et officium.

probitatis eminentia, cum iam militaribus ascribi decrevisset et applicari sacramentis), obwohl sich der Graf von Flandern bereit erklärt, ihn würdig zum Ritter zu machen (eum militem facere et militarem sumptibus et armis honorem cum reverentia omnino exhibere voluisset), doch zu diesem Zweck zu seinem Vater zurückeilt, um von ihm diese Würde zu empfangen 808). Ausdrücklich wird nun geschildert, wie der alte Graf zu Pfingsten 1181 seine Söhne und Freunde an den Hof nach Guînes lädt und dort seinem Ältesten den Ritterschlag erteilt, indem er ihn durch die ritterlichen "Sakramente" zum vollendeten Mann macht (ei militarem non repercutiendus dedit alapam et militaribus eum in virum perfectum dedicavit sacramentis). Wir erfahren im Anschluß daran auch die Namen von vier Edlen, die Balduin gleichzeitig mit der Ritterwürde beehrte (militaribus honoravit instrumentis et sumptibus et sacramentis), sowie dass der junge Graf Arnold sogleich nach Empfang der Ritterkleidung (militaribus vix indutus vestimentis) seine Freigebigkeit übte, anderen Tags zur Kirche ging und dann fast zwei Jahre lang durch die Lande zog, um ohne den Beistand des Vaters, stets begleitet von Eustach von Salperwich, einem jener vier Mitbeförderten, die Turniere zu besuchen. Lamberts Erzählung bewegt sich, wie schon die hier herausgehobenen Beispiele zeigen, in einer mannigfaltigen Auswahl von Worten, welche die Bedeutung des Vorgangs und den dabei entfalteten Prunk farbig ausmalen sollen. Aber sie ermangelt nicht der fassbaren Einzelvorstellungen und neben der mehrfach stark betonten sakralen Seite der Sache tritt wieder, wie bei der Erzählung über die · Weihe Balduins durch Thomas von Canterbury, der Schlag hervor, von dem hier geradezu gesagt wird, dass er nicht zurückgegeben werden dürfe.

Hielten wir uns an Lamberts Worte und an die bisher herrschende Ansicht über die Entstehungszeit seines Werkes, so ergäbe sich, daß der Ritterschlag als ein wesentliches Glied der Zeremonie um das Jahr 1200, ja vielleicht sogar schon um 1160 bekannt gewesen und geübt worden sein müßte. Denn die Ritterweihe des Grafen Balduin erfolgte, wie wir aus einer anderen Quelle wissen 807), zur Zeit, als Thomas noch das englische Kanzleramt bekleidete, also in den Jahren 1157 bis 1163, und da Lambert sein Werk für die Augen des Grafen Arnold bestimmt haben soll, so wäre doch anzunehmen, daß er auch jenen

für das Ritterleben von dessen Vater wesentlichen Vorgang möglichst wahrheitsgetreu geschildert hätte. Der Umstand, dass alle diese Nachrichten aus der Gegend von Calais herstammen, in der deutsches, französisches und englisches Wesen sich berührten, würde es zwar erschweren, den Ursprung der Sitte sicher festzustellen 308), an ihrem Vorhandensein gegen Ende des 12, Jahrhunderts könnte indes nicht gezweifelt werden, wenn die bisherige Anschauung über die Entstehungszeit dieses Werkes standhielte. Aber gerade das ist nicht der Fall; genauerem Zusehen verraten sich vielmehr die Anzeichen eines wesentlich jüngeren Ursprungs, den die überlegte Kunst des unbekannten Verfassers verhüllt, um seinem Werk den Anschein der Gleichzeitigkeit mit den geschilderten Vorgängen zu geben 800). Tatsächlich stammen die oben angeführten Lambertstellen vom Ausgang des 14. oder vom Beginn des 15. Jahrhunderts und eine uns erhaltene Stelle der von ihm benützten Vorlage weifs nichts vom Ritterschlag, sondern nur von Verleihung des Rittergürtels 810).

Sehr einfach verhält es sich mit dem zweiten Beispiel für vorzeitige Erwähnung des Ritterschlages. In der von Friedrich Köditz besorgten deutschen Übersetzung der Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwig von Thüringen heißt es, er sei am Peter- und Paulstag 1218 in seiner stadt zu Isenach zu ritter geslagen worden 311). Nun ist zwar die lateinische Vita, die Köditz ins Deutsche übertrug, nicht erhalten, wohl aber eine aus ihr geflossene Ableitung, die zwischen 1340 und 1349 verfaste Chronik

⁸⁰⁸⁾ A. a. O. c. 90, SS. 24, 603.

beato Thoma adhuc cancellario cingulo militic decoratus; vgl. dazu Heller a. a. O. 602, Anm. 1.

³⁰⁸) Vgl. Roth v. Schreckenstein, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882), 243, dann desselben Verfassers Buch, Ritterwürde und Ritterstand S. 297 f.

Ardensis", die im 42. Band des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erscheinen sollen

vgl. Willelmi chronica Andrensis c. 56, SS. 24, 708:
Arnoldus comes Ghisnensis et Balduinus filius eius iam adultus
et a beato Thoma adhuc cancellario cingulo militie decoratus.
Über die der einschlägigen Stelle des c. 12 von Lambert
entsprechende Stelle bei Johann von Ypern vgl. oben
Anm. 304.

³¹³) Das Leben des hl. Ludwig, Landgrafen in Thüringen, nach der lateinischen Urschrift übersetzt von Friedrich Köditz von Salfeld, hrsg. von H. Rückert (1851) S. 24. Eine noch weitergehende Ausschmückung (Segnung und Umgürtung des Landgrafen durch den Bischof von Naumburg, dann Ritterschlag desselben durch seine Grafen und Mannen aus Thüringen) bringt Rothe, Düringische Chronik, hrsg. von Liliencron S. 345; vgl. auch desselben Ritterspiegel, hrsg. von Bartsch (Bibl. des lit. Vereins 53, 1860) S. 122 Vers 873 ff. und Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Johann Rothe S. 33 f.

dasselbe Ereignis berichtet mit den Worten: dieser Zeitspanne als an ihrem Anfang tätig sein A. d. 1218 pridie nonas iulii Lodewicus lantgravius zu lassen 818), also an die zweite Hälfte des 14. gloriosissime in civitate sua Ysenach militarem hono- Jahrhunderts oder auch an 'die Zeit unmittelbar rem consecutus est 812). Unmittelbar darauf be- vor der Herstellung jener Coburger Handschrift dient sich der Chronist einer anderen Wendung zu denken. Somit kommt auch das Leben Ludfür die gleiche Tatsache, indem er fortfährt: Sequenti vero anno postquam militaverat. Vom Ritter. den Anwendung des Ritterschlages in deutschen schlag ist also nicht die Rede, und auch der Landen nicht in Betracht. deutsche Übersetzer hat als Überschrift jenes Abschnittes und zur Bezeichnung seines Inhaltes in der Kapitelübersicht des zweiten Buches allgemeine, nicht vom Ritterschlag handelnde Ausdrücke gewählt: Wi der milde furste ritter wart, und in engerem Anschluß an den lateinischen Text: wi her ritterliche wirdekeit an sich nam 818). Daraus ist zu schließen, dass die gleichzeitige Quelle, aus welcher die lateinische Lebensbeschreibung diese Stelle schöpfte, die bald nach 1228 von dem Kapellan Berthold verfasste Geschichte des Landgrafen Ludwig⁸¹⁴), eine dieser einfachen; ihrer eigenen Zeit entsprechenden Wendungen gebraucht haben wird, und dass erst Friedrich Köditz daraus einen Ritterschlag gemacht hat. Für unsere Untersuchung käme es also darauf an, zu wissen, wann dieser Übersetzer am Werke war. Heinrich Rückert glaubte dafür die Jahre. 1315 bis 1323 annehmen zu sollen, aber seine Gründe sind, wie Holder-Egger gezeigt hat, hinfällig, sie dienen im besten Fall zur Zeitbestimmung der verlorenen lateinischen Vita, aber nicht für die der deutschen Übersetzung 816). Solange es nicht gelingt, die Persönlichkeit des Friedrich: Köditz, welcher nach einem Eintrag in der ältesten, 1404 geschriebenen und in Coburg verwahrten Handschrift Rektor der Reinhardsbrunner Knabenschule war 816), anderweitig nachzuweisen, bleibt für die Entstehung der deutschen Übersetzung zunächst der weite Spielraum zwischen der ungefähr 1320 anzusetzenden lateinischen Vita 17) und dem Jahre 1404; und der Umstand, dass Köditz in bezug auf den Verfasser seiner Vorlage einen argen Irrtum beging, spricht da-

von Reinhardsbrunn, und in dieser Quelle wird für, ihn eher in der Mitte oder gegen das Ende wigs als Zeugnis einer über 1355 zurückreichen-

An die Meldung des unbekannten Reinhardsbrunner Rektors reint sich füglich der Bericht eines anderen Thüringers, der des Eisenacher Chorherrn und Schulmeisters Johannes Rothe, über den angeblich zu Beginn des englisch-französischen Krieges, also wohl im Jahre 1336 (nicht 1331, wie er selbst sagt), im Lager des englischen Königs Eduard III. vollzogenen Ritterschlag des Landgrafen Friedrich von Thüringen 819). Rothe redet dabei von einem Widerspruch des Landgrafen gegen den englischen Brauch, ohne genau zu sagen, worin der Gegensatz der Anschauungen bestand; er betont aber, dass sich der Landgraf denjenigen, von dem er zum Ritter geschlagen sein wollte, selber auszusuchen begehrte. Er nennt Friedrich von Wangenheim als den Ausgezeichneten und führt auch den Grund an, weshalb der Landgraf gerade ihm die Ehre erwiesen habe; er sagt uns nicht, wie man es mit den vielen anderen jungen Leuten, ehrbarer Leute Kindern, hielt, die mit ihm Ritter wurden, aber er fügt hinzu, dass sich der Landgraf anderen Tags "unter der Messe zu Ritter segnen" liefs, und er schliefst die Erzählung mit den Worten: Alsso was zu der zeit der fursten und herren gewonheit unde der fromen Cristen, die erliche ritter worden. Diese lehrhafte Schlussbemerkung ist um so beachtenswerter, als an anderen, Stellen bei Rothe ihr Sinn wiederklingt. Auch dort, wo der Chronist, ältere Quellen frei umgegestaltend, von den angeblichen Ritterschlägen von 1218 und 1290 redet, gestattet'er sich solche didaktische Einschaltungen, denen ein scharfer Tadel gegenüber den Gepflogenheiten der eigenen Zeit innewohnt. Rothe sagt von dem Gemahl der heiligen Elisabeth, der nach seinen Worten von einem Bischof gesegnet und umgürtet, dann "unter der Messe" von den Seinen zum Ritter

⁸¹²⁾ Mon. Germ. SS. 30, 591.

²¹³⁾ In Rückerts Ausgabe S. 24 Z. 10 und S. 3 Z. 23.

¹¹⁴⁾ Vgl. über diese verlorene wertvolle Quelle jetzt Holder-Egger im Neuen Archiv 20, 631 ff. und in Mon. Germ. SS, 30, 500 f.

⁸¹⁶⁾ Holder-Egger in Mon. Germ. SS. 30, 498 f. Anm. 6. 810) Siehe Rückerts Ausgabe S. XI Anm. 2 und S. XVI.

³¹⁷⁾ Was Rückert über die Entstehungszeit der lateinischen Vita sagte, ist von Holder-Egger a. a. O. 499 Anm. 9 mit Recht abgelehnt worden; nur der Umstand, dass der Verfasser die Wunder von 1308 selbst gesehen zu haben behauptet, nötigt dazu, seine Arbeit in der Nachbarschaft dieses Jahres zu belassen, und nur das will ich mit der Jahreszahl 1320 andeuten.

³¹⁸⁾ Vgl. Holder-Egger a a. O. 499 Anm. 6 zur vorausgehenden Seite.

³¹⁰⁾ Rothe, Düringische Chronik, hrsg. von Liliencron, S. 563; die Hauptstelle auch bei Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Johannes Rothe S. 156f., der auch die anderen sogleich zu erwähnenden Stellen bei Rothe bespricht; ich halte seine Zweifel an der Richtigkeit des von Rothe gezeichneten Bildes für berechtigt und möchte noch mehr als Petersen die Tendenz dafür verantwortlich machen.

seyne ritterschaft enpfaen dann von gotte unde seynen mannen 820). Und er lässt dem angeblichen Ritterschlag von 1290 eine Segnung folgen, die der Abt im Münster vor dem Altar vornimmt, und verbindet damit einen scharfen Ausfall gegen Ritterpromotionen bei unwürdigen Gelegenheiten: Also phlagk man zu den gezeiten frome ritter ze Inachen, unde nicht obir bosser rouberey, obir kuwen unde zegen unde obir armen geburen, alsso man nu an etlichen steten tut 821). Alles das stimmt zu dem Idealbild, welches derselbe Rothe in seinem Ritterspiegel von der Erwerbung der Ritterschaft entwirft 822); denn da heifst es nach Aufzählung der frommen Gelübde:

in di kerchin si etswanne quamen und enphingin von den pristirn den segin, er swerte si von deme altir namen di selben fromen gotis degin

usw., und an anderer Stelle 828) verlangt der lehrhafte Dichter;

> ez solde ouch nimant ritter slahin danne ein edeler fromer ritter von deme man mochte lehin emphahin und deme di untogunt were bitter.

Es ist zu vermuten, dass bestimmte äußere Erfahrungen und auf der anderen Seite doch auch schriftliche, vermutlich epische Quellen, die diesen Erfahrungen widersprachen, den Eisenacher Scholastikus zu so scharfer Stellungnahme veranlassten. Aber der im Tiergarten vor Prag im Sommer 1401 bei dem nicht sehr rühmlichen Zug gegen König Wenzel vollzogene Ritterschlag des jungen Landgrafen Friedrich, den man früher mit der Abfassung des Ritterspiegels in Beziehung brachte, hat damit nichts zu tun; er wird als Erklärung für jene Ausfälle um so weniger zu brauchen sein, als sich Rothes Chronik gerade bei dieser Gelegenheit jeder kritischen Bemerkung enthält 324). Auf der anderen Seite sind die älteren deutschen Dichtungen, welche Rothe kannte, und die viel-

geschlagen worden wäre: nicht anders wolde her leicht doch nicht bloss seinen Stil beeinflusst, sondern auch seine Vorstellung über die Art, wie man in der guten alten Zeit die Ritter machte, erzeugt haben mögen, bisher nicht im einzelnen aufgedeckt worden 825). Auch ohne einen solchen Nachweis wird man schon im Hinblick auf die bei jenen Fällen von 1218 und 1290 begangenen Willkürlichkeiten das Zeugnis Rothes von dem angeblichen Ritterschlag von 1331 oder 1336 als bedeutungslos beiseite schieben dürfen; es würde uns überdies, auch wenn wir es ernst nähmen, gar nicht weit über den tatsächlich bezeugten Ritterschlag des Francesco Carrara (96) zurückführen.

> Anders liegt die Sache bei dem vielbesprochenen Ritterschlag König Wilhelms von Holland, welcher nach einem in doppelter Form auf uns gekommenen, aber in beiden Gestalten durch Johannes von Beka verfasten Bericht unmittelbar nach der Königswahl Wilhelms, das wäre also im Oktober 1247, im Dom zu Köln unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten durch den Böhmenkönig vollzogen worden sein soll⁸²⁶). Wäre die Nachricht glaubwürdig, so hätten wir schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts ein historisches Zeugnis für den Ritterschlag und überdies eine sehr ins einzelne gehende, von allen den früher erörterten liturgischen Vorschriften unabhängige Schilderung der dabei geübten geistlichen Funktionen. Der Chronist gibt eine ganze Reihe von Ansprachen, die bei diesem Anlass gehalten worden sein sollen, ausführlich wieder: zunächst die Worte, mit welchen der Böhmenkönig den Erwählten dem Legaten zuführt und ihn bittet, sein Gelöbnis entgegenzunehmen; dann die lange Rede, worin der Legat die Ritterpflichten im allgemeinen und die zwölf Regeln 'des ritterlichen Standes (regula militaris ordinis, statuta militaris regule) Wilhelm vorhält und ihm, der die gefalteten Hände in das Evangelienbuch legt, das Gelöbnis abnimmt; weiter den Wortlaut der von dem Kardinal vorgelegten, von Wilhelm

⁵²⁰⁾ Rothe, Düringische Chronik S. 345, c. 429, vgl. oben Anm. 311.

³³¹⁾ Rothe, Düringische Chronik S. 463 f., c. 551, vgl. oben Anm. 143, 193 und 280.

³²²⁾ Rothe, Ritterspiegel, hrsg. von Bartsch, Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. des lit. Vereins in Stuttgart 53, 1860) S. 190f., besonders Vers 3369ff.

³²³) Ebenda S. 123, Vers 901 ff.

³²⁴) Vgl. Rothe, Düringische Chronik S. 650, c. 752 und Petersen a. a. O. S. 40ff. Es ware zu untersuchen, ob etwa bei dem Flegleraufstand von 1412 ein Ritterschlag im Felde stattfand und ob vielleicht die Rechtsgültigkeit eines solchen. Vorgangs bestritten, den dabei Promovierten also die Notwendigkeit auferlegt werden sollte, sich einer neuerlichen, mehr im Sinne der Kirche gehaltenen Zeremonie zu unterziehen.

³²⁵⁾ Eine vereinzelte Beeinflussung auch der Vorstellungsweise Rothes durch poetische Vorbilder scheint mir trotz seiner von Petersen S. 10, 50 und öfters betonten geringen Beziehung zur ritterlichen Epik dennoch möglich, wie auch Petersen S. 51 nur die Hoffnung auf großen Gewinn in stofflicher Hinsicht herabmindern will, wenn es gelänge, seine poetischen Vorbilder nachzuweisen.

¹²⁶) Chronica Johannis de Beka, Böhmer, Fontes rerum Germ. 2, 433 f. und Chronicon Tielense uitg. door J. D. van Leeuwen (Trajecti 1789) S. 203 f. Das Verhältnis dieser beiden Überlieferungen, die sich als zwei verschiedene Redaktionen desselben Bekaschen Werkes herausstellen, ist von Coster, De kroniek van Johannes de Beka (Utrecht 1914), in sehr gründlicher Weise untersucht und schön dargelegt worden. Über unsere Stelle vgl Coster S. 78, 180 und besonders S. 143ff.

verlesenen Eidesformel; endlich die daraufhin gesprochene Absolution des Kardinals und die Begrüßung, mit welcher der Böhmenkönig den neuen Ritter in sein Kollegium aufgenommen und den zugleich erteilten Schlag (grandem dedit ictum in collo tyronis) begleitet haben soll. Aber diese Schilderung verdient, wie zuerst Böhmer erkannte 627), dann Roth von Schreckenstein ausführlich dartat 828) und die neueste Untersuchung der Quellen und der Arbeitsweise des Chronisten bestätigte 520), durchaus keinen Glauben 580); sie verrät sich vielmehr schon durch die vorangeschickte Einleitung als eine mit bewußter lehrhafter Absicht gemachte Einschiebung, in welcher der Chronist das Idealbild des Rittertums oder den Entwurf einer ihm vorschwebenden Ordensgründung seinen ritterlichen Lesern vorhalten will (ut ex eo discant moderni milites, quale iugum in ordine suo susceperint ac certe quale votum in professione sue regule promiserint). Das gewagte Unternehmen, zu solchem didaktischen Zweck eine Erfindung in den Gang der Chronik einzufügen, findet in anderen starken Willkürlichkeiten, die sich Beka erlaubt 881), entsprechende Seitenstücke, und sein Bericht passt gut zu der Hauptrichtung, die wir an ihm wahrnehmen 882). Auf ein Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Mächte bedacht und in dem Thronstreit seiner Tage dem Kandidaten des Papstes zugetan, schafft er sich auch für die Erhebung zur

Außerungen in einem Brief Böhmers an Chmel, Janssen, Böhmers Leben 3, 249.

Ritterwürde Regeln, welche beiden Teilen, der Kirche und dem König, eine gemeinsame Anteilnahme an der Handlung zusichern, dabei das Übergewicht in jeder Hinsicht der geistlichen Seite einräumen, aber nicht etwa im Anschluß an die altüberlieferten Weiheformeln, welche wir im zweiten Abschnitt kennen lernten ⁹³⁹), soudern in durchaus frei erfundenen Formen.

Bei solcher Sachlage kommt der Schilderung Bekas nicht einmal für die Mitte des 14. Jahrhunderts ein wirklicher Zeugniswert zu, geschweige denn für die Mitte des 13. Aber ein Wort des Chronisten ist doch von großer Bedeutung für die hier behandelte Frage. Er begründet seinen didaktischen Einschub mit einem klagenden Hinweis auf die durch Sparsamkeit verursachte unfeierliche Art, in der die Ritterwürde in seiner Zeit zumeist verliehen werde, und er verrät dabei etwas, was uns wertvoll ist: ohne kostbare Feste, nur durch den Schlag empfangen, wie er sagt, die meisten die Ritterwürde (saltem per colaphum militarem dignitatem accipiunt). Hier also haben wir für den Ritterschlag, der uns bisher erst von Karls IV. Romfahrt beglaubigt erschien, schon ungefähr fünf Jahre früher ein unbedenkliches Zeugnis, welches dadurch, dass der Chronist den herrschenden Zustand tadeln und bekämpfen will, an Zuverlässigkeit nur gewinnen kann. Es ist freilich zu bedauern, dass Beka, der gleich darauf sein erdichtetes Zeremoniell so breit ausspinnt, hier, wo er von Wirklichkeit spricht, sich solcher Kürze befleissigt. Er sagt nicht, wer den Schlag zu geben pflegte, bei welchen Anlässen das geschah, ob der Schlag mit der Hand oder mit dem Schwerte gegeben wurde, und er sagt auch nichts Näheres über den Geltungsbereich dieser Sitte. Nur aus den sonst bezeugten Lebensumständen des Chronisten 884) ergibt sich der Schlufs, dass es die niederlothringischen Fürstentümer, genauer gesagt, das Stift Utrecht, die Grafschaft Holland, allenfalls auch Hennegau waren, wo um das Jahr 1350 die einfache Verleihung der Ritterwürde durch den Schlag geübt wurde.

In die Nachbarschaft dieser niederlothringischen Landschaften weist endlich noch ein anderes Zeugnis, welches den Ritterschlag erwähnt, aber nach seiner ganzen Natur und Überlieferungsart einer scharfen Zeitbestimmung und sicheren Verwertung widerstrebt. Eine in vielerlei Abschriften des ausgehenden Mittelalters überlieferte Fäl-

Deutschen Geschichte 22, 233 ff. und desselben Verfassers Ritterwürde und Ritterstand S. 240 ff., 265 f.

⁸²⁰⁾ Coster a. a. O. 143 ff.

⁸³⁰⁾ Wenn Weiland in Mon. Germ. Constitutiones 2, 459 dieses Ritual als eine nach der Goldenen Bulle Karls IV. entstandene Fälschung ansah, so beruht das allerdings auf Irrtum. Die Vorrede Johannes von Beka muß in den Jahren 1349 oder 1350 geschrieben sein (Coster S. 153), so dass also auch die uns angehende Stelle der in beiden Fassungen bis 1346 hinabreichenden Chronik als zwischen 1346 und 1350 entstanden anzusehen ist. Die von Schrohe in der Ztschr. des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertumer in Mainz 4 (1893-1905), 586 bemerkte Übereinstimmung des Mainzer Denkmals für Erzbischof Siegfried mit einer Stelle in Bekas Krönungsbericht verdient Beachtung, vermag aber das Urteil über die Unglaubwürdigkeit des Ritterschlagberichtes nicht zu ändern. Schultz 11, 146, Gautier S. 25 und 283 in den Anm., Blok, Geschichte der Niederlande 1, 362 ff. und auch Michael, Geschichte des deutschen Volkes 12, 237 ff. stehen auf veraltetem Standpunkt.

⁸⁸¹⁾ Vgl. Coster S. 121 ff., 139f., 142 f.

wischen den Grafen von Holland und den Bischofen von Utrecht gerichtete Tendenz und sein Verhältnis zu Karl IV. vgl. Coster S. 149, 276, 281 ff.

³⁰³) Ganz mit Unrecht sucht Köhler 3, 2, 70 Anm. 2 mit den Worten "im Übrigen entsprach das Zeremoniel dem römischen Ritus" die Glaubwürdigkeit Bekas gegenüber Böhmer zu verteidigen.

⁹³⁴⁾ Vgl. Coster S. 279f.

schung, die sich als Urkunde Karls des Großen für die Friesen ausgibt, aber ohne jede echte Grundlage im späteren Mittelalter, nach der verbreitetsten Ansicht in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, entstanden sein soll 885), bestimmt, dass der jährlich zu bestellenden Obrigkeit der Friesen das Recht zustehe, Friesen, welche die Mittel und den Wunsch haben, Ritter zu werden, mit dem Schwert zu umgürten und in üblicher Weise durch einen Schlag mit der Hand zu Rittern zu machen (ut dictus potestas ipsi gladium suum circumcingat et dato eidem, sicut consuetudinis est, manu sua colapho sic militem faciat). Das Vorkommen des Wortes colaphus lässt annehmen, dass es sich hier um denselben Vorgang handle, den Johann von Beka im Auge hat, dass also beidemal ein Schlag mit der Hand die altgebräuchliche Umgürtung begleitete. Ein eigentümlicher Zusammenhang ergibt sich auch insofern, als in beiden Quellen dem Böhmenkönig ein auffälliger Platz gewahrt ist 386); sowie er bei Beka dem erwählten König den Ritterschlag erteilt, so steht er hier an der Spitze der Zeugen. Deutet das auf Beziehungen Niederlothringens zu Böhmen, wie sie zurzeit des Luxemburgers Johann von Böhmen wohl am leichtesten zu verstehen waren 387), so könnte es sich auch erklären, wie Johanns Sohn, Karl IV., von den in Niederlothringen verbreiteten Gebräuchen Kennt-

335) Diplom Karls des Gr. spur. 269. Die dem letzten Druck, Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, 395, vorangeschickten Bemerkungen geben von der Überlieferungsart und der Entstehungsweise kein ganz abschließendes Bild, weil die Herausgeber weder die beiden Abschriften, die auf der Richthofenschen Bibliothek des Schlosses Damsdorf in Schlesien aufbewahrt sind und als um 1300 angefertigt bezeichnet werden, noch die um 1323 entstandene Abschrift im holländischen Lehensarchiv (Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 2, 1882, 147 f.) selbst gesehen haben, und weil von deren Zeitbestimmung die Beurteilung der Fälschung wesentlich abhängt. Die anderen von Richthofen a. a. O. 245 ff. vorgebrachten Gründe für seinen Zeitansatz (1276 bis 1287) sind nicht zwingend und würden den Ursprung der Fälschung noch weiter herabzurticken gestatten. In der Tat setzt Ernst Mayer in der Festschrift für Wach 2, 116 Anm. 7 die Fälschung in das 14. Jahrhundert.

underwähnt blieb der von Richthofen S. 251 bemerkte Zusammenhang der Zeugenreihe unserer Urkunde mit derjenigen, welche in einer gleichfalls unechten Urkunde für Geldern (Stumpf Reg. 4345) vorkommt Er verdient um so mehr Beachtung, als auch andere Teile des Textes der beiden Fälschungen eine auffällige Übereinstimmung zeigen.

Die Verwendung des Rittertitels in friesischen Urkunden ist von Richthofen S. 1120f. erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen worden; ist früher in friesischen Quellen pugil oder campio in entsprechendem Sinn anzutreffen, so würde auch dieser Sprachgebrauch für ein Herabsetzen der Entstehung bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sprechen.

nis erhalten und zur Anwendung der dorther ihm bekannt gewordenen Art der Ritterbeförderung bei seinem italienischen Zug gelangen konnte. Das sind, solange der Ursprung der Fälschung nicht genauer aufgeklärt wird, unsichere Vermutungen, aber immerhin ist gerade diese Fälschung als eines der ältesten schriftlichen Zeugnisse des Ritterschlags festzustellen.

Davon kann freilich nicht die Rede sein, dass mit der ältesten aus Chroniken oder Urkunden beizubringenden Erwähnung des Ritterschlages zugleich der Ursprung der Sache selber entdeckt wäre. Vor einem solchen Trugschluss warnt, auch wenn von der Möglichkeit weiterer Funde an historischen Quellen abgesehen wird, schon die Tatsache, dass des Schlages als eines Teils der Ritterschaftsverleihung in poetischen Quellen auch vor dem 14. Jahrhundert gedacht wird. Es liegt nicht im Plan meiner Arbeit, diese älteren Erwähnungen des Schlages zu sammeln und zu verwerten. Ihre Zeugniskraft ist, wie schon im Eingang erwähnt wurde, wesentlich verschieden von derjenigen, welche den oben behandelten geschichtlichen Belegen zukommt, sie bezeugen im Grunde mehr das Vorhandensein des Gedankens als das der Tatsache, und es ist nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche von dem Vorstellungskreis der Dichter auf die Wirklichkeit zurückführt. Man darf wohl vermuten, dass die Formen der Zeremonie, welche die Epiker und Didaktiker vorführen, in der betreffenden Zeit auch in ähnlicher Form irgendeinmal ausgeübt wurden; aber eine Sicherheit über das Alter und Verbreitungsgebiet dieser Formen ist auf dem Weg der poetischen Quellen schwerlich zu gewinnen 898). Daher ver-

⁸³⁸⁾ Gautier, La chevalerie S. 283 bis 286 gibt eine Zusammenstellung der einschlägigen Belege der französischen Dichter, und zwar teilweise mit Heranziehung von Handschriften, jedoch ohne genauere Zeitangaben (nur "dès le commencement du XIIIe siècle"). Treis, Die Formalitäten des Ritterschlags S. 96 sagt, dass der Schlag in altfranzösischen Dichtungen zum erstenmal im 12. Jahrhundert (Chevalerie Ogier de Danemarche 6988, Garin le Loherain 2, 181 und La chanson des Saxons 1, 138) vorkomme; ich unterlasse es, das nachzuprüfen, und begnüge mich, zu wiederholen (s. oben Anm. 303), dass die unmittelbar darauf folgenden Worte "bei lateinischen Schriftstellern natürlich früher", nach Ausweis unserer Untersuchung weit von der Wahrheit abirren. - Sehr zu beachten ist, daß verschiedene Bearbeitungen eines epischen Stoffes und selbst verschiedene Handschriften desselben Epos in der Erwähnung und Bezeichnung der Zeremonie auseinandergehen; vgl. über die französische und die deutsche Darstellungsweise bei Verleihung der Ritterwürde an Rennewart den Vergleich von Kohl, in der Ztschr. für deutsche Philologie 13 (1882), 153 f., über zwei Stellen der deutschen Bearbeitung des Trojaromanes Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Joh. Rothe S. 155, aber auch die in der französischen Ausgabe des

liert sich die Spur des Ritterschlags, sobald wir über die Schwelle des 14. Jahrhunderts rückwärts schreiten, in einem Gebiet des Ungewissen, so dass wir darauf angewiesen bleiben, den Ursprung dieser Zeremonie nach ihrem Sinn zu erraten. Eine ausführliche Deutung desselben liegt in den Worten, welche nach Bekas Berichtder Böhmenkönig gesprochen haben soll, als er . Wilhelm von Holland den gewaltigen Schlag auf den Hals gab: "Gedenke, dass der Erlöser der . Welt vor dem Hohenpriester Annas um deinet- für eine solche weltliche Erklärung. Dass der willen geschlagen und verspottet, vor Herodes zum Schimpse mit dem Purpurgewand bekleidet und vor dem ganzen Volke nackt und wund ans Kreuz geschlagen wurde; der ihm angetanen Schmach dich zu erinnern, sein Kreuz auf dich zu nehmen, seinen Tod zu rächen, mahne ich dich." Diese schönen Worte 989), welche dem christlichen Streiter eine so tiefe Begründung seines Berufes geben sollen, sind uns aber sonst hirgends bezeugt, wenn auch theoretisch-didaktische Schriften und selbst eine Glosse des Sachsenspiegels sich über die christlichen Pflichten des Ritters breit ergehen 840). Was wir aus anderen Quellen über die beim Schlag gesprochenen Worte wissen 311), beschränkt sich auf Ermahnungen zur Treue und zu anderen männlichen Tugenden; besondere Anspielungen an die heilige. Schrift kommen nicht vor, vielmehr trifft man mehrmals ein Wort, das deutlich die standesgeschichtliche Bedeutung des Vorganges hervorhebt "besser Ritter denn Knecht". Es ist also anzunehmen, dass Beka, anknüpfend an das ihm geläufige Vorkommen des Wortes colaphus in der Leidensgeschichte Christi (Matth. 26, 67 und Marc. 14, 65) jene religiöse Auslegung selbst er-

Roman de Troie von Constans 3, 410 zu Vers 22568 verzeichneten Lesarten und im allgemeinen die Schlussworte von Kluckhohn, Ministerialität in Südostdeutschland S. 140 Anm 2. Es würde wohl ein Zurückgehen bis auf die handschriftlichen Grundlagen erfordern, sollte aus den Dichtungen Genaueres über die Vorgeschichte des Schlages gewonnen werden, und in manchen Fällen wird eher aus der Art, wie die Ritterwürdeverleihung geschildert wird, auf die Entstehungszeit der Dichtung zu schließen sein (ein solcher Fall ist, worauf mich Prof. Zwierzina freundlichst aufmerksam macht, von Vogt in der Ztschr. für deutsche Philologie 22, 1890 S. 484f. bei Besprechung der Deutschen Spielmannsdichtung des Orendel erörtert worden), als dass man aus dem Dichter bestimmte Anhaltspunkte für den tatsächlichen Hergang zu bestimmter Zeit und in bestimmter Gegend gewönne.

funden hat, wie ja die ganze Rolle des Böhmenkönigs bei der Erhebung Wilhelms auf seiner Erfindung beruhen wird 842). Auch der Umstand, dass in den älteren kirchlichen Vorschriften, die wir im zweiten Abschnittkennen lernten, von dem Schlag nicht die Rede ist, weist darauf hin, Bekas kirchliche Deutung als willkürlich anzusehen und die Herkunft des Schlages auf der weltlichen Seite zu suchen 848).

Und es fehlt durchaus nicht an Anhaltspunkten Schlag ursprünglich nicht immer mit dem Schwerte, sondern auch mit Zepter und Stab oder mit der blossen Hand gegeben wurde, zeigen nicht bloss der Wortlaut des gefälschten Karlprivilegs für die Friesen⁸⁴⁴), sondern auch die oben⁸⁴⁵) besprochenen von Karls IV. Romzug handelnden Stellen der Karthäuserchronik von Padua und des Johannes Porta de Annoniaco sowie einzelne Bilder und die Fassung der poetischen Quellen, welche, wenn sie überhaupt Näheres von der Art des Schlages aussagen, ihn mit der rechten Hand geführt sein lassen 840). Man kann nun einen solchen mit der Hand erteilten Schlag entweder im Sinne eines blossen Denkzeichens auffassen, welches die vollzogene Handlung und die dabei gesprochenen Worte bleibend einzuprägen bestimmt war, oder man kann dem Schlage selbst einen rechtlichen Sinn zuschreiben³⁴⁷). Es ist sehr wohl denkbar, dass den Menschen des Mittelalters selbst bald die eine, bald die andere Deutung vorschwebte, indes gibt es ausreichende Gründe, um der zweitgenannten Möglichkeit das höhere Alter zuzusprechen. Die standesbildende Kraft, die sich seit dem 12. Jahrhundert der alten Wehrhaftmachung hinzugesellt und in dem Überhandnehmen jener vom Rittermachen oder Ritterwerden handelnden Stellen zum Vorschein kommt, läfst ja von vornherein die Anwendung einer neuen Rechtsform erwarten, welche neben die Umgürtung tretend sie im Sinn der vorgeschrittenen Entwicklung ergänzt. Ist nun der Schlag auf

Böhmer, Fontes 2, 434.
 Vgl. Johannes Rothe, Ritterspiegel, hrsg. von Bartsch, Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart 53, 1860) besonders S. 190 Vers 3349 bis 3368 und Petersen S. 159.

³⁴¹⁾ Petersen S. 149 f. und 156; dazu Franz, Die kirchl. Benediktionen 2, 292 und die Überschrift in Abb. 6.

³¹²⁾ Vgl. oben Anm. 331, 332.

⁹⁴³) Die Annahme von Franz a. a. O., dass der bei der Schwertweihe erteilte Backenstreich aus dem Firmungsritus herstamme (vgl. auch Roth, Ritterwürde S. 310, Schröder, Lehrbuch, 3. Aufl., 456), entbehrt der Begründung. Dass vielmehr das Umgekehrte anzunehmen, vermutete schon Muratori, Antiquitates 4 (1741), 686.

³¹⁴⁾ Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, 396 Z. 31; nur die um 1438 geschriebene Chronik Hermann Corners hat, wenn man dem Abdruck Eccards trauen darf, das manu sua der 'älteren Überlieferungen durch eim spata sua ersetzt, Richthofen 2, 198.

⁸¹⁵⁾ Vgl. oben Anm. 275.

⁸¹⁶⁾ Treis, S. 97.

³⁴⁷⁾ Ohne rechte Scheidung der Begriffe reden Schultz, Höfisches Leben 1, 145 und Roth, Ritterwürde S. 254f. von beiden Möglichkeiten.

den Hals anderwärts als Zeichen des "Unter- übergäbe. Dabei muß man sich, da Harold mit windens", also als ein deutsches Rechtssymbol, dem Schwert umgürtet und mit Helm und Haunachweisbar, dessen Anwendung ein bestimmtes · Standesverhältnis, die Beziehung des Herrn zu seinem unfreien Knecht ausdrückt, so liegt es wohl am nächsten, den Ritterschlag als eine Fortbildung oder als eine auf anderes Rechtsgebiet übertragene Nachbildung jener "Unterwindung" anzusehen 818). Der Sinn des Ritterschlages erscheint uns freilich als ein anderer, er ist nicht mit einer Festhaltung in dem Abhängigkeitszustand, sondern mit Verbesserung des Standes verbunden. Aber auch die äußeren Formen sind ja verschieden, denn mit dem Ritterschlag geht von Anfang stets die Waffenreichung Hand in Hand, und es unterliegt wohl keinem Bedenken, die Vereinigung dieser beiden Handlungen so aufzufassen, dass durch den Schlag die ursprüngliche unfreie Stellung des Knappen angedeutet wird, während sich durch die Umgürtung die Standeserhebung zum Ritter vollzieht.

Es ist möglich, mit dieser Auffassung auch die schon oben erwähnte Szene aus dem sogenannten Teppich von Bayeux in Beziehung zu bringen, die erst hier ihre nähere Erklärung finden kann (s. oben A). Dort steht Herzog Wilhelm von der Normandie dem als Gefangenen in seine Hand gekommenen Angelsachsen Harold in voller Rüstung gegenüber und streckt beide Arme gegen ihn aus. Mit der Linken scheint er Harolds Haupt oder Helm, mit der Rechten seinen Arm zu berühren. Das ist seit Montfaucon so gedeutet worden⁸⁴⁹), dass Wilhelm ihm den Helm aufsetze und den Haubert befestige, also, wie es in der Überschrift (hic Willemus dedit arma Haroldo) noch deutlicher zu lesen ist, ihm die Waffen

348) v. Amira in den Abhandlungen der bayerischen Akademie phil. phil. Kl. 23, 249. Mit aller Vorsicht hat Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, 164 den mit der Schwertleite sich verbindenden Schlag an "die altrömische Freilassungsform per vindictam, die jedenfalls noch bis in das 8. Jahrhundert herein bekannt war", anzuknupfen versucht, wie das vorher auch andere (vgl. Roth, Ritterwürde S. 254, 311) vorgeschlagen hatten. Ich möchte es dahingestellt sein lassen, ob zwischen der deutschen Unterwindung und dieser römischen Geschäftsform ein Zusammenhang besteht, halte. aber mit Rücksicht auf das in der Tapete von Bayeux, also in einem normannischen Denkmal des 11. oder 12. Jahrhunderts, enthaltene Bild, sowie auf die in Niederlothringen auftauchenden Belege für den Ritterschlag, seine Ableitung aus germanischen oder doch germanisiertem Brauch für wahrscheinlicher als die von altrömischer Wurzel. Dafür spricht der jetzt von demselben Forscher in der Festschrift für Wach 2, 46 ff. betonte Zusammenhang der Freilassung mit Adoption und Wehrhaftmachung.

Montfaucon, Monuments de la monarchie francaise 2 (1730) S. 12; vgl. Collingwood Bruce, The Bayeux tapestry (1855) S. 66.

bert angetan dasteht, die Waffenreichung in der Hauptsache vollzogen denken und kann allenfalls noch das Fähnchen, welches der Angelsachse in der Linken hält, als das letzte ihm überreichte Stück Waffe einrechnen, es unentschieden lassend, hob unter dieser Handlung eine richtige Wehrhaftmachung oder, was der Lage besser entspricht, eine Adoption in den Formen der Wehrhaftmachung zu verstehen sei. Aber bei der unvollkommenen Ausdrucksweise des Zeichners, von dem wir nicht wissen, ob er mit jedem Strich die Gedanken seines Auftraggebers oder seiner Vorlage genau wiedergab, kann doch auch eine andere Auslegung des Bildes in Betracht gezogen werden. Die Szene der Tapete ähnelt einigermaßen dem Bilde der Sachsenspiegelhandschriften, das die oben erwähnte Form der "Unterwindung" darstellt 850), ja sie wird mit ihr gleichbedeutend, wenn wir die Bewegung, welche Wilhelms Linke ausführt, nicht als das Helmaufsetzen, sondern als einen Schlag gegen Harolds Wange ansehen 851), die Bewegung seiner Rechten stimmt ohnehin ziemlich genau mit jener überein, die der Herr im Sachsenspiegelbild mit der Linken ausführt. Wollten wir demnach die Teppichszene im Sinn einer Unterwindung deuten, dann entspräche freilich das Bild gar nicht mehr der Überschrift; dann gäbe das Denkmal von Bayeux von zwei verschiedenen Handlungen Nachricht, die in Wirklichkeit miteinander verbunden waren, und von denen die eine (die Wehrhaftmachung) nur in den Worten der Inschrift, die andere (das Unterwinden mit Schlag) nur in der gestickten Zeichnung ersichtlich wird. Aber eine so unbeholfene, zwiespältige Darstellungsweise würde uns gerade unter dieser Voraussetzung ein guter Führer für die Erklärung des Ritterschlages; sie veranschaulichte dann ganz deutlich, wie in ihm zwei ursprünglich getrennte Formalakte vereinigt waren und,

²⁵⁰) Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, hrsg. von Amira, Faksimileband Tafel 80 (f. 40b der Hs.), 5. Streifen. Die beiden Männer, Herr und Knecht, haben im Vergleich zu Wilhelm und Harald ihre Plätze gewechselt und demgemäß ist auch die Verwendung ihrer Linken auf die Rechte übergegangen und umgekehrt. Vgl. aber auch, was v. Amira in den Abhdlg der bayer. Akademie 23, 249 über die in dieser Hinsicht zum Teil abweichenden anderen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels bemerkt.

³⁵¹⁾ Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 3, 2, 58 nähert sich dieser Auffassung, indem er nicht vom Helmaufsetzen redet, sondern nur davon, dass Wilhelm die Hand auf Haralds Helm legt Ähnlich sagt Marignan, La tapisserie de Bayeux (1902) S. 98 "lui touche de la main le casque", ja er gebraucht hier und auch S. 82 Anm. 2 für den Vorgang den Ausdruck "colée".

wieder voneinander getrennt, doch auch einzeln zum Träger des gemeinsamen Sinnes werden konnten. Denn das, was ich hier als eine etwa mögliche Deutung des erörterten Bildes anführe, möchte ich mit Sicherheit für die wahre Erklärung des Ritterschlages halten. Die Rechtsform, aus der er entstand, umschlofs ursprünglich zwei verschiedene Formalakte, die alte Wehrhaftmachung und die Unterwindung; aber von diesen beiden war seit dem 14. Jahrhundert der durch die Waffenreichung ausgedrückte ältere Teil vor dem jüngeren, der sich in dem Schlag verkörperte, zurückgetreten und verblast, obwohl der Sinn des Ganzen auch fortan dem der Waffenreichung viel näher stand als dem der Unterwindung.

V. Schlufs.

Die vorhergehenden Abschnitte sind mehr auf ein Sammeln und Ordnen der Quellenbelege angelegt als auf eine Darstellung des Weges, welchen die Formen der Ritterschaftsverleihung und die Ritterschaft selbst zurückgelegt haben. Ob und inwiefern dabei doch auch für diese Fragen bestimmte Ergebnisse zu gewinnen waren, müßste der Vergleich mit der vorausgegangenen, den Gegenstand betreffenden Literatur ergeben, die vor einem Menschenalter besonders lebhaft emporgeblüht ist. Ein solches Gegenüberstellen unserer Beobachtungen mit dem von deutscher Seite in Betracht kommenden Hauptwerk gewährt jedoch nicht in jeder Hinsicht volle Klarheit. Roth von Schreckenstein hat in seinem Buch über "Ritterwürde und Ritterstand", und zwar gerade dort, wo er vom "Ritterschlag" handelt, eine Fülle von Gedanken angeregt, aber er hat seine Kraft mehr darauf verwandt, das bishin hochgeschätzte Zeugnis des Johann von Beka zu erschüttern, als dass er zu festen Ansichten über die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des Ritterschlages vorgeschritten wäre 852). Und auch Gautier, welcher kurz vor Roth auf Grund reicher Kenntnis der höfischen Dichter, mit dem eindrucksvollen Pathos des Franzosen und mit allen Mitteln feinster Darstellungskunst dem Rittertum einen stattlichen Folianten weihte, ist über die Frage, wie der Ritterschlag aufkam, verhältnismäßig leicht hinweggegangen. So bestimmt auch auf allen Seiten seine kirchlich-katholische Auffassung des Rittertums hervortritt 858), so ist doch dort,

wird, nicht deutlich gesagt, ob ihn Gautier für kirchlich hält oder nicht. Nur aus dem Umstand, dass er ihn als einen vom Norden her, und zwar nicht viel vor dem 11. Jahrhundert nach Frankreich gelangten Brauch ansieht und wiederholt dessen Umwandlung von der derbsten Form zu sanfter Berührung durch Priesterhand betont 651), mag man erraten, dass Gautiers Meinung wohl auf die Annahme germanischer Wurzel hinauslief. Dagegen vertrat bis vor kurzer Zeit das verbreitetste Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte ohne nähere Begründung die Ansicht, dass der Ritterschlag eine Zeremonie oder eine Form sei, die von kirchlichem Ursprung herrühre⁸⁶⁵). Hier gestatteten, so glaube ich, die oben gegebenen Zusammenstellungen einen entschiedenen Widerspruch, und zwar nicht bloss deshalb, weil die Erklärung aus germanischem Recht, wie wir sahen, offen steht, sondern auch auf Grund der gesamten Quellenlage. Es darf als Ergebnis des zweiten Abschnittes festgehalten werden, daß die Kirche schon frühzeitig sich darauf einrichtete, entschiedenen Anteil an der Rechtshandlung von der wir sprechen, zu nehmen; vielfach mag schon in älterer Zeit, wie es fürs spätere Mittelalter Petersen annahm 856), und die Bilder der Bathordensregel (Q) es veranschaulichen, eine geistliche Segnung oder Opferung des Schwertes neben dem weltlichen Akt einhergegangen sein. Aber das hat nichts zu tun mit dem Aufkommen des Ritterschlages. Die alten liturgischen Formeln der Ritterweihe, die oben erläutert wurden. kennen den Schlag nicht, sondern erwähnen und berücksichtigen nur die Weihe des Mannes und seiner Waffen, die Überreichung von Schild und Lanze und die Umgürtung des Schwertes. Diejenigen Stellen der erzählenden Quellen, bei denen anstatt des Vaters oder eines anderen Weltlichen ein geistlicher Mann die Handlung vollzieht, unterscheiden sich in nichts von den übrigen Belegen, sie reden vom Rittermachen allein oder von der Umgürtung. Und die ersten sowie überhaupt weitaus die meisten Berichte, die den Schlag erwähnen, lassen ihn durch die Hand eines Welt-

wo vom Aufkommen des Ritterschlags gesprochen

über den angeblichen Code de la chevalerie. Ich hoffe, auf diese starker Berichtigung bedürftige Auffassung an anderer Stelle zurückzukommen; beeinflußt von Gautier ist Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 3, 2, 71f.

³⁵²⁾ Man vgl. besonders S. 255 seines Buches.

^{. 833)} Vgl. etwa die scharf zugespitzten Worte S. 2 (la chevalerie c'est la forme chrétienne de la condition militaire), S. 14 (un usage germain idéalisé par l'église), S. 22 (das Rittertum musste aus dem Haupt der Kirche entspringen wie Minerva aus dem des Jupiter), dann S. 31 ff.

⁸⁵⁴) Gautier, La chevalerie S. 282 und über die Milderung auch S. 273, 284, 286.

⁸⁵⁰) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3 Aufl., S. 442, 5. Aufl., S. 456. In der 6. Aufl. ist mit dem ganzen Absatz (vgl. oben Anm. 279) auch die auf Herkunft des Ritterschlages bezugliche Stelle weggeblieben.

s50) Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Joh. Rothe S. 157.

lichen erfolgen. Selbst Johann von Beka verteilt mit deutlicher Absicht die Rollen bei seiner erdichteten Schilderung in der Art, dass dem Kardinal das Entgegennehmen des Gelübdes zufällt, die Austeilung des Ritterschlages aber dem Böhmenkönig vorbehalten bleibt. So fehlt es durchaus an engerer Beziehung zwischen geistlichem Einflus und Ritterschlag; einzelne Beispiele aus später Zeit, wo sie zusammengehen ⁸⁵⁷), vermögen daran nichts zu ändern, und wir haben gar keinen Grund, den Ritterschlag als eine geistliche Zutat anzusehen.

Sind also, wie ich annehme, beide Formen der Ritterschaftsverleihung, der Schlag ebensogut wie die Umgürtung, von der das niemals bezweifelt wurde, germanischer Herkunft, dann wird um so mehr Aufmerksamkeit erfordert von der Frage, aus welchen Gründen es zur Ablösung der einen durch die anderen gekommen sei. Was zu Ende des vorigen Abschnittes über den vermutlichen Zusammenhang des Schlages mit der standesbildenden Bedeutung des Vorganges gesagt wurde, genügt nicht als Erklärung des Wechsels; denn die Bildung des Standesbegriffes und die Aufnahme Unfreier in den neuen Ritterstand reicht etwa zwei Jahrhunderte weiter zurück als das an den Chronisten wahrnehmbare Überwiegen des Schlages. Für diese erst seit dem 14. Jahrhundert gesicherte Erscheinung muß also nach anderer Ursache gesucht werden und hier könnte es scheinen, als ob eine Wandlung im Waffenwesen für die Rechtsformen Bedeutung erlangt hätte. Ältere Darstellungen des Rittertums waren über das Bedenken, das ihnen die Unvereinbarkeit der früh erlangten germanischen Mündigkeit mit der Annahme der schweren Bewaffnung verursachte, dadurch hinweggekommen, dass sie eine Trennung der beiden Zeitgrenzen annahmen; schon dem mündig gesprochenen Jüngling sei zu seiner Übung und zu unselbständiger Betätigung im Kampfe der Waffengebrauch erlaubt gewesen, aber erst die beim Eintritt ins Mannesalter erfolgte feierliche Schwertweihe habe ihn zum selbständigen Auftreten im vollen Waffenschmuck, zum Führen des Schwertes am Gürtel; berechtigt 858). Eine ähnliche Stufenfolge glaubt nun auch Delbrück annehmen zu sollen, und die

Verschiebung des Wertes, welche sich zwischen den beiden von ihm aufgestellten Stufen ergeben habe, will er für das Zurücktreten der Schwertleite vor dem Ritterschlag verantwortlich machen. Vielleicht seien "zeitweilig", so meint Delbrück, "beide Akte, die Wehrhaftmachung" (die er mit Schwertleite gleichstellt) "und der Ritterschlag nebeneinander hergegangen", jener aber habe mit dem Überhandnehmen der schweren Rüstung und der schweren Pferde seine Bedeutung verloren, dieser sei zu einer wichtigen standesbildenden Zeremonie erwachsen, die sich nur der Wohlhabende gestattete, und die daher als der wichtigste Teil angesehen und feierlich begangen worden sei⁸⁵⁹). Wäre dem so, dann würde gerade der Waffenhistoriker stark daran beteiligt sein, die Zeit festzustellen, in welcher der Ritterschlag über die älteren Gewohnheiten den Sieg errang, weil dadurch auch ein Massstab für das Aufkommen der schweren Reiterrüstung gegeben sein würde. Aber Delbrücks Auffassung, die in geistreicher Art das Technische mit dem Sozialen zusammenwirken läfst, steht mit den Quellen ebensowenig in Einklang wie die frühere Ansicht Schröders. Ihr widerstreitet der schon betonte Zeitabstand zwischen der sozialen Erscheinung und dem Auftauchen des Ritterschlages, sowie auch die Tatsache, dass die bildlichen Darstellungen der Schwertumgürtung und des Ritterschlages den Erwartungen nicht entsprechen, die aus Delbrücks Annahme abzuleiten wären. Es gibt unter den auf die Umgürtung bezüglichen Bildern wenigstens eines (E), welches die Anwärter in schwerer Rüstung erscheinen lässt 800), und umgekehrt lassen sich auf anderen Darstellungen (I, M) Männer, die der schweren Rüstung entbehren, zum Ritter schlagen. Eine feste Verbindung der Begriffe des Ritterschlags mit der Vorstellung des Schwergerüsteten war also wenigstens den betreffenden Zeichnern nicht gegenwärtig, wie ja auch die Dichter bei der Aufzählung der dem Umgürteten oder zum Ritter geschlagenen überreichten Waffen regellos bald eine größere bald eine geringere Vollständigkeit aufweisen 861).

Man mag trotzdem an eine gewisse Übereinstimmung zwischen Ritterschlag und schwerer
Rüstung glauben, die eigentliche Triebfeder fürden Wechsel der Rechtsformen wird doch schwerlich hier zu suchen sein, viel eher in dem, wie
oben gezeigt wurde, seit der- Mitte des 13. Jahrhunderts aufkommenden, im 14. besonders ent-

von geistlicher Hand ausgeteilten Ritterschlag oben Anm. 278 und über die bei Durandus überlieferte Formel, nach welcher der Bischof (pontifex) die alapa gibt, Gautier S. 303.

bei Roth S. 231 f. und Köhler 3, 2, 67; ein Unterschied liegt darin, dass Roth der Schwertleite eine mit der Mündigkeit verbundene (unfeierliche) Wehrhaftmachung vorausgehen ließ, während Köhler an der Gleichheit beider festhielt, sie aber bis etwa zum 20. Lebensjahr hinausschob.

³⁵⁰) Delbrück, Geschichte der Kriegskunst 3, 238 und 269. ³⁰⁰) Zu beachten ist auch der von einer Nebengestalt bereitgehaltene Topfhelm in C.

³⁰¹) Vgl. Treis, Formalitäten des Ritterschlags S. 117.

wickelten Brauch der Massenpromotionen im Feld. Diese nötigten zu einer Umgestaltung der Formen. Es war nicht möglich, unmittelbar vor oder gar nach der Schlacht jene Waffenweihung und Umgürtung vorzunehmen, die dem alten Herkommen bei der Wehrhaftmachung entsprochen hätte. Der Knappe erschien im Heer, auch ehe er die Ritterwürde empfangen, so gut gerüstet, als er vermochte; und schwerlich wäre auch der reichste Heerführer in der Lage gewesen, mitten im Feldzug allen denen, die der Ritterwürde harrten, neue Waffen zu verabreichen; an die Stelle der tatsächlichen Neubewaffnung mußte also eine bloße Zeremonie treten oder es musste eine schon vordem mit der Umgürtung verwachsene formelle Handlung nun allein übrig bleiben. Im ersteren Sinn ist es wohl zu deuten, wenn wir bei Sercambi zweimal (H und I) ein Umfassen der von dem Bewerber emporgehaltenen Schwertklinge antreffen; außerstande allen, welche die Promotion anstreben, eine neue Waffe zu überreichen, deutet der Kaiser oder der Heerführer, der die Ritterwürde verleiht, mit diesem Anfassen der Klinge an, dass er dem neuen Ritter das Schwert zu umgürten gewillt sei. Das war, wenn die Zahl der zu Befördernden nicht allzuhoch stieg, ein durchführbares Auskunftsmittel, und es ließ sich noch dazu vereinigen mit dem in manchen Gegenden wohl schon seit langem bei der Umgürtung geübten Halsschlag; wie denn das eine Mai (I) Sercambi einen Söldnerführer in der Tat mit der Linken das Schwert des vor ihm Knienden umfassen, mit der Rechten den Schlag austeilen läfst. Damit ist zu vergleichen, was der im Jahre 1420 im englischen Heer vor Orleans tätige, später in geistlichen Stand eingetretene Nicolaus Upton über Verleihung der Ritterwürde bei Belagerungen und in Feldschlachten erzählt 862); nach seinem Bericht trägt der um Erhebung in den Ritterstand Bittende das Schwert in Händen, der Fürst oder Befehlshaber, an den er sich deshalb wendet, ergreift es und erteilt mit dem Schwert den Schlag, bestimmt aber zugleich einen erfahrenen Krieger, dem neuen Ritter die goldenen: Sporen anzuschaffen und ihn zum Angriff zu begleiten. Kam es zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer, so hatte nach Upton der Heroldskönig oder ein angesehener Herold die Bewerber gesammelt vor den Fürsten oder Feldherrn zu führen, der dann das Schwert aus den Händen eines der zu Befördernden ergriff und damit die Zeremonie vollführte. Es ist selbstverständlich, dass hier wie dort das Schwert demjenigen zurückgegeben

wurde, der es dargereicht, und dass eben diese Rückgabe an die Stelle der ursprünglichen Umgürtung trat und sie versinnbildlichte. Drängte sich aber eine große Zahl zur Promotion und war. Eile nötig, wie es eben der Stand des Feldzuges mit sich bringen konnte, so war es zu umständlich, das Schwert jedem einzelnen abzunehmen und zurückzugeben, man mußte sich mit dem Austeilen des Schlages begnügen, der, wenn er vom Rofs herab geführt werden sollte, besser mit dem eigenen Schwert oder mit dem eines Teilnehmers, als mit der flachen Hand gegeben werden konnte. Auch nach unserer Meinung waren es also technische und soziale Gründe, welche zur Verdrängung der Umgürtung und zur Vor-:herrschaft des Schlages geführt haben; aber sie lagen nicht so sehr auf dem Gebiet der Bewaffnung als auf dem des Heerwesens; die Zusammensetzung der Heere und die Bedingungen des Dienstes steigerten seit dem Untergang des staufischen Hauses die Zahl und Häufigkeit der Massenpromotionen, diese aber erschwerten die Ausübung der Wehrhaftmachung durch Umgürtung und bewirkten, dass jene alte Form, da früher, dort später, der Vergessenheit anheimfiel und dem einfachen Schlag ihren Platz

Bei alledem ist auffallend und bemerkenswert, dass nicht nur in dem Verlassen der alten Form, sondern auch in dem für sie eingeführten oder von ihr übriggebliebenen Ersatz sich eine Einheit für weite Teile des Abendlandes auszubilden vermochte, obwohl ja die Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts dem Zusammenwachsen der europäischen Völker fürs erste keine so günstigen Bedingungen zu bieten schienen als die der Kreuzzüge. Aber es darf nicht vergessen werden, dass gerade auf dem Gebiet des Kriegswesens auch über den Fall von Accon hinaus in den Romfahrten der Kaiser, den Unternehmungen in Preußen, den Pilgerfahrten nach dem heiligen Land und nicht zum wenigsten in dem Hin- und Herströmen der in Italien, Frankreich und anderen Ländern Solddienst leistenden Ritter ein einigendes Band für ganz Europa fortlebte. Waren deshalb die Jahrzehnte, in denen die ersten zur Kaiser- und Königsmacht gelangten Luxemburger auf deutschem, italienischem und französischem Boden ihre politischen Ziele verfolgten, dem Durchbruch einer neuen Form der Ritterschaftsverleihung schon aus äußeren Gründen günstig, so haben, was hier nur angedeutet und nicht näher ausgeführt werden kann, daneben auch tieferliegende Strömungen der Zeit sie begünstigt. Ein Suchen nach Wiedererweckung verlorenen Glückes, ein Streben nach Wiederanknüpfung an

bos) Upton, De studio militari (hrsg. von Bissaeus, London 1654) S. 9.

die in unklaren Umrissen sich offenbarende Vergangenheit und darüber hinaus ein wachsendes der Goethe seinen Mephisto mit Recht sagen läßt: Sehnen nach Wiedergeburt zu neuem geistigen Leben sind für das Italien des 14. Jahrhunderts bezeichnend. Solche Stimmungen haben mit dazu beigetragen, die Annahme neuerdachter Lebensformen auch dem Ritterstand zu erleichtern. Aber die Formen, die nun den Sieg errangen, aus gewaltsamer und wenig verständnisvoller Umgestaltung des Alten hervorgegangen, waren nicht fähig, geistige Werte zu beherbergen oder aus eigener Kraft zu erzeugen; ein lebendiger und gemeinsamer Gehalt konnte diesen neuen Formen nicht mehr eingepflanzt werden. Sie haben weder für die moralische Auffassung des Rittertums, noch für die Neubelebung der Kreuzzüge ins heilige Land wirklichen Erfolg gezeitigt, und sie vermochten, so nahe das auch gelegen wäre, selbst die brennenden Bedürfnisse einer Weiterentwicklung des Heerwesens keiner Lösung zuzuführen. Nutzlos und steif, nur von engen Kreisen wie ein unbewufstes Sinnbild für deren eigene Zurückgebliebenheit gehütet, lebt der Ritterschlag noch bis zu dem Ende des alten Deutschen Reichs, ein treffendes Beispiel jener "von Geschlecht sich zu

Geschlecht" forterbenden ewigen Krankheit, von

Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage, Weh' dir, dass du ein Enkel bist.

Einst hatte auch diesen Formen des deutschen Rechts ein vernünftiger Sinn und eine wohltätige Kraft inne gewohnt. Sie hatten dem heranwachsenden germanischen Jüngling mit dem Waffenrecht auch den Eintritt in den Rat der Volksgemeinde eröffnet, aus dem jungen Fürstensohn mit der Wehrhaftmachung ein tätiges und hochgemutes Glied seines Hauses geschaffen und dem waffentüchtigen Dienstmann das Aufsteigen in die höhere, nach Recht und Bildung günstigere Standesschicht der Ritter ermöglicht. Diese alten Bedeutungen der stets weiter geübten Zeremonie waren vergessen oder durch den reichen Strom der Entwicklung verwischt, als der Freund Petrarcas ihnen neues Leben einzuhauchen versuchte. Es gelang bloss äußerlich. Aber ein Denkmal für den unschätzbaren Wert der Waffe in der Geschichte unseres Volkes sind die veraltenden Formen allen späteren Geschlechtern und so auch uns geblieben.